Die von der ehemaligen Deutschen Bundesversammlung und der ehemaligen provisorischen Centralgewalt für Deutschland in dem Gräflich Bentinck'schen Erbfolgestreite beschlossene und auszuführen versuchte

Cabinetsjustiz,

aus den Bundestagsprotocollen 2c.

dargelegt von

Wilhelm August Boden.

Die Regierung glaubt sich keinem gegründeten Vorwurf auszusetzen, wenn sie das Recht höher hält, als die Politik und ihre Pflichten erfüllt ohne Rücksicht auf Nützlichkeit oder Zweckmäßigkeit.
v. Schleinitz
am 21. Jan. in der zweiten Kammer zu Berlin.

Frankfurt a. M.,
bei C. B. Lizius.
1850.

Vorwort.

Als ich vor einigen Jahren nacheinander über zwei berühmte politische Prozesse öffentlich das Wort ergriff und in dem einen als der Erste und Letzte, in dem andern auch ganz allein Recht und Wahrheit vertheidigte, habe ich lebhaft wahrnehmen können, daß der größere Theil des Publikums, welches jene Schriften las, mir aus Beweggründen beistimmte oder widerstritt, die der Sache selbst fremd waren. Die Mehrzahl der Menschen wird immer um die Gerechtigkeit einer angegriffenen oder vertheidigten Sache wenig bekümmert sein, sobald ihr Interesse daran nicht durch Nebenbetrachtungen angefacht ist.

So läßt auch der Bentinck'sche Prozeß das Publikum gleichgültig, weil er nur Fragen des Rechtes betrifft, die sich in derselben Weise nicht leicht wiederholen können, die also unmittelbar nur die streitenden Parteien berühren.

Gleichwohl gebe ich mich der Hoffnung hin, daß diese kleine Schrift mehr als irgend eine andere über den genannten Prozeß die allgemeine Aufmerksamkeit zu fesseln geeignet sei. Der Stoff zu ihr ist nämlich aus Quellen genommen, welche dem größern Publikum theils unbekannt, theils noch immer schwer zugänglich sind, und sie zeigt aus Thatsachen oder durch eine nur aus diesen geschöpfte Beweisführung, daß dasjenige, was der Titel des Schriftchens ausspricht, kein leeres Phantasiebild und kein Parteiruf sei. Ich glaube daher, daß sie auch Juristen und selbst solchen Juristen, die in diesem Prozeß für die eine oder andere Partei geschrieben haben, neue Aufklärungen verschaffen werde.

Ist mein Verhältniß zu der seit meiner Kindheit von mir verehrten, jetzt hochbetagten Frau Gräfin Sara von Bentinck und zu ihren Herren Söhnen ein befreundetes, so konnte dieß mir nur ein Sporn mehr sein, sie auch meinerseits nach Kräften gegen Unbill schützen zu helfen.

Da eine Entscheidung über den relativen Werth oder gänzlichen Unwerth des Bundesbeschlusses vom 12. Juni 1845 — denn der Beschluß der provisorischen Centralgewalt für Deutschland vom 8. November 1849 scheint mir wirklich gar bedeutungslos zu sein — von der gegenwärtigen hohen Bundescommission, falls sie sich für dazu competent halten sollte, erwartet wird, so ist dieses Schriftchen auch mit Rücksicht hierauf von mir geschrieben und zwar in der kürzesten Frist geschrieben worden; was ich bei ihrer Beurtheilung zu berücksichtigen bitte.

Weil man in Beziehung auf meine Schriften über andere Prozesse mir als Nichtjuristen die Ehre anthat zu sagen, dieselben seien nicht ohne juristische Hülfe (die doch wahrscheinlich ihr eigenes Licht auch als solches hätte leuchten lassen wollen) entstanden, so will ich jetzt ausdrücklich bemerken: daß der Gedanke zu vorliegender Schrift aus mir und in mir entstanden und diese nicht nur von mir ganz allein ausgearbeitet, sondern auch weder von einem Juristen, noch einem Nichtjuristen, ohne jede Ausnahme, bevor sie gedruckt war, gelesen ist.

Daß ich von keiner Neigung zu Tadel gegen Regierungen besessen sei, glaube ich u. a. während unserer Revolutionszeit bewiesen zu haben; ich bedauere auch, daß ich in dieser Schrift einzelne Personen angreifen mußte, mit denen ich wenigstens in einige Berührung gekommen war. Aber wo höhere Pflichten es verlangen, müssen Abneigung und Rücksichten verstummen.

Frankfurt a. M., den 26. Januar 1850.

Der Verfasser.

I.

Die Cabinetsjustiz beschlossen.

Die von der ehemaligen hohen Bundesversammlung in Beziehung zu dem Gräflich Bentinck'schen Erbfolgestreite erlassenen, unter diese erste Aufschrift gehörenden Beschlüsse zerfallen in zwei Hälften, und die eine von diesen zu übersehen, würde um so einseitiger und gefährlicher sein, als beide sich diametral entgegenstehen und unzweifelhaft von einem ganz verschiedenen Geiste eingegeben sind. Liegt doch auch eine Reihe von Jahren zwischen beiden in der Mitte und haben doch, zum Zeichen, daß die Bundesversammlung während dieses Zeitraumes mehr und mehr ausartete, Mitglieder wie Herr von Blittersdorf noch in den letzten Monaten ihres Bestehens und in ihrem eigenen Schooße von dem „Versinken der Bundesversammlung" gesprochen (§. 133 der 15. Sitzung von 1848) und ein berühmter, jetzt der höchsten Behörde Deutschlands angehöriger Preußischer Staatsmann und General am 25. August 1849 öffentlich und amtlich von der „Verachtung" geredet, in welche der alte Bundestag gefallen war.

Nachdem im Jahre 1825 zwischen dem damaligen Herzoge von Oldenburg und dem Reichsgrafen Wilhelm Gustav Friedrich von Bentinck das Berliner Abkommen vom 8. Juni *) abgeschlossen war und der letztere durch Patent vom 1. Sept. 1827 seinen ältesten Sohn, Grafen Wilhelm Friedrich von Bentinck als Mitregenten eingesetzt hatte: gab der Bruder des regierenden Grafen, der Königlich Großbritannische Generalmajor Graf Johann Carl von Bentinck mehrere Gesuche bei der Bundesversammlung ein, deren Zweck und Inhalt aus dem Namens der Eingabencommission durch den Großherzoglich Hessischen Bundestagsgesandten,

*) Siehe den Anhang.

20. Sitzung der Bundesversamml. v. 24. Jul. 1828.

Freiherrn von Gruben im §. 130 der 20. Sitzung der Bundesversammlung vom 24. Juli 1828 erstatteten Berichte und abgegebenen „Gutachten“ hervorgehen. Wir lassen das letztere hier ganz und wörtlich folgen, obgleich wir im Einzelnen öfter darauf werden zurückkommen müssen:

„Die verschiedenen neueren Eingaben des Hrn. Grafen Jo„hann Carl von Bentinck haben den alleinigen Zweck, die Ein„schreitung hoher Bundesversammlung dahin zu bewirken, daß „ihm und seiner successionsfähigen Descendenz die unmittelbare „Nachfolge in die Herrschaft Kniphausen nach dem Ableben seines „älteren Herrn Bruders, des Grafen Wilhelm Gustav Friedrich, „gesichert werde.“

„Die Zulässigkeit dieses Anliegens bei hoher Bundesversamm„lung setzt vor allem voraus, daß Hochderselben die Befugniß „zustehe, eine dem Wunsche des Hrn. Grafen entsprechende Ver„fügung zu treffen.“

„Soll aber hohe Bundesversammlung hierzu für competent „erachtet werden, so muß der Grund dazu sich in der durch ihren „Beschluß vom 9. März 1826 übernommenen Garantie der Ueber„einkunft finden, welche am 8. Juni 1825 zwischen Sr. Durch„laucht dem Herzoge von Oldenburg und dem Grafen Wilhelm „Gustav Friedrich von Bentinck geschlossen wurde.“

„Erst durch diese Uebereinkunft ward, wie auch der 2. Artikel „derselben ausdrücklich sagt, Kniphausen ein Bestandtheil der „deutschen Bundeslande, mithin ist durch die Modalitäten, unter „welchen darin das Verhältniß von Kniphausen zum Bunde fest„gesetzt wurde, die Einwirkung des Bundes auf diese Herrschaft „normirt.“

„Die Commission will nun hiernach die Zulässigkeit des Ge„suches einer nähern Prüfung unterziehen:

„1) Durch den Berliner Vertrag trat Graf Wilhelm Gustav „Friedrich von Bentinck in Beziehung auf Kniphausen unter näheren „Bestimmungen in den Besitz und Genuß der Landeshoheit und „der persönlichen Rechte und Vorzüge wieder ein, wie ihm dieselben „vor Auflösung der deutschen Reichsverfassung zustanden.“

„Art. 1. Die Hoheit über die Herrschaft wurde so, wie sie „vorhin bei Kaiser und Reich gewesen war, dem Herzoglichen „Hause Oldenburg zu Theil.“

„Art. 2. In allen Civilstreitigkeiten der Kniphausen'schen „Unterthanen soll das Oberappellationsgericht in Oldenburg die „Stelle der ehemaligen Reichsgerichte vertreten und in denjenigen „Fällen, worin die Competenz derselben begründet war, nach den „in der Herrschaft geltenden Rechten erkennen."

„Art. 6. Denkt man sich nun, daß während der vormaligen „Reichsverfassung ein Mitglied eines mit der Landeshoheit ver„sehenen Hauses irgend einen auf die Besitzungen seines Hauses „gerichteten Successionsanspruch erhoben hätte, so wäre dessen „Erledigung in verfassungsmäßigem Wege durch die angeordnete „Reichsjustizgewalt — Austräge und oberste Reichsgerichte — zu „bewirken gewesen. Jene Reichsjustizgewalt ist aber für alle Civil„streitigkeiten in Bezug auf Kniphausen dem Herzoglichen Ober„appellationsgerichte zu Oldenburg übertragen; einen andern „Weg, Civilstreitigkeiten zu erledigen, welche sich auf Kniphausen „beziehen, gibt es nach dem Vertrage nicht."

„Schon hiernach würde also der Hr. Graf Johann Carl „seinen Successionsanspruch der Cognition des gedachten Ober„appellationsgerichtes zu unterwerfen haben."

„2) Der Vertrag weist ihn aber auch mit ausdrücklichen „Worten auf diesen Weg, wenn es in dem Art. 6 desselben, lit. d, heißt:

„„In allen solchen Privatangelegenheiten des Hrn. Grafen „„und der Glieder seiner Familie, bei welchen zur Zeit des „„deutschen Reiches die höchsten Reichsgerichte competent gewesen „„sein würden, sollen diese ebenfalls durch das Oberappellations„„gericht zu Oldenburg vertreten werden.""

„Hier handelt es sich aber von einem Successionsan„spruch, mithin einer Privatangelegenheit eines Gliedes „der Gräflichen Familie, welche, wie oben schon bemerkt wurde, „von der Art ist, daß die höchsten Reichsgerichte darüber zu er„kennen gehabt hätten."

„3) Der Hr. Graf muß sich freilich, wenn er bei dem Ober„appellationsgerichte zu Oldenburg gegen seinen Hrn. Bruder „klagend auftritt, gemäß Art. 6, lit. g des Vertrages, gefallen „lassen, daß, falls sein Gegner darauf anträgt, die Acten zur „Abfassung eines Urtheils an eine deutsche Juristenfacultät ver„sendet werden; allein wäre auch das von ihm gegen diese Spruch-

„collegien im Allgemeinen geäußerte Mißtrauen, wie dieß gewiß „nicht behauptet werden kann, durch Erfahrung einiger„maßen begründet: so würde nichtsdestoweniger die Entschei„dung auf dem nun einmal bezeichneten Wege zu erwarten sein."

„4) Sollte man annehmen müssen, daß die Uebereinkunft „vom 8. Juni 1825 für eine solche Civilstreitigkeit, wie die unter„gebene, keine Vorsehung getroffen habe, so würde daraus folgen, „daß sie hierin eine Lücke enthalte."

„Die vom Bunde übernommene Garantie aber begründet „und beschränkt zugleich die Wirksamkeit hoher Bundesversammlung „auf die Handhabung dessen, was in Bezug auf Kniphausen pac„tirt wurde; die Ergänzung etwaiger Lücken in den Vertrags„bestimmungen müßte auf dieselbe Weise wie der ganze Vertrag „zu Stande kommen."

„Aus gleicher Quelle müßte eine authentische Interpretation „des Vertrages fließen, wenn man annehmen sollte, daß es darauf „ankomme und daß dadurch dem Bedürfnisse der Erledigung vor„liegenden Successionsanspruches abgeholfen werden könnte."

„Die hohe Bundesversammlung ist aber nicht die Behörde, „bei welcher ein Gesuch um Ergänzung der Vertragsbestimmungen „oder um deren authentische Interpretation angebracht werden „könnte; sie selbst dürfte dazu nicht competent sein, da der deutsche „Bund sich nicht mit der Vermittlung, sondern lediglich mit der „Garantie des Vertrages befaßte; und sind auch zwei der aller„höchsten Mächte, durch deren Vermittlung derselbe zu Stande „kam, in hoher Bundesversammlung repräsentirt, so sind sie es „doch nur in ihrer Eigenschaft als Bundesglieder, — die dritte „derselben aber, die Krone Rußland, hat auf dem Bundestage „gar keine Repräsentation."

„5) Der von dem Herrn Grafen (Joh. Carl) angedeuteten „Idee der Ernennung einer Commission von mehreren dazu ge„eigneten Bundesgliedern kann keine Folge gegeben werden. Denn „insofern derselbe damit das in dem Absatz 2 des Bundestagsbe„schlusses vom 16. Juni 1817 und in dem 21. Art. der Schluß„acte, welche er auch ausdrücklich für sich geltend zu machen sucht, „vorgezeichnete Vermittlungsverfahren meint, steht ihm entgegen, „daß dieses Verfahren nur zur Erledigung von Streitigkeiten „zwischen Bundesgliedern bestimmt ist. Der Besitzer von Knip-

„hausen aber gehört, ungeachtet der ihm zugesproche-
„nen Landeshoheit, nicht zu den Bundesgliedern, son-
„dern zu den privilegirtesten Unterthanen deutscher
„Bundesstaaten; könnte dieß, wie es nicht der Fall ist, noch
„zweifelhaft sein, so würde selbst durch den Art. 3 der Ueberein-
„kunft vom 8. Juni 1825 jeder deßfallsige Zweifel entfernt wer-
„den, wo die Worte vorkommen:

„„Da, vermöge dieses Hohheitsverhältnisses und der dadurch
„„begründeten Unterordnung unter ein Mitglied des
„„deutschen Bundes, die Herrschaft Kniphausen zu den deut-
„„schen Bundeslanden gehört ꝛc.““

„Wenn aber der Herr Graf mit gedachter Andeutung irgend
„ein anderes commissarisches Einschreiten zur Erledigung seiner
„Angelegenheit intendirt, so kann ihm darin nicht willfahrt wer-
„den, weil ein solches der Bundesgesetzgebung, zumal in Fällen,
„wo sich's von Streitigkeiten zwischen den souveränen Regierungen
„des Bundes nicht handelt, ganz fremd ist, hohe Bundesversamm-
„lung sich also wohl nicht für ermächtigt halten könnte, die ge-
„wünschte Commission zu ernennen.“

„6) Auch der Artikel 19 der Schlußacte, zu welchem der
„Herr Graf ebenfalls seine Zuflucht nimmt, läßt sich hier nicht
„in Anwendung bringen, da dieser Artikel von Thätlichkeiten zwi-
„schen Bundesgliedern spricht, mithin dessen Anwendbarkeit
„sich nicht weiter, als auf diese Kategorie erstreckt, in welche der
„Besitzer von Kniphausen nicht gehört.“

„7) Da der hohe Beruf einer verehrlichen Bundesversamm-
„lung Hochderselben bloß die Handhabung, Anwendung und Voll-
„streckung der bundesgesetzlichen Normen zur Aufgabe macht, so
„kann sie sich, ohne durch eine dieser Normen dazu autorisirt zu
„sein, das Interesse der Legitimität und Ebenbürtig-
„keit in der Gräflichen Familie von Bentinck nicht als
„Motiv einer deren Erhaltung bezielenden Verfügung
„dienen lassen.“

„Alle bisher nach Anleitung des eignen Vorbringens
„des Herrn Grafen von der Commission erörterten Beurthei-
„lungsmomente führen ihres Dafürhaltens zu dem Resultate, daß
„die Competenz hoher Bundesversammlung **in keiner**

„**Hinsicht** als begründet erscheine, daher dem Herrn Ge„neralmajor Grafen Joh. Carl von Bentinck zu eröffnen sei:

„daß seinem Gesuche, als an sie nicht gehörig, „nicht stattgegeben werden könne."

Noch in derselben Sitzung wurde, wie in den Protokollen der deutschen Bundesversammlung mit gesperrter Schrift gedruckt ist, „unter allgemeiner Zustimmung zu dem Antrage der „Eingabencommission auf Vorschlag des Präsidii beschlossen:

„Dem Herrn Grafen Joh. Carl von Bentinck zu eröffnen, „daß, da es nicht im Berufe der hohen Bundesversammlung liege, „seinen bedingten oder unbedingten Beitritt zu dem zwischen „Sr. Durchlaucht dem Herzoge von Oldenburg und dem Herrn „Grafen Wilh. Gustav Friedr. v. Bentinck abgeschlossenen Ver„trage vom 8. Juni 1825 anzunehmen oder über die Rechte „Dritter, welche bei diesem Vertrage auf irgend eine „Weise betheiligt sein möchten, zu entscheiden — die „Bundesversammlung auch seinem dermaligen Gesuche nicht statt „zu geben vermöge, sondern ihm überlassen müsse seine Ansprüche „auf gehörigem Wege zu verfolgen."

Damit der Leser diesen Beschluß ganz verstehe, müssen wir Folgendes aus den Bundestagsprotokollen ergänzend nachtragen.

In der 22. Bundestagssitzung vom 18. August 1825 hatte der Herzoglich-Oldenburgische Bundestagsgesandte der Bundesversammlung das Berliner Abkommen vorgelegt und auf Uebernahme der Garantie von Seiten des Bundes angetragen. Bevor diese erfolgen konnte, kam der gedachte Graf Joh. Carl von Bentinck am 1. März 1826 mit der Vorstellung und Bitte bei der Bundesversammlung ein:

Zu dem von seinem Bruder mit Sr. Herzoglichen Durchlaucht von Oldenburg zu Berlin abgeschlossenen Vertrage „habe „er als erster Agnat weder Vollmacht noch Einwilligung ertheilt, „er könne denselben daher nur als eine rein persönliche Ueber„einkunft seines ohne ebenbürtige Söhne gegenwärtig regierenden „Bruders mit Sr. Durchlaucht dem Herzoge von Oldenburg be„trachten, durch welche ihm als erstem Agnaten seine wohlerwor„benen Rechte auf keine Weise geschmälert werden könnten. Er „hoffe daher: hohe Bundesversammlung werde die gebetene Ga-

„rantie nur mit Vorbehalt seiner agnatischen Rechte zu über-„nehmen geruhen.“

Der deutsche Bund übernahm daher auch durch Beschluß vom 9. März 1826 die erbetene Garantie, „mit der durch Art. IX. des „Berliner Abkommens bezeichneten Wirkung, in diesem ganz eig-„nen und besondern Falle um so bereitwilliger, als dadurch „weder das unmittelbare und alleinige Verhältniß Sr. „Durchlaucht des Herzogs von Oldenburg zum Bunde eine Aen-„derung erleide, noch auch durch die Uebernahme dieser Garantie „dem wohlbegründeten Rechte dritter Personen Ein-„trag geschehen solle.“

Am 9. Mai 1828 reichte der Generalmajor Graf Johann Carl v. Bentinck eine weitere Vorstellung bei der Bundesver-sammluug ein, worin u. a. gesagt ward: „Da er der dem regie-„renden Grafen in der Successionsordnung zunächst stehende „Agnat und sonach legitimer Repräsentant der Gräflich-Alden-„burg-Bentinck'schen Familie sei, welche zumal in dem Vertrage „als mitbetheiligt genannt worden, so habe dieser Vertrag, ob er „gleich in Ansehung der zu Kniphausen gehörigen edeln Herrschaft „Varel und der sonstigen im Herzogthume Oldenburg liegenden „Besitzungen kein bestehendes Verhältniß geändert habe, seines „Beitritts bedurft; aus ihm unbekannten Gründen finde sich der-„selbe umgangen. Er nehme jedoch keinen Anstand, ihn vor „hoher Bundesversammlung, wiewohl unter der eben so billigen „als tröstlichen Voraussetzung hiermit zu erklären, daß seine eben „ausgedrückte agnatische Qualität sammt den damit in Verbin-„dung stehenden Rechten nicht beanstandet, mithin der ausge-„sprochenen Garantie mit theilhaftig werde. In der zuversicht-„lichen Aussicht, den belobten Vertrag und in demselben das „Wort „„Familie““ so und nicht anders interpretirt zu sehen, „bitte er: Eine hohe Bundesversammlung geruhe, durch eine sei-„ner Voraussetzung entsprechende huldreiche Erklärung sowohl „seinen Beitritt zu dem Vertrage, als auch die unter Vorbehalt „ausgesprochene Garantie zur Ergänzung und zur Vollendung „zu bringen.“

Hieraus wird dem Leser der Sinn und Zweck der ersten Hälfte des Bundesbeschlusses vom 24. Juli 1828 vollkommen klar.

Die zweite Hälfte zeigt zusammen mit der ersten die strenge Unparteilichkeit der Bundesversammlung von damals.

„Bestimmter", fährt nämlich der Bericht der Eingabencommission in der 20. Sitzung vom 24. Juli 1828, dem wir die letzten Anführungen entnommen haben, fort, „bestimmter sprach „sich der Hr. Graf Joh. Carl v. Bentinck über den eigentlichen „Gegenstand und Zweck dieser Vorstellung in einer, bei sämmt„lichen Gesandtschaften überreichten Denkschrift aus, betitelt: „„Nähere Entwickelung der Considerationen, welche der von dem „„Königlich-Großbritannischen Generalmajor, Reichsgrafen J. C. „„von Bentinck am 9. Mai 1828 bei einer hohen deutschen „„Bundesversammlung ehrerbietigst eingegebenen Erklärung zum „„Grunde gelegen haben.""

Diese Denkschrift nun und ein besonderes dem Commissionsreferenten noch zugestelltes Promemoria, deren unbegründete Voraussetzungen zurückzuweisen sich das „Gutachten" zur Hauptaufgabe machte, haben vorzüglich den Zweck, den hohen Adel und die Ebenbürtigkeit der Gräflich Bentinck'schen Familie, sowie die Erbfolgeunfähigkeit der Söhne seines Bruders zu behaupten und, mit Umgehung oder Abschneidung des im Berliner Abkommen vorgeschriebenen Rechtsweges, die in dem Gutachten näher bezeichnete „Einschreitung der Bundesversammlung" zu veranlassen.

Die zweite Hälfte des Bundesbeschlusses vom 24. Juli 1828 hat also, zum Beweise, wie unparteiisch damals die Bundesversammlung dachte und handelte, den Sinn: so wenig die Bundesversammlung 1826 durch Uebernahme der Garantie des Berliner Abkommens dem Rechte Dritter, d. h. des Grafen Joh. Carl Bentinck und seiner Söhne habe Eintrag thun wollen, eben so wenig könne sie aber seinem dermaligen Gesuche statt geben und, indem sie über die nicht vor das Forum der Bundesversammlung gehörende Frage nach dem Adel der Gräflichen Familie Bentinck entscheide, dem Rechte anderer Dritter, nämlich der Söhne des regierenden Grafen Wilh. Gustav Friedrich, zu nahe treten.

Hiernach läßt es keinen Zweifel zu, daß der Bundesversammlung von 1828 kein anderer Fall zur Entscheidung vorlag, als derjenigen von 1845, und daß die Entscheidung der letztern sich zu der der erstern wie Ja zu Nein verhielt.

Hätte die Bundesversammlung von 1828 mit der von 1845 die Ueberzeugung getheilt, daß der Gräflichen Familie Bentinck nach ihrem Standesverhältnisse zur Zeit des deutschen Reiches die Rechte des hohen Adels und der Ebenbürtigkeit zuständen, hätte sie sich gleichfalls für competent gehalten, dieß auszusprechen und das Oberappellationsgericht zu Oldenburg für incompetent erklärt, über solche Frage abzuurtheilen, so konnte sie auch nicht umhin, dem Grafen Joh. Carl „die unmittelbare Nachfolge in „die Herrschaft Kniphausen nach dem Ableben seines ältern Hrn. „Bruders zuzusichern", und der „Bemerkung" des erstern in dem genannten Promemoria die gehörige Rücksicht zu schenken: „Das „Interesse der deutschen Bundeshöfe erfordere lebhaft die gütliche „Beilegung der fraglichen Successionsverhältnisse, durch welche „das Princip der Ebenbürtigkeit und Legitimität gegen den un„gewissen Ausgang eines Civilprozesses gesichert werde, der ohne„hin nicht ohne Scandal geführt werden könne."

Das Gutachten der Eingabencommission von 1828 und der darauf gebaute Bundesbeschluß waren demnach in der That so klar und entschieden, daß nicht geahnt werden konnte, der Bundestag werde selbst einmal im Stande sein, sie umzustoßen und so oder anders in ihr Gegentheil zu verkehren. Auch hatten dieselben auf die klägerische Partei den Eindruck gemacht, daß wir diese erst in den Protocollen der deutschen Bundesvers. von 1843 ihre alten Anliegen wiederholen sehen.

In der Zwischenzeit waren Graf Joh. Carl und sein Bruder, der regierende Graf Wilh. Gustav Friedrich, jener 1833, dieser 1835 verstorben, nachdem der letztere statt seines ältesten Sohnes, welcher gegen eine Jahresrevenue entsagt hatte, seinen zweiten Sohn, den beklagten Grafen Gustav Adolph von Bentinck 1834 zum Mitregenten erklärt und öffentlich und durch förmliche Huldigung in den juristischen Besitz der Fideicommißgüter aufgenommen hatte.

Graf Johann Carl hatte auf eine am 18. Februar 1829 von seinem Bruder wider ihn erhobene Provocationsklage gegen diesen und eventuell gegen dessen drei Söhne beim Großherzoglich Oldenburgischen Oberappellationsgerichte einen Prozeß anhängig gemacht, welchen sein ältester Sohn, der Königlich Niederländische Kammerherr Graf Wilh. Friedrich Christian, später für erloschen erklärte und

den noch jetzt schwebenden Prozeß gegen den seinem Vater 1835 gefolgten factischen Inhaber von Kniphausen, Grafen Gustav Adolph von Bentinck, bei gedachtem Oberappellationsgerichte am 17. April 1837 mit neuer petitorischer Successionsklage begann. Dieser wurde in erster Instanz durch die dazu erwählte und im Auftrage des gedachten Oberappellationsgerichtes erkennende Juristenfacultät von Jena 1842 „in der Hauptsache" dahin entschieden: „Daß die sämmtlichen Klaganträge des Herrn „Klägers 1) auf Herausgabe der Gräflich Aldenburg-„Bentinck'schen Fideicommißgüter; 2) auf Untersagung „der Führung des väterlichen Namens, Titels und „Wappens; 3) auf Ungültigkeit der von dem Herrn „Beklagten, als Inhaber der fraglichen Fideicommiß-„herrschaften und Güter, vorgenommenen Handlungen „nicht stattfänden ꝛc."

Daß Recht Recht bleibe, sobald es gegen sie entscheide, dieser Gedanke scheint für den Kläger und seine Brüder, deren einer sich bekanntlich im Jahre 1836 durch Gewalt in den Besitz der Burg und Herrschaft Kniphausen zu setzen versucht hatte, nicht da zu sein. Zuerst befolgten sie, d. h. der obengenannte ältere, die ihrem Vater durch die Bundesversammlung ertheilte Weisung, sich an das zuständige Gericht zu wenden, und der zweite Bruder, der Königlich Großbritannische Oberst Graf Carl Anton Ferdinand, betrieb den Prozeß im Namen und Auftrage des älteren. Nach erstem verlorenen Urtheil aber schlug der Kläger, wenn er auch den einmal betretenen Rechtsweg nicht mehr verlassen wollte und konnte, daneben und in Gemeinschaft mit seinen zwei Brüdern, dem genannten Oberst und dem Königlich Großbritannischen Oberstlieutenant Grafen Joh. Heinr. Wilhelm, den von ihrem verstorbenen Vater betretenen und verlassenen Weg, aber — wegen des periculum in mora — mit ungleich größerem Eifer wieder ein. Bei auswärtigen, wie bei deutschen Höfen wurden unablässig Schritte gethan, und als sie im Jahre 1843 eine neue Vorstellung im Sinne der alten bei der Bundesversammlung einreichten, fanden sie hier bereits statt der früheren Rechtsansicht eine ihren Wünschen günstige Stimmung vor.

In der Sitzung vom 24. Juli 1828 hatte der Großherzoglich Oldenburgische Bundestagsgesandte drei wichtige, in der Eingabe

des Grafen J. C. von Bentinck vom 9. Mai jenes Jahres „vorkommende Irrthümer" berichtigen zu müssen geglaubt, darunter den: „Die Familie Bentinck sei, wenn sie gleich das Aldenbur„gische Fideicommiß besitze, darum nicht berechtigt, den Namen „Aldenburg-Bentinck zu führen, was sie bisher auch nicht „gethan habe und (was sie) nur zu neuen Ansprüchen verleiten „würde", und in dem „Gutachten" ist in Uebereinstimmung mit dem vom deutschen Bunde garantirten Berliner Abkommen nur von Grafen „Bentinck" die Rede, so wie am Schlusse der Sitzung auch das Präsidium nur einen „Grafen J. C. von Bentinck" gekannt hatte. In der 12. Sitzung vom 27. April 1843 dagegen 12. Sitzung v. 27. April 1843.
werden die 1828 befürchteten „neuen Ansprüche" vom Präsidium schon unterstützt, denn dieses bezeichnete jetzt den Kläger und seine Brüder ausschließlich als „Grafen von Aldenburg-Bentinck." Wer mit dem fraglichen Prozesse auch nur oberflächlich bekannt ist, der weiß, welche juristische Bedeutung die Advocaten der gedachten Herren Grafen an diese Namensneuerung zum Nachtheil des beklagten Grafen G. A. von Bentinck knüpfen. Bericht und Gutachten in der Sitzung vom 24. Juli 1828 waren vom Freiherrn von Gruben „Namens der Eingabencommission" vorgetragen worden; in der 12. Sitzung vom 27. April 1843 schlug das Präsidium vor, „zur Begutachtung der Vorstellung der drei Herren Brüder, Grafen von Aldenburg-Bentinck, eine Commission von drei Mitgliedern und einem Stellvertreter zu wählen." Dieß wurde denn „in Uebereinstimmung mit dem Präsidialantrage" beschlossen, und daß es nicht einerlei war, geht schon daraus hervor, daß der Oldenburgische Gesandte dem Vorschlage des Präsidiums die „Ansicht" entgegengesetzt hatte, „daß die eben „erwähnte Vorstellung der Grafen von Bentinck der Commission „zu überweisen wäre, welche durch das Vertrauen der hohen „Bundesversammlung dazu berufen sei, über die an letztere ge„langenden Privateingaben Vortrag zu erstatten." Zugleich glaubte der Gesandte „schon heute bemerken zu müssen, wie er, mit besonderem Hinblick auf die in dem bekannten Berliner Abkommen getroffenen Bestimmungen, die Competenz der hohen Bundesversammlung zu Abgabe einer Entscheidung in dieser Angelegenheit in keiner Weise als begründet ansehen könne."

16. Sitzung vom 1. Juni 1843. In der 16. Sitzung der Bundesversammlung vom 1. Juni 1843 wurde Namens der in der 12. Sitzung gewählten besondern Commission Vortrag erstattet:

„Es sei von dem Reichsgrafen Carl Anton Ferdinand von Aldenburg-Bentinck für sich und seine beiden Brüder, die Reichsgrafen Wilh. Friedrich Christian (der Kläger beim Großherzoglich Oldenburgischen Oberappellationsgerichte) und Heinrich Joh. Wilh. von Aldenburg-Bentinck, eine Vorstellung d. d. Berlin den 29. März 1843 eingegangen, um den Antrag zu begründen:

hohe Bundesversammlung wolle erklären: daß ihnen die Rechte des hohen Adels im Sinne der Bundesacte, Artikel 14, gebühren."

Dem Inhalte nach hatte dieser Antrag schon in den Eingaben des Generalmajors Grafen J. C. von Bentinck gelegen. Hierauf haben wir zwar schon oben hingewiesen, wollen aber zur Vervollständigung hier noch einige Stellen aus den 1828 in dem Berichte der Eingabencommission erwähnten und ausgezogenen Denkschrift und Promemoria nachtragen:

„Als im Alter und in der Successionsordnung zunächst „stehender Bruder und Agnat könne wohl nur ebenderselbe für „den legitimen Repräsentanten der Familie angesehen werden —— „Es könne allen jenen regierenden Häusern, welche zur Bildung „der Bundesversammlung concurrirt hätten, nicht gleichgültig sein, „die dem uralten Gewohnheitsrechte entsprechenden, zumal in „Deutschland jederzeit festgehaltenen Principien der Ebenbürtigkeit „in Frage gestellt zu sehen." „So wohlthätig auch bei genauerer „Prüfung der Inhalt des mehrerwähnten Vertrags zwischen „Oldenburg und Kniphausen den Gräflich Bentinck'schen Agnaten „erscheine, so sei ihnen doch wohl nicht zu verargen, wenn sie bei „einem Präliminarpunkt, der nicht eigentlich als Privatsache anzusehen sei, die Garantie für ihre Rechte, die sie „noch zur Zeit in den Grundsätzen und in dem höhern Interesse „der Europäischen Cabinette fänden, nicht ohne die höchste Noth „gegen eine zufällige vertauschen wollten, die sich auf einige noch „unbekannte Professoren irgend einer hohen Schule beschränken „müßte."

Der Bittsteller von 1828 wollte sich also die Sache recht

gewiß nehmen, er identificirte diese mit „dem höhern Interesse der Europäischen Cabinette", wagte es, ein Ausländer, in einer Eingabe an die hohe deutsche Bundesversammlung deutsche Justiz als unzuverlässig zu bezeichnen, und rechnete so zuversichtlich auf „die Mitwirkung einer oder der andern der hohen Mächte" und auf die Sympathie der Bundesversammlung, daß er gestand: „Er glaube sogar auf eine entsprechende Erklärung hoher Bun„desversammlung um so mehr rechnen zu können, als einestheils „die einzige dabei in den Weg treten könnende Schwierigkeit durch „die Mitwirkung einer oder der andern der hohen Mächte, welche „als Vermittler eingetreten, leicht zu heben sein dürfte, andern„theils auch die Natur des etwaigen Anstandes von der Art sei, „daß seine künftige Beseitigung im allgemeinen Interesse aller „jener regierenden Häuser liegen würde, welche" *rc.* „Wenn „nun bei hoher Bundesversammlung von dem legitimen nächsten „Agnaten vorerst auf eine Anerkennung dessen agnatischer Suc„cessionsrechte angetragen worden, so habe der Bittsteller darauf „rechnen können, daß falls der regierende Graf zögern sollte, „sich gegen die deßfalls zu ernennende Commission nachgiebig zu „erklären, es der letztern, zufolge des Art. 19 der Wiener Schluß„acte, an Motiven nicht fehlen würde, ihn sehr bald zur „Nachgiebigkeit zu stimmen, und daß für (auf) dasselbe Resultat „auch jede der hohen vermittelnden Mächte hinzuwirken geneigt „sein dürfte."

Hieraus geht hervor, was der Herr Bittsteller unter „gütlicher Beilegung der fraglichen Successionsverhältnisse" verstand, und welche der beiden streitenden Theile es auf „Scandal" abgesehen hatte.

Diese und andere Erwartungen fanden aber, da ihre Zeit noch nicht gekommen war, in dem Gutachten der Eingabencommission, welches die „allgemeine Zustimmung" der Bundesversammlung erhielt, ihre Abfertigung, und wie klar dem Verfasser des Gutachtens und den ihm Zustimmenden die Tragweite der ihnen gemachten Zumuthungen war, ging sogleich aus dem Eingange desselben hervor: „Die verschiedenen neuern Eingaben „des Hrn. Grafen J. C. von Bentinck haben den alleinigen „Zweck, die Einschreitung hoher Bundesversammlung dahin zu „bewirken, daß ihm und seiner successionsfähigen Descendenz die

„unmittelbare Nachfolge in die Herrschaft Kniphausen nach „dem Ableben seines ältern Hrn. Bruders, des Grafen Wilhelm „Gustav Friedrich, gesichert werde.“

Daß der spätere ähnliche Zweck seiner Söhne durch den auf den Bundesbeschluß vom 12. Juni 1845 gestützten Beschluß der provisorischen Centralgewalt für Deutschland vom 8. Nov. 1849 vollständig erreicht worden wäre, wenn der letztere die beabsichtigte Wirkung gehabt hätte, liegt auf der Hand. Dieser Zweck schlug also im Jahre 1828 fehl. Das Jahr 1828 war noch eine bessere Zeit der ehemaligen Bundesversammlung, als das Jahr 1845, das letzte Reichsministerium aber war nach dem Zugeständnisse nicht nur Derer, die ihm ihre Unterstützung gewährten, sondern seiner selbst ein nothwendiges Uebel; bei seinem Beschlusse in der Bentinck'schen Sache aber fehlte dem Uebel die Nothwendigkeit.

Es steht also fest, daß der „Antrag“ der drei nun sogenannten Grafen von Aldenburg-Bentinck, über welchen der bewußte außergewöhnliche Ausschuß in der 16. Sitzung der Bundesversammlung vom 1. Juni 1843 berichtete, nichts anderes war als eine Wiederholung der von der Bundesversammlung von 1828 abgeschlagenen Bitte ihres Herrn Vaters. Jene nennen hohen Adel, was bei diesem Ebenbürtigkeit, Legitimität und Interesse aller regierenden Häuser Deutschland's und Europa's hieß. Daß aber die Bundesversammlung von 1843 auf diesen erneuerten Antrag einging, wird um so auffallender, als inzwischen das Urtheil der Jenaischen Juristenfacultät alle die Ansprüche zurückgewiesen hatte, von denen die Eingaben des Grafen J. C. von Bentinck an die Bundesversammlung überflossen. Diese hatte also einen höchst triftigen Grund mehr bekommen, ihren Beschluß vom 24. Juli 1828 nicht aufzuheben.

Die in der mehrgedachten Sitzung zum Vortrag gekommene Vorstellung der drei Grafen scheint uns sogleich und zum Beweise der in der Bundesversammlung eingetretenen Wandlung mit großer Zuversicht auf die Nachsicht derselben berechnet gewesen zu sein. Kleinere Kunstgriffe, wie der, daß sie sich gleich im Eingange als „zur weiblichen Nachkommenschaft der Reichsgrafen Aldenburg“ gehörig bezeichnen und ihren väterlichen, berühmten Namen Bentinck ganz verleugnen, sind nur zu belächeln oder zu

bemitleiden; dagegen mußte es der aus Männern von Erziehung zusammengesetzten Bundesversammlung höchst tactlos erscheinen, daß die Grafen, nach Wiederholung ihrer gewöhnlichen, kaum erst von der Jenaischen Juristenfacultät ausführlich widerlegten Gründe, behaupten, die Urtheilsverfasser seien nur durch ein „unbegreifliches" Mißverständniß oder Uebersehen „abgehalten" worden, „zu Gunsten des Klägers zu entscheiden", und daß sie ihrer Vorstellung einen ihren Zwecken angepaßten „Auszug" aus den Entscheidungsgründen jener Facultät in usum delphini oder zum Gebrauch für die Bundesversammlung beilegen, als wären sie gewiß gewesen, daß die Mehrheit derselben nichts über den Prozeß lesen werde, als was sie und wie sie es ihr in die Hände zu geben für gut fänden.

Uebrigens ist in der Vorstellung deutlich ausgesprochen, daß der Antrag der Bittsteller an die Bundesvers. und dessen Bewilligung durch diese keine Beziehung zu dem obschwebenden Prozeß habe. „Derselbe sei zwar in erster Instanz ungünstig für den „Erstunterzeichneten entschieden worden, indessen seien hiergegen „bereits alle zuläßigen Rechtsmittel, sowohl wegen Nichtigkeit, wie „auch wegen materieller Unhaltbarkeit ergriffen worden und da- „durch" (also nicht durch den erbetenen Bundesbeschluß) „die „Rechte des Klägers für eine weitere Entscheidung vollkommen „gesichert. Unabhängig von diesem, nur die Privatrechte der „Parteien betreffenden und den beiden Mitunterzeichneten völlig „unpräjudicirlichen Rechtsstreite seien die gehorsam Unterschrie- „benen sich und ihrer Familie schuldig, die bisher oft verkannten, „ja selbst absichtlich verdunkelten Standesrechte derselben, welche „keine andern seien, als die des hohen Adels, innerhalb des „deutschen Staatensystems in das Klare zu stellen und für die „Zukunft zu sichern, da dieses öffentliche Rechtsverhältniß bisher „noch nicht auf eine allgemein gültige Weise sanctionirt sei und sie „doch in dieser Beziehung nicht rechtlos gelassen werden könnten."

Sie trugen Scheu, den von Anfang an klaren, aber erst später offen gestandenen nächsten Zweck ihres Antrages auszusprechen, wollten also die Gewährung des letztern durch Täuschung der Bundesvers. erschleichen. Diese hatte durch den Beschluß von 1828 das Gesuch ihres Vaters abgewiesen, welches dessen „Successionsanspruch," „das ihm und seinen Söhnen zukommende Suc-

cessionsrecht“ auf seine Ebenbürtigkeit gründete, sie erfanden also den Ausweg, die „Succession,“ über welche das Civilgericht entscheiden solle, von dem „Anspruch“ zu trennen, über welchen die Bundesversammlung zu entscheiden habe. Auf diesem künstlichen Wege hofften sie der letztern die allein richtige Weise in Vergessenheit zu bringen, wie sie 17 Jahre früher die Verpflichtungen des deutschen Bundes als Garanten des Berl. Abk. aufgefaßt hatte, und behaupteten nun:

„Der durchlauchtigste Bund allein sei competent und vermögend, jenem Anspruche die legale Anerkennung zu gewähren, „nachdem Höchstderselbe durch die übernommene Garantie für das „Berl. Abk. vom Jahre 1825 die Herrschaft Kniphausen als ein „deutsches Bundesland in sich aufgenommen und die Rechte der „Reichsgräflich Bentinck'schen Familie unter seinen Schutz gestellt „habe.“

Daß sie aber wohl wußten, mit dieser dem Bunde angedichteten Competenz demselben zuzumuthen, die Pflichten des Garanten zu überschreiten und in die Rechte der Contrahenten des Berl. Abk. einzugreifen, geht daraus hervor, daß sie jene Competenz kurz zuvor beim Großherzoge von Oldenburg gesucht hatten und erst, als sie diesen unerschütterlich sich selbst und dem erkannten Rechte treu fanden, den Plan machten, die Bundesvers. mit sich selbst in Widerspruch zu versetzen.

„Wiederholte ehrerbietige Versuche,“ sagen sie nämlich, „bei „Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg, daß „Allerhöchstderselbe eine Anerkennung des hohen Adels der Unter„zeichneten bei dem Durchlauchtigsten Bunde zu vermitteln ge„ruhen möge, seien ohne nähere Motivirung mit Hindeutung auf „den schwebenden Rechtsstreit“ (als wenn das nicht die beste und „schlagendste Motivirung gewesen wäre) „von der Hand gewiesen „worden und sogar nach hinzugetretener Verwendung der beiden „vormaligen höchsten Vermittler des Berl. Abk. erfolglos geblieben.“

Dieß ist ihnen ganz unbegreiflich, daß dem Großherzoge das erkannte Recht höher galt, als der Wunsch Preußens und Oesterreichs, denen der kleinere Fürst doch gewiß gern jede Gefälligkeit erwiesen hätte, die nicht gegen sein Gewissen gewesen wäre.

„So seien,“ drücken sie sich ferner aus, „alle Wege selbst der politischen Convenienz erschöpft,“ und sie wandten sich an die

Bundesverſ., in der ſie, wie wir ſo eben erfuhren, bereits mächtige Fürſprecher hatten.

Auf die Vorſtellung vom 29. März ließen die Unterzeichner derſelben eine nachträgliche Eingabe folgen, der u. a. ein Großherzoglicher Beſcheid d. d. Oldenburg den 11. Mai 1843 beigelegt war, „dem zufolge die bei Sr. Kön. Hoh. dem Groß„herzoge von Oldenburg von den drei Grafen von Bentinck nach„geſuchte Anerkennung ihrer Anſprüche auf den hohen Adel und „das Recht der Ebenbürtigkeit nicht bewilligt worden ſei;“ dieſe zu bewilligen, war nämlich nach dem Berl. Abk. der Großherzog ſo wenig wie die Bundesverſ. competent.

Als der Generalmajor Graf J. C. v. Bentinck dieſelben Anſprüche erhob, wurde in dem Eingangs dieſer Schrift abgedruckten Gutachten geſagt: „Hier handle es ſich von einem „Succeſſionsanſpruch, mithin einer Privatangelegenheit „eines Gliedes der Gräflichen Familie, welche von der Art ſei, „daß die höchſten Reichsgerichte darüber zu erkennen gehabt hätten“, und für welche das Gutachten den Grafen an das Oberappellationsgericht zu Oldenburg wies, da es Art. **VI.** lit. d. des Berl. Abk. heiße: „In allen ſolchen Privatangelegenheiten des „Hrn. Grafen und der Glieder ſeiner Familie, bei welchen zur „Zeit des deutſchen Reiches die höchſten Reichsgerichte competent „geweſen ſein würden, ſollen dieſe ebenfalls durch das Ober„appellationsgericht zu Oldenburg vertreten werden.“

Um ſo auffallender iſt, daß ungeachtet der Verſicherung der drei Söhne des Grafen Joh. Carl, ihre Bitte um Ertheilung des hohen Adels ſtehe in keiner Verbindung mit dem Prozeſſe, der Berichterſtatter des in der 12. Sitzung vom 27. April 1843 außergewöhnlich erwählten Ausſchuſſes es wünſchenswerth fand, daß eine Erklärung der Großherzoglich Oldenburgiſchen Regierung, auf welche er antrug, und welche ihr auch ſofort auferlegt wurde, „mit Rückſicht auf die Lage, worin ſich der bei dem „Großherzoglich Oldenburgiſchen Oberappellationsge„richte wegen Succeſſion in das Aldenburg-Bentinck'ſche „Fideicommiß anhängige Prozeß befinde, baldigſt ertheilt werde!“ Der Ausſchuß wußte alſo und geſtand es ohne Verſtellung ein, daß dem an ihn gerichteten Antrag eine der ausgeſprochenen entgegengeſetzte Abſicht zum Grunde liege; denn

die Lage, warin sich der Prozeß damals wie noch jetzt befand, war die bekannte und auch in der Vorstellung der drei Brüder angegebene.

Die Erklärung Oldenburg's wurde im Ausschußberichte beantragt, weil, wie er sagte, Oldenburg „die Competenz der hohen „Bundesvers. zur Abgabe einer Entscheidung in dieser Angelegen„heit in keiner Weise als begründet ansehen wolle", (gleichwie die Eingabencommission der Bundesvers. von 1828 zu dem „Resultate" gekommen war, „daß die Competenz hoher Bundesvers. in keiner Hinsicht als begründet erscheine"), und „weil, nach „Inhalt der Eingaben, Se. Königliche Hoheit der Großherzog „wiederholten Gesuchen der reclamirenden Grafen um Anerkennung „ihres hohen Adels" (und „sogar hinzugetretener Verwendung der beiden vormaligen allerhöchsten Vermittler des Berl. Abk.") „nicht stattzugeben, vielmehr erklären zu lassen (für gut) gefunden „habe, wie Höchstdieselben nicht die Ueberzeugung gewonnen hät„ten, daß der Gräflich Bentinck'schen Familie der hohe Adel und „das Recht der Ebenbürtigkeit zustehe, noch auch zur Zeit vor „Auflösung des deutschen Reiches zugestanden habe, mithin die „von den Herren Grafen von Bentinck nachgesuchte Anerkennung „ihrer deßfallsigen Ansprüche nicht bewilligt werden könne."

Oldenburg gab die „binnen sechs Wochen" abzugebende „Erklärung über die Eingaben der Reichsgrafen von Aldenburg-Bentinck" in der 20. Sitzung vom 6. Juli 1843 ab und bemerkte zunächst gegen den von den drei Grafen angenommenen, von der Bundesvers. adoptirten Namen „Aldenburg-Bentinck", „daß die „Großherzoglich Oldenburgische Regierung Reichsgrafen von Alden„burg-Bentinck nicht kenne, daß vielmehr die Anmaßung dieses „Namens den Grafen von Bentinck ausdrücklich untersagt, auch „schon in der 20. Bundestagssitzung vom Jahre 1828 Verwah„rung dagegen eingelegt sei, mithin man Oldenburgischer Seits wohl „berechtigt wäre, die Streichung dieses Namens oder die Zurück„gabe der unter solchem bei der hoh. Bundesvers. eingereichten „Eingaben hier zu beantragen."

20. Sitzung vom 6. Juli 1843.

Näher zur Sache wird bemerkt: „daß die Frage der Suc„cession in das Aldenburgische, theils aus der unmittelbaren Herr„schaft Kniphausen, theils aus der im Herzogth. Oldenburg be„legenen Herrschaft Varel und einigen adeligen Gütern bestehende

„Fideicommiß bei dem Großherzoglich Oldenburgischen Oberappel„lationsgerichte rechtshängig sei, und daß Se. Königl. Hoheit „der Großherzog daher in Höchstihrer dreifachen Stellung: als „Landesherr von Varel und den Gütern, als vertragsmäßiger „Oberherr von Kniphausen und als Vertreter der zur eventuellen „Nachfolge in Kniphausen zunächst berechtigten Hauptlinie des „Holstein-Gottorp'schen Hauses, die dringendste Veranlassung fin„den müsse, in allen diesen Successionsstreit berührenden Punk„ten den Grundsatz der allervollkommensten Unpartei„lichkeit stets vor Augen zu behalten und da, wo es auf „eine Rechtsfrage ankomme, alle persönlichen Rücksichten „bei Seite zu setzen. Diesen Grundsatz nun habe sich die „Großherzogliche Staatsregierung stets und auch nach dem Ab„leben des Grafen W. G. F. von Bentinck zur Richtschnur dienen „lassen. Sie habe, nachdem es dem Beklagten gelungen, sich in „den ruhigen Besitz zu setzen, dem Wege Rechtens freien „Lauf gelassen und sich namentlich nicht berechtigt halten kön„nen, zu Maßregeln zu schreiten, die in Beziehung auf Kniphau„sen nach der durch das Berl. Abk. von 1825 vigorisirten Reichs„verfassung unzulässig wären und mit den im Art. II. dieses Ver„trages übernommenen Pflichten der Reichshoheit nicht zu ver„einigen ständen. Eine der wichtigsten Pflichten des Reichs„oberhaupts sei gewesen, sich jeder Einmischung in die „Rechtspflege der Reichs- oder anderer Gerichte durch Inhi„bitorien, Sequestrationen und dergleichen zu enthalten. In „dem Gräflich Bentinck'schen Successionsstreite sei aber in der „am 17. April 1837 für den Grafen W. F. Chr. Bentinck bei „dem Großherzoglichen Oberappellationsgerichte eingereichten Kla„ge, wie schon in frühern Prozeßschriften, die Successionsfähig„keit des Besitzers des Aldenburgischen Fideicommisses hauptsäch„lich auch deßhalb angefochten, weil die Familie von Aldenburg „zum hohen Adel gehört habe und die Familie Bentinck ganz „in die Verhältnisse der ausgestorbenen Aldenburgischen Familie „getreten sei; wie denn auch im Vortrage der Commission die „Wichtigkeit dieser Frage schon dadurch anerkannt werde, daß be„sonders in Rücksicht der Lage, worin sich der beim Oberappella„tionsgerichte anhängige Prozeß über die Succession im Fidei„commiß befinde, die baldige Abgabe der Erklärung gewünscht

„worden. Ein Ausspruch über den von den Grafen Bentinck in „Anspruch genommenen hohen Adel und dessen Anerkennung für „die dazu qualificirten Glieder habe daher bei der Rechtshängig„keit der Sache nicht ganz unbedenklich geschienen, zumal es „immer dahingestellt geblieben, ob das oberherrliche Ansehen im „Fortgange des Rechtsstreites dadurch nicht compromittirt wer„den könne."

Gleichwohl „habe S. Kön. Hoh. geglaubt, den wiederholten „Anträgen und eingetretenen Verwendungen entsprechen und eine „Höchstihnen als Oberherrn von Kniphausen zustehende Entschlie„ßung nicht länger verweigern zu können, welche denn auch, nach„dem soeben der Bericht von dem Schritte der Grafen von Ben„tinck bei der hohen Bundesvers., eingegangen, auf den Vor„trag und nach dem einstimmigen Gutachten des Großherzoglichen „Staats- und Cabinetsministeriums am 21. April d. J. von „Sr. Königlichen Hoheit gefaßt und demnächst dem Grafen von „Bentinck durch die für die Kniphäuser Verhältnisse bestehende „besondere Behörde eröffnet worden. Hiermit müsse man aber „Oldenburgischer Seits die Bitte der Reclamanten, soweit „solche zur Competenz der hohen Bundesvers. gehören „konnte, für erledigt halten."

Nach diesem wird unter Bezugnahme auf die Bundestagssitzung vom 24. Juli 1828 weiter ausgeführt, daß die von dem Deutschen Bunde übernommene Garantie diesen nicht zu dem von den Grafen Bentinck verlangten Ausspruche berechtige, sowie, „daß die Gründe gegen den hohen Adel und die Ebenbürtigkeit „der Reclamanten Oldenburgischer Seits für überwiegend gehal„ten worden seien", weßhalb „denn auch nie und zu keiner Zeit „ein Recht der Grafen von Bentinck auf hohen Adel und Eben„bürtigkeit von den Regenten Oldenburg's eingeräumt oder an„erkannt, vielmehr dahin gehende Ansprüche jederzeit ausdrücklich „zurückgewiesen worden seien."

22. Sitzung vom 20. Juli 1843.

In der 22. Sitzung vom 20. Juli 1843 erwiderte der Ausschuß durch seinen Berichterstatter u. a.: „Wenn die Großherzog„liche Regierung dafür halte, daß durch die alleinige Competenz „des Oberappellationsgerichtes zu Oldenburg auch wegen des „vorliegenden Gegenstandes die Competenz der Bundesvers. aus„geschlossen sei, so folge schon hieraus, daß die Dazwischenkunft

„des Großherzoglichen Cabinets ebenso wenig im Einklange mit „dem Berl. Abk. zu bestehen vermöge, und die Frage, warum sie „nichtsdestoweniger eingetreten, dränge sich um so unabweislicher „auf, als die Wichtigkeit der Frage des hohen Adels für den „anhängigen Prozeß, sowie die Möglichkeit, daß das oberherrliche „Ansehen durch die Cabinetsentscheidung compromittirt werde, „von der Großherzoglichen Regierung selbst erkannt und von der-„selben erklärt worden sei, wie sie sich nach dem Grundsatze voll-„kommenster Unparteilichkeit eben mit Rücksicht auf den Succes-„sionsstreit jeder vorgreiflichen Verfügung habe enthalten wollen."

Hierauf kommt der Berichterstatter wiederholt zurück, stellt aber die Sache dadurch in ein so schiefes Licht, daß man in ihm nur den um Gründe verlegenen, also nothwendig ungeschickten Advocaten der Reclamanten erblicken kann. Erstlich läßt er ganz unbeachtet, daß die fragliche den Wünschen der drei Grafen nicht entsprechende „Cabinetsverfügung" von diesen selbst, nicht von ihrem Gegner herbeigeführt war, während die Bundesvers. von den drei Grafen um einen dem letztern ungünstigen Beschluß angegangen wurde; zweitens, daß Oldenburg auf Betreiben gleichfalls der Reclamanten von „den beiden vormaligen allerhöchsten Vermittlern des Berl. Abk." zu einer Erklärung gedrängt worden war und daß daher, wie der Oldenburgische Bundestagsgesandte sagte, Se. Königliche Hoheit „den wiederholten Anträgen und eingetretenen Verwendungen entsprechen" und eine Antwort „nicht länger verweigern zu können geglaubt hatte." Der Großherzog hatte aber einen Ausspruch wie den erbetenen „bei der Rechtshängigkeit der Sache für nicht ganz unbedenklich" gehalten, „zumal es immer dahingestellt bliebe, ob das oberherrliche Ansehen im Fortgange des Rechtsstreites dadurch nicht compromittirt werden könne." Wenn er also nicht länger umhin zu können glaubte, ihn dennoch zu ertheilen, so wollte er dieß auf die Gefahr hin thun, sein oberherrliches Ansehen durch eine der von ihm ausgesprochenen Ueberzeugung entgegenstehende richterliche Entscheidung compromittirt zu sehen.

Da wahrlich nicht abzusehen ist, wie der Ausschuß hierin Cabinetsjustiz entdecken konnte, oder was es ihn und die Bundesversammlung anging, wenn der Großherzog sich compromittiren würde, so darf angenommen werden, daß er sich durch die ver-

stockte Deutung, womit er der Oldenburgischen Cabinetsentschließung vom 21. April 1843 Gewalt anthut, einen Vorgang für dasjenige bilden wollte, was er selbst zu thun vorhatte. Was dieß sei, gab er, wie wir gesehen haben, schon in dem Vortrage in der 16. Sitzung vom 1. Juni 1843 mit den bekannten, auch von dem Oldenburg. Bundestagsgesandten gerügten Worten zu verstehen.

In der Oldenburgischen Erklärung wird unter 7) u. a. gesagt: „daß der Großherzog in seinem Oberhoheits- und Landeshoheits-Gebiet bei der Entschließung vom 21. April stets beharren werde"; diese Worte galten aber nur dem von dem Ausschusse beabsichtigten Attentat auf die Justiz, denn der Großherzog erklärte, wie wir kaum erst hervorgehoben haben, so deutlich als nur möglich, daß er bei seiner Entschließung vom 21. April 1843 nicht beharren werde, sobald ein schiedsrichterlicher Spruch in dem anhängigen Prozeß dieß erheische. Der Großherzog hatte sich also — was so unverkennbar als preisenswerth ist — lieber dem möglichen Fall, sein oberherrliches Ansehen zu compromittiren, aussetzen, als das letzte und äußerste Mittel unversucht lassen wollen, die drohende Cabinetsjustiz des Bundes abzuschneiden; und ein Kind müßte erkennen, daß er sich mehr hierdurch, als durch die Anliegen der drei Grafen Bentinck und die Verwendungen hoher Mächte zu der Erklärung vom 21. April hatte bestimmen lassen.

Nichtsdestoweniger verdreht der Ausschußbericht die gar nicht mißzuverstehenden Worte und wirft einer Regierung Cabinetsjustiz vor, die von ihrer Scheu vor dieser so unzweifelhafte Beweise gab.

Wenn der Ausschuß die sonnenklare Meinung der Oldenburgischen Regierung wirklich nicht verstand, so mochte er der Bundesversammlung vorschlagen, eine angeblich von Oldenburg zu Gunsten des Beklagten geübte Cabinetsjustiz unschädlich zu machen, statt selbst den Bundesbeschluß vom 12. Juni 1845 herbeizuführen, durch welchen Cabinetsjustiz zu Gunsten des Klägers geübt werden sollte.

Höchst künstlich ist die Art, wie er die Competenz des Bundes, über die Ansprüche der Familie Bentinck auf den hohen Adel zu entscheiden, beweisen will. Die Reclamanten hatten sich, und doch gewiß in dem Glauben, daß der Großherzog von Oldenburg

dazu competent sei, mit der Bitte an ihn gewandt, ihren behaupteten hohen Adel anzuerkennen; die Höfe von Oesterreich und Preußen hatten diese Bitte, und doch gewiß auch in dem Glauben an die Competenz des Großherzogs, bei diesem unterstützt. Abschläglich beschieden, wenden sich die Reclamanten mit derselben Bitte an die Bundesversammlung, und weil Oldenburg in Gemäßheit des Art. VII. des Berlin. Abk. behauptet hatte, „daß wenn eine „Irrung zwischen dem Großherzoge von Oldenburg und dem „Grafen von Bentinck und dessen Familie über den Umfang und „die Natur der persönlichen Rechte und Vorzüge derselben ent„stehe, nicht die hohe Bundesvers., sondern die stipulirte schieds„richterliche Behörde einzutreten habe, welcher dann die letzte „Entscheidung darüber zustehe", so leugnet der Ausschußbericht frischweg, daß hier eine solche Irrung oder Streitigkeit vorliege. „Der Zweck des Recurses der Grafen von Bentinck an die Bun„desvers. sei", sagt er, „nicht eine Beschwerdeführung über Se. „Königliche Hoheit den Großherzog oder dessen Regierung, son„dern die Begründung des Anspruches auf den hohen Adel und „die Bitte um Zuerkennung desselben im Sinne des Art. 14 der „Bundesacte von Seiten der Bundesvers. als der hierzu allein „beikommenden Stelle. Erst seit Einreichung der betreffenden „Vorstellung sei in einem Nachtrage die Cabinetsentschließung vom „21. April zur Kenntniß der Bundesvers. gebracht, gleichfalls ohne „darauf eine Beschwerde gegen die Großherzogliche Regierung zu „begründen."

Allerdings aber fand hier ein Streit statt zwischen dem Großherzoge von Oldenburg und den reclamirenden Grafen Bentinck. Diese hatten jenen gebeten, „eine Anerkennung ihres hohen Adels bei dem Bunde zu vermitteln", und ihre Bitte wäre zwecklos gewesen, wenn sie nicht geglaubt hätten, dieser Vermittlung zu bedürfen. Würden doch auch die beiden hohen Vermittler des Berlin. Abk. ihre Verwendung um diese Vermittlung nicht haben eintreten lassen, wenn sie geglaubt hätten, der Bundestag könne für sich allein und ohne die Mitwirkung des Großherzogs von Oldenburg die von den Reclamanten erhobenen Ansprüche anerkennen. Daß diese sich schon am 11. April (denn erst an diesem Tage wurde ihr vom 29. März datirtes Gesuch eingegeben) direct an die Bundesvers. wandten, ist unerheblich, beweist aber auch

so nicht, was der Ausschuß daraus folgert; denn so früh und früher konnten sie bei ihren Verbindungen in Oldenburg höchstwahrscheinlich von dem Erfolge ihres Gesuches an den Großherzog und von dem Inhalte der Entschließung vom 21. April unterrichtet sein. Es lag also ohne Zweifel in der Vorstellung der Grafen Bentinck an die Bundesvers. eine Beschwerde gegen den Großherzog und dessen Entschließung vom 21. April vor.

Im Ausschußberichte wird fortgefahren: „Daß die Großher„zogliche Regierung die Competenz der Bundesversammlung zu „einer Entscheidung hinsichtlich des an sie gebrachten Gegenstandes „bestreite, vermöge so wenig den Begriff von Streitigkeit als „von Parteien zu constituiren. Denn die Verhandlungen mit „Bundesregierungen über Recurse an die Bundesvers. berührten „nur die Verhältnisse dieser mit (zu) jenen und blieben den „Reclamanten fremd." Dieß ist sehr zum Vortheile der Reclamanten gesagt und es läßt sich nichts dagegen einwenden, als daß ihr Recurs an die Bundesvers. dem Berlin. Abk. widerstritt, nach welchem sie gegen die Großherzogliche Entschließung bei der vereinbarten schiedsrichterlichen Behörde einkommen mußten. Erst wenn durch diese jene Großherzogliche Entschließung umgestoßen worden wäre, konnte der Bund den Art. 14 der Bundesacte auf die Gräfliche Familie Bentinck anwenden. Bis dahin mußte er sich einer Entscheidung dieser Art enthalten und das seiner Machtvollkommenheit hier entgegenstehende, in seiner Art einzige und keiner allgemeinen Regel, wie sie Art. 14 jener Acte aufstellt, unterliegende Verhältniß anerkennen, in welchem die Gräfliche Familie Bentinck durch das Berlin. Abk. zu Oldenburg und durch dieses zum Deutschen Bunde stand.

Wir hörten oben den Ausschuß mit großem Scharfsinn nachweisen, wie hier von Streitigkeit und Parteien die Rede nicht sein könne; wie der Recurs der Grafen Bentinck an den Bundestag keine Beschwerdeführung gegen den Großherzog von Oldenburg sei und die Verhandlungen der Bundesversammlung mit der Großherzoglich Oldenburgischen, also mit einer Bundes-Regierung, den Reclamanten fremd blieben, wenn sie auch deren Sache zu erledigen und einen Bundesbeschluß zu Wege zu bringen bestimmt waren, durch welchen den Reclamanten die Rechte des hohen Adels in Deutschland im Sinne der Bundesacte, Art. 14, ge-

währt und damit die Entschließung des Großherzogs v. 21. April 1843, sowie jedes dem in der Mache befindlichen Bundesbeschluß entgegenstehende und etwa ferner entgegentretende schiedsrichterliche Urtheil umgestoßen werden sollte.

Hieran knüpft der Ausschuß die weitere Betrachtung und legt dadurch ein wiederholtes Zeugniß von seiner Gewissenhaftigkeit und ängstlichen Scheu vor Cabinetsjustiz ab: „Gesetzt nun aber, diese Angelegenheit wäre in anderer Weise an die Bundesvers. gelangt, die Reclamanten, in der Meinung, daß die Anerkennung ihres hohen Adels allein bei Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge nachzusuchen sei, hätten, weil ihre Bitte, ungeachtet der deßhalb vermeintlich genügenden Nachweise, nicht bewilligt oder als unbegründet zurückgewiesen worden, sich beschwerend an den Bundestag gewandt, um einen Bundesbeschluß zu erwirken, der den Großherzog zur Bewilligung des Gesuches veranlaßte: selbst dann und wenn auch die Bundesvers. die Ansicht theilen müßte, daß in einem solchen Conflict zwischen dem Oberherrn und der Bentinck'schen Familie die schiedsrichterliche Behörde des Art. VII. des Berlin. Abk. die allein zur Entscheidung desselben competente sei, würde der Cabinetsbeschluß vom 21. April ein Hinderniß gegen die Verweisung an diese Behörde bilden, um so viel mehr, als unter 7) (der Aeußerung Oldenburg's in der 20. Sitzung vom 6. Juli) auf das Bestimmteste erklärt werde: „„daß der Großherzog in seinem Oberhoheits- und Landeshoheits-Gebiet bei der Entschließung vom 21. April stets beharren werde.““

Ein gewöhnlicher Verstand würde hier statt des „Um so mehr“ des Ausschusses ein „Um so weniger“ setzen und in denselben Irrthum verfallen, wie wir: die angeführten Worte hätten den beschränkenden Sinn: daß der Großherzog nicht absolut, sondern nur in seiner, durch das Berlin. Abk. bestimmten Sphäre und nicht über diese hinaus bei seiner Entschließung beharren werde.

„Denn selbst bei Unterstellung solcher Sachlage würde die vom (Oldenburgischen) Cabinet b e r e i t s g e ü b t e Justiz, z u m a l b e i d i e s e r E r k l ä r u n g (!) mit der Verweisung an das Schiedsgericht nicht bestehen können. Jedenfalls würde durch Einschreitung hoher Bundesvers., in Folge des Art. IX. des Abk., oder des Art. 20 der Schlußacte, die die Justiz des Art. VII. des

Abk. mit dem ganzen Gewichte landesherrlicher Autorität und Machtvollkommenheit hemmende Cabinetsverfügung vom 21. April zu removiren sein."

In diesem Passus scheint die edele Gesinnung des Ausschusses noch bewundernswerther zu sein, als sein logisches Vermögen, denn nur die gewissenbeschwichtigende Zuversicht hielt ihn ab, auf jene Einschreitung anzutragen und am Großherzoge von Oldenburg das verdiente Exempel zu statuiren: „daß er überzeugend „nachgewiesen zu haben glaube, daß so wenig zwischen Sr. König„lichen Hoheit dem Großherzoge und den Grafen von Bentinck „ein Streit obwalte, welcher die Verweisung der letztern an das „Schiedsgericht rechtfertigen könnte, als ein solcher von ihnen zur „Entscheidung der Bundesversammlung gebracht worden." Also stand der Entscheidung der Bundesversammlung nichts entgegen.

Wir müssen uns erlauben, hier darauf zurückzukommen, daß der Großherzog von Oldenburg die Incompetenz der Bundesvers., über den Adel der Gräflichen Familie Bentinck zu entscheiden, „wegen der Rechtshängigkeit der Sache" behauptet und seine eigne Entschließung vom 21. April dem in dem Bentinck'schen Prozesse zu erwartenden weitern schiedsrichterlichen Ausspruch untergeordnet hatte. Würde man nun geglaubt haben, die Furcht des Ausschusses vor der Oldenburgischen Cabinetsjustiz habe sich auf den, in der Eingabe der Reclamanten selbst erwähnten, „in erster Instanz ungünstig für den Erstunterzeichneten entschiedenen Prozeß mit dem factischen Besitzer" bezogen, so wäre das sehr gefehlt! Der Prozeß, von welchem der Ausschuß mit heiligem Schauder die Cabinetsjustiz fern halten will, ist der nicht existirende und nach seiner „überzeugenden Nachweisung" unmögliche zwischen dem Großherzoge von Oldenburg und den Grafen von Bentinck, ist nicht der wirkliche Prozeß, von welchem der gerechte Oldenburgische Fürst mit eben solcher Festigkeit jeden politischen Einfluß fern gehalten hatte, als er jetzt vergeblich kämpfte, die Cabinetsjustiz der Bundesvers. von ihm abzuwehren.

Dieser wirkliche Prozeß kommt bei dem Ausschuß nur dann in Betracht, wann es das Interesse der Reclamanten erfordert, wie wenn er die Erklärung Oldenburg's baldigst ertheilt wünscht, damit — denn eine andere Deutung läßt der uns bekannte Grund dieses Wunsches nicht zu — der zu erlassende Bundes-

beschluß nicht erst nach bereits ausgemachter Sache, sondern früh genug käme, um wo möglich zu verhindern, daß das schiedsrichterliche Urtheil erster Instanz, welches der Gräflichen Familie Bentinck hohen Adel und Ebenbürtigkeit absprach, in zweiter oder dritter Instanz bestätigt werde. Hiervon abgesehen, ist dem Ausschuß der obschwebende Prozeß ganz fremd, wird er doch auch nur von einem der drei Brüder gegen den factischen Besitzer geführt, und haben sich doch alle drei an die Bundesvers. gewandt! Zwar sagen sie, daß ihre Bitte an diese unabhängig sei von dem von einem von ihnen anhängig gemachten Prozeß. Dieß verdiente aber keine Beachtung, weil es vernünftigerweise nicht für Ernst gelten konnte. Daher erwähnte der Ausschuß in der 22. Sitzung vom 20. Juli 1843 auch lieber gar nicht der ihm laut §. 177 16. Sitzung vom 1. Juni der Bundestagsprotokolle von 1843 zugewiesenen, vom 12. Mai datirten und am 27. überreichten, durch den anerkannt gediegenen Dr. Eckenberg verfaßten „Vorstellung des Reichsgrafen Gustav Adolph von Bentinck, das von dem Reichsgrafen W. F. C. von Bentinck wegen Erhebung seiner Familie in die Reihe der Erlauchten hochadeligen Geschlechter Deutschlands bei der hoh. Bundesvers. eingereichte Gesuch betr., mit Vollmacht und zwei gedruckten Anlagen."

Sonst wäre ja „der Begriff von Streitigkeit und Parteien" gar nicht abzuweisen gewesen, und man hätte sich nothwendig daran erinnern müssen, daß mit jenem Prozeß die Frage über den hohen oder niedern Adel der Bentinck bereits schiedsrichterlicher Entscheidung unterliege, die Aufgabe des Ausschusses also kein Gefecht mit den Windmühlen einer nicht existirenden Cabinetsjustiz, sondern mit der eignen Lust zu dieser gewesen wäre.

Wie sehr er sich in dem von seinem Berichterstatter in der 22. Sitzung vom 20. Juli 1843 gehaltenen Vortrage bemühe, keinen Gedanken an den obschwebenden Prozeß in sich aufkommen zu lassen, geht noch aus der Stelle hervor, wo er von der die Justiz des Art. VII. des Abk. hemmenden Großherzoglichen Cabinetsverfügung vom 21. April sprach. Der Art. VII. des Abk. lautet nämlich:

„Alle und jede zwischen Sr. Herzoglichen Durchlaucht und „Höchstdero Nachfolger in der Regierung des Herzogthums Olden-

„burg einer Seits und dem Hrn. Grafen und dessen Familie andrer „Seits in Beziehung auf die Herrschaft Kniphausen vorkommenden „Irrungen und Streitigkeiten, welche die Auslegung des gegen„wärtigen Abk., imgleichen den Umfang und die Natur der Sr. „Herzoglichen Durchlaucht übertragenen Hoheit und der dem Hrn. „Grafen zustehenden Rechte (Art. I.) im gegenseitigen Verhältnisse „zu einander an sich oder in ihrem Prinzip, abgesehen von der „Erfüllung der daraus auf Seiten des Hrn. Grafen entspringen„den Verbindlichkeiten rc. zum Gegenstande haben, werden vor „eine schiedsrichterliche Behörde gebracht rc."

Es ist also in dieser Stelle nur von Streitigkeiten zwischen den Regenten von Oldenburg einer Seits und den Grafen Bentinck anderer Seits, nicht aber von Privatstreitigkeiten zwischen den letzteren allein die Rede, denn von diesen handelt der hier vom Ausschusse mit Stillschweigen übergangene Art. VI. des Abk. Unglücklicherweise für den Ausschuß aber konnte er nicht umhin, die „Einschreitung der Bundesversammlung" gegen die von ihm entdeckte Cabinetsjustiz Oldenburg's auch mit Art. IX. des Abk. zu begründen und wer diesen Art. nun nachschlägt, findet Folgendes:

„Der deutsche Bund ist um Uebernahme der Garantie dieses „Abk. mit der Wirkung zu ersuchen, daß er auf die genaue und „vollständige Erfüllung der in demselben enthaltnen Bestimmungen „achten und insbesondere darauf halten wolle, daß die zwischen „Sr. Durchlaucht dem Herzoge von Oldenburg und dem Hrn. „Grafen entstehenden Streitigkeiten auf dem durch das gegen„wärtige Abk. vereinbarten Wege zur Entscheidung gebracht und „die erfolgten Erkenntnisse auch pünktlich vollzogen werden. Zu „dem Ende steht dem Besitzer der Herrschaft der Recurs an die „Bundesvers. in allen vorkommenden Fällen offen u. s. w."

Auch hier ist nur von Streitigkeiten zwischen dem Regenten von Oldenburg und „dem Hrn. Grafen", „dem Hrn. Besitzer der Herrschaft" die Rede und da der Ausschuß leugnet, daß überhaupt „zwischen Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge und den Grafen v. Bentinck ein Streit obwalte", so war also nach ihm auch kein „Fall vorgekommen", worin diesen ein Recurs an die Bundesvers. offen gestanden hätte.

Sich ewig wiederholend und im Kreise drehend stellt der Ausschuß auch noch als positiv auf, was er früher nur hypothetisch

angenommen hatte: Für den Oberherrn sei Oldenburgischer Seits „die Entscheidung über den Anspruch auf den Adel vindicirt und so geübt worden, daß, wenn auch die Competenz der Bundesvers. hierbei nicht begründet wäre, es doch dem (den) Grafen von Bentinck unmöglich sein würde, den schiedsrichterlichen Weg ohne vergängige Entfernung des für ihn (für sie) präjudicirlichen Cabinetsbeschlusses v. 21. April zu betreten."

Wir haben oben gezeigt und der Ausschuß zwingt uns auch dieß zu wiederholen, daß Oldenburg sich nicht die Entscheidung über die Ansprüche der Grafen Bentinck auf den hohen Adel angemaßt hatte, sondern von diesen wie von den um ihre Verwendung bei dem Großherzoge angegangenen beiden allerhöchsten Vermittlern des Berlin. Abk. zu der bestimmten Erklärung gedrängt war, daß die Grafen Bentinck keinen Anspruch auf den hohen Adel hätten. Es waltete hier also derselbe Streit zwischen dem Großherzoge von Oldenburg und den drei Grafen Bentinck ob, der auch in dem zwischen dem ältesten von ihnen gegen den Grafen Gustav Adolf von Bentinck, als factischen Besitzer Kniphausens, anhängig gemachten Erbfolgeprozeß geführt und bereits in erster Instanz zu Ungunsten des Klägers entschieden war. Solchen Streit konnten die drei Grafen Bentinck also auch unabhängig von diesem Erbfolgeprozeß gegen den Großherzog von Oldenburg vor ein Schiedsgericht bringen; wurde aber, wie der Ausschuß verlangt, die Erklärung des Großherzogs vorgängig entfernt, so wurde damit auch der durch diese Erklärung herbeigeführte Streit und Widerspruch zwischen Oldenburg und den drei Grafen Bentinck entfernt. Es läßt sich daher mit diesem erneuten Vorbringen des Ausschusses unmöglich ein Sinn verbinden, es wäre denn, daß er in dem Oldenburgischen „Cabinetsbeschluß" wie er die „Entschließung" des Großherzogs vom 21. April 1843 nennt, um der ersten drei Silben willen eine Aehnlichkeit mit Cabinetsjustiz erblickt hätte; denn diese Aehnlichkeit ist unbestreitbar.

Auch der Art. II. und III. des Berl. Abk. hat der Ausschuß verkehrt gedeutet. Nach Art. II. übt der Großherzog die Hoheit über Kniphausen, den Hrn. Grafen und seine Familie als Besitzer der Herrschaft aus, „jedoch nur so wie sie vorhin bei Kaiser und Reich gewesen ist." Art. III. lautet: „Da, vermöge dieses „Hoheitsverhältnisses und der dadurch begründeten Unterordnung

„unter ein Mitglied des deutschen Bundes, die Herrschaft Knip-
„hausen zu den deutschen Bundeslanden gehört, so erkennt der
„Hr. Graf von Bentinck für sich und seine Familie an, daß nicht
„nur die Bundes- und Schlußacte, sondern auch alle Bundes-
„beschlüsse, welche bereits ergangen sind oder künftig noch er-
„gehen werden, auch in Beziehung auf Kniphausen eben so wie
„in den übrigen Bundesländern volle Kraft und Gültigkeit haben
„und erhalten. In Folge dessen versteht sich von selbst, daß
„unter dem Titel der ehemaligen Reichsgesetzgebung keine beson-
„dern Rechte über Kniphausen auf Se. Herzogl. Durchlaucht über-
„gehen, da die ehemalige Reichsgesetzgebung nur in Erlassung
„neuer Ordnungen und Gesetze im Reiche, mithin solcher Gesetze
„sich äußerte, welche allgemein für die Reichsunterthanen verbind-
„liche Kraft haben sollten, Bestimmungen aber, welche mit solchen
„Ordnungen und Gesetzen überhaupt zu vergleichen sind, gegen-
„wärtig nur bei dem Bundestage verhandelt und vereinbart wer-
„den können."

Hiernach sind die gesetzgeberischen Befugnisse Oldenburg's und des Bundes in Beziehung auf Kniphausen und seinen Besitzer und dessen Familie sehr klar und scharf geschieden. Der Großherzog hat das Recht, zu entscheiden, ob oder nicht Bestimmungen der alten Reichsgesetzgebung auf Kniphausen und seinen Besitzer und dessen Familie Anwendung finden, er konnte ihnen also auch den Adel nach ihrem Verhältniß zur Zeit von Kaiser und Reich absprechen, und als er dieß wirklich gethan, mit Recht behaupten, daß der Bund sich nicht darein zu mischen habe; denn hatte er ungerecht entschieden, so wies Art. VII. des Abk. den drei Grafen den Weg, auf welchem sie sich Recht gegen ihn verschaffen konnten. Hätte er ihnen dagegen eingeräumt, daß ihre Verhältnisse zur Zeit des Reiches diejenigen gewesen seien, welche den hohen Adel nach Art. 14 der Bundesacte begründen, dann hätten sie sich durch seine Vermittlung oder direct beim Bundestage darum bewerben müssen, daß der Art. 14 der Bundesacte auf sie angewendet werde, denn diese Anwendung und die ganze Bundesacte gehören zu den „neuen Ordnungen und Gesetzen im Reiche" oder zu „den Bestimmungen, welche mit solchen Ordnungen und Gesetzen überhaupt zu vergleichen sind" und „gegenwär-

tig nur bei dem Bundestage verhandelt und vereinbart werden können."

Zu dem Bundesbeschlusse vom 12. Juni 1845 hätte also die gemeinschaftliche Zustimmung Oldenburg's und der Bundesversammlung gehört, da aber von dem erstern statt Zustimmung nach und vor seiner Erlassung Protest erfolgte, so ist er eo ipso null und nichtig und, um mit dem Ausschuß zu reden, „vorgängig zu entfernen."

Angenommen, der Großherzog hätte die Ansprüche der Reclamanten auf hohen Adel gerechtfertigt gefunden, so wäre dieß zwar wegen der schon entgegenstehenden Entscheidung der Jenaer Juristenfacultät von 1842 sehr auffallend gewesen, aber ein zweites ähnliches schiedsrichterliches Urtheil hätte die Entscheidung des Großherzogs umgestoßen, diese also keine Folgen gehabt, die nicht mit Hilfe des Bundes als Garanten des Berl. Abkommens zu beseitigen gewesen wären. Wenn aber der Bundestag einen solchen, schiedsrichterlicher Entscheidung unterliegenden Ausspruch des Großherzogs sofort sich angeeignet und den Beschluß vom 12. Juni 1845 darauf gebaut hätte, so wäre dieß unläugbare Cabinetsjustiz gewesen, denn nun konnte der beklagte factische Besitzer seinen Prozeß hundertmal gewinnen: er hatte niemanden, der ihn bei seinem Rechte schützte; er war rechtlos.

Im weitern Verlaufe seines Vortrages bemüht sich der Ausschuß gegen Oldenburg zu beweisen, daß der Bundesbeschluß vom 24. Juli 1828 mit dem von ihm beabsichtigten nicht in Widerspruch stehe. „Die Verschiedenheit dieses Falles von dem gegen„wärtigen biete sich von selbst dar und stehe der Bemerkung ent„gegen, daß die Gründe des Beschlusses vom 24. Juli 1828 auch „auf den vorliegenden Fall Anwendung fänden. In jenem Falle „habe es sich von einer nach allgemeinen Grundsätzen schon ent„schieden der gerichtlichen Sphäre angehörigen Rechtsfrage, in „diesem von der Anerkennung einer persönlichen Eigenschaft (des „hohen Adels) gehandelt."

Diese Worte des Ausschusses sind unvorsichtig und widersprechend. Denn der Unterschied, welchen er zwischen dem damaligen und dem jetzigen Falle annimmt, wurde auch in einer der Eingaben des Grafen J. C. von Bentinck von 1828 und zwar

mit den Worten (Vgl. Bundestagsprot. jenes Jahres, S. 386) geltend gemacht:

„Die Reflexion dränge sich von selbst auf, daß der Streit „über das Object einer Succession im Allgemeinen und ein solcher „über die persönliche Qualificirung dazu wohl nicht in eine und „dieselbe Classe gehörten."

Also bietet sich die **Gleichheit** „dieses und des gegenwärtigen Falles" von selbst dar, also finden die Gründe des Beschlusses v. 24. Juli 1828 allerdings „auch auf den vorliegenden Fall" Anwendung, denn der vorliegende Fall ist nach der Vorstellung des besondern Ausschusses von 1843 derselbe, zu dessen Entscheidung, als er der Bundesvers. zum ersten Mal vorgelegt war, die Gründe des Beschlusses v. 24. Juli 1828 jene für incompetent erklärt hatten.

Wir sahen auch schon früher, daß der Generalmajor Graf Joh. Carl von Bentinck seine Anliegen an die Bundesvers., seine Behauptung, der allein berechtigte Nachfolger seines Bruders zu sein, grade darauf stützte, daß er sich die persönliche Eigenschaft des hohen Adels, der Legitimität und Ebenbürtigkeit beilegte; ob ihm dieselbe wirklich zukomme, ob sie zum Besitze Kniphausens nöthig sei oder nicht, das war eine der gerichtlichen Sphäre angehörige Rechtsfrage, und darum erklärte die Bundesvers. ihm überlassen zu müssen, „seine Ansprüche auf gehörige Weise zu verfolgen"; was die gehörige Weise sei, gehe, zeigte sie, mittelbar schon aus Art. II. und unmittelbar aus Art. VI. lit. d. des Berl. Abk. hervor.

Nichtsdestoweniger läßt sich mit dem Ausschusse von 1843 ein großer Unterschied zwischen dem damaligen und dem jetzigen Falle wahrnehmen. Damals verwies der Bundestag die Sache, für welche man ihn anging, an das zuständige Gericht, jetzt war sie nicht nur längst bei diesem anhängig, sondern auch in erster Instanz schon dahin entschieden, daß den Reclamanten die persönliche Eigenschaft des hohen Adels abgehe. Gingen sie gleichwohl die Bundesvers. auch jetzt noch um Anerkennung dieser Eigenschaft mit dem Bemerken an, daß dieß nichts mit dem anhängigen Prozeß zu thun habe, so war dieß ein Advocatenkniff, auf welchen einzugehen, unter der Würde des Ausschusses hätte sein sollen; und er ging nicht einmal darauf ein, denn es waren

ihm in der 16. Sitzung vom 1. Juni 1843 jene Worte entfallen, wonach den Reclamanten Hülfe für den von dem ältesten von ihnen geführten Prozeß gebracht werden sollte.

Die fernere Ansicht im Ausschußberichte: „Die Reclamanten würden für ihren Antrag nirgends eine Entscheidung finden, wenn sie solche nicht bei hoher Bundesvers. ansprechen dürften, und wenn diese sich nicht als Organ der Gesammtheit des Bundes, nach Vernehmung der Ansichten aller Bundesglieder, zur Entscheidung des Antrages ermächtigt halten könnte", war bereits mit ähnlichen Worten in der Vorstellung der Reclamanten vom 29. März selbst angegeben. Die den zuletzt angeführten vorausgehenden Worte des Ausschusses: „Gerichte vermögen in dieser Beziehung die Bundesvers. ebenso wenig zu ersetzen, da bekanntlich ihre Aussprüche nur Recht und Gesetz unter den Parteien constituiren," können nur den Sinn haben: daß die Bundesvers. die Gerichte ersetzen könne, und daß sie nach der Ansicht des Ausschusses nicht an dasjenige Recht und Gesetz gebunden sei, welches als solches durch richterlichen Ausspruch zwischen den Parteien festgestellt werde.

Den Scharfsinn, womit der Ausschuß nachwies, daß er es nicht mit Parteien zu thun habe, bewunderten wir schon oben; so viel uns vorsteht, hatte der Eingabenausschuß von 1828 es auch mit keinen Parteien, sondern nur mit Eingaben der einen Partei zu thun, und kam bloß zu dem entgegengesetzten Ergebniß.

Alles was der Ausschuß noch weiter zur Widerlegung der Erklärung Oldenburg's vorbringt, hat in dem Obigen seine mittelbare oder unmittelbare Erledigung gefunden, und es soll hier nur noch Act genommen werden von der Aeußerung: „wie nicht „zu verkennen sei, daß der Beschluß hoher Bundesvers., je nachdem derselbe demnächst ausfallen werde, von entscheidendem Ein„fluß auf den Ausgang des rechtshängigen Successionsstreites „des ältesten der reclamirenden Herren Grafen von Bentinck gegen „den Besitzer von Kniphausen sein könne."

In dieser Kundgebung fallen uns auch nur die Worte noch auf: „je nachdem derselbe demnächst ausfallen werde;" denn wie er ausfallen werde, scheint uns von Anfang an für niemanden vom Ausschuß zweifelhaft gewesen zu sein.

Der Ausschuß glaubte in der 22. Sitzung vom 20. Juli 1843 nicht „sofort zur Begutachtung der Sache übergehen zu können;" es ist hier also für uns der Ort, dasjenige im Auszuge nachzutragen, was in der Erklärung des Oldenburgischen Bundestagsgesandten in der 20. Sitzung über die „Sache" vorgetragen wurde und was bisher nicht auf dem Wege unserer Darstellung lag. Als „die hauptsächlichsten Gründe gegen den „hohen Adel und die Ebenbürtigkeit der Reclamanten, auf welchen „die Entschließung der Großherzoglichen Regierung vom 21. April „beruhe, und welche Oldenburgischer Seits für überwiegend ge„halten worden seien", hebt jene Erklärung hervor:

1) Um das staatsrechtliche Verhältniß und die persönlichen und dinglichen Rechte des Besitzers der Herrschaft Kniphausen zu beurtheilen, sei nach Art. I. des Berl. Abk. zu untersuchen gewesen, ob dem Grafen von Bentinck und seiner Familie vor Auflösung der deutschen Reichsverfassung die Landeshoheit über Kniphausen und der hohe Adel nebst dem Rechte der Ebenbürtigkeit wirklich zugestanden hätten.

2) Nach diesem Art. sei wirklicher Besitz und Genuß zur Zeit des Reiches zum Wiedereintritt in dieselben erforderlich gewesen. Etwaige Anrechte oder Berechtigungen auf den Besitz und Genuß ohne deren wirkliche Erwerbung könnten also nichts releviren. Berechtigungen, die bis zum Untergange des Reiches unbenutzt geruht, Ansprüche, die, zur rechten Zeit erhoben, vielleicht Erfolg gehabt hätten, aber solchen thatsächlich nicht gehabt, müßten als erloschen betrachtet werden.

4) Wirkliche Reichsstandschaft sei von dem Besitzer der Herrschaft Kniphausen nie erworben. Die Möglichkeit des Erwerbs möge vorhanden gewesen sein. Das Diplom Kaisers Ferdinand von 1653 habe dem Besitzer der Herrschaft Kniphausen die Fähigkeit dazu gegeben, wenn die grundgesetzlichen Bedingungen erfüllt gewesen wären, die in der Wahlcapitulation von 1653 und in den Reichsabschieden von 1641 und 1654, so wie in den spätern Wahlcapitulationen genau verzeichnet seien, und welche hätten erfüllt werden müssen, wie sie zur Zeit der Aufnahme in ein Grafencollegium bestanden. Dieß habe aber nicht geschehen können, weil die Erlangung von Sitz und Stimme am Reichstage weder vom ersten Besitzer, noch von einem seiner Nachfolger bewirkt worden

sei. Die wirkliche Erwerbung der Reichsstandschaft habe also nicht stattgefunden.

6) Der wirkliche Genuß der Reichsstandschaft müsse von Oldenburg aber als das Haupterforderniß und als nothwendige Bedingung des hohen Adels zur Zeit des deutschen Reiches angesehen werden. Da dem Hrn. von Kniphausen jener Genuß gefehlt, so habe er auch keine rechtlichen Ansprüche auf Anerkennung des hohen Adels erheben und durch den Berliner Vertrag kein Wiedereintritt in dieses nie zuständig gewesene Recht erlangt werden können.

7) Da ein Anspruch auf hohen Adel nur auf den Besitz der Herrschaft oder Herrlichkeit Kniphausen gegründet werden könne, diese Herrschaft aber zu den ehemaligen Dynastien, auf welchen Reichsstandschaft gehaftet, nicht gehört habe, — indem der Graf Anton I. von Aldenburg von der Vergünstigung im Grafendiplome, wodurch die Herrschaft Kniphausen zum Voraus, sobald die Reichsstandschaft von ihm erworben wäre, zur unmittelbaren Grafschaft erhoben wurde, keinen Gebrauch gemacht — so sei Kniphausen in der Reihe derjenigen unmittelbaren Herrschaften stehen geblieben, welche sich in einem in der That ungeregelten Verhältnisse zum Reiche befunden und gewöhnlich zu den Reichslasten nicht beigetragen hätten, wiewohl in Reichskriegen bisweilen mit mehr oder weniger Erfolg versucht worden, sie herbeizuziehen. Sei dieses auch (was streitig) bei Kniphausen geschehen, so beweise es nur seine Unmittelbarkeit, nicht aber eine höhere Stellung seines Besitzers, der in keinem Fall ein Graf von Kniphausen und demzufolge Mitglied des hohen Reichsadels habe sein können.

8) Höhere Auszeichnungen im Hof- und Canzlei-Ceremoniel, als einem Grafen von Bentinck eigentlich zugekommen, bewiesen nichts, da bekannt sei, wie nicht selten in der Anwendung des Hof- und Canzlei-Ceremoniels Mißgriffe oder Irrthümer vorfielen, auch wohl Zeichen besonderer persönlicher Gunst gegeben würden, welche kein Recht begründeten. Jedenfalls bewiesen sie nichts gegen einen Dritten. Der Inhaber und Nutznießer des Aldenburgischen Fideicommisses sei als Herr von Varel und als adliger Gutsbesitzer Oldenburgischer Unterthan und zugleich Besitzer einer reichsunmittelbaren Herrschaft gewesen; seinen ordent-

lichen Wohnsitz habe er in Varel gehabt. Im Herzogthum Oldenburg habe es nie einen hohen Adel gegeben.

9) Hätte man auch dem ersten Besitzer der Herrschaft Kniphausen, seinem ihm nachfolgenden Sohne und dessen Erbtochter das Recht des hohen Adels und der Ebenbürtigkeit zugestehen können, so habe doch der Uebergang dieses Rechtes auf die Grafen von Bentinck durch die Vermählung des Grafen Wilhelm von Bentinck mit der Erbgräfin Sophie Charlotte von Aldenburg (1733) keineswegs stattfinden können, weil dem gedachten Grafen als einem Ausländer von niederm Adel in dem Grafendiplom von 1732 der hohe Adelstand des Reiches nicht habe ertheilt werden können, auch nicht ertheilt worden sei, mithin seine Gemahlin nach Reichsrecht in dessen Stand übergetreten und die in dieser Ehe erzeugten Kinder dem Stande des Vaters gefolgt seien.

10) So sei denn auch nie und zu keiner Zeit ein Recht der Grafen von Bentinck auf hohen Adel und Ebenbürtigkeit von den Regenten Oldenburg's eingeräumt oder anerkannt, vielmehr dahin gehende Ansprüche jederzeit ausdrücklich zurückgewiesen worden. —

Besondere Wichtigkeit für die Verhandlungen der Bundesverf. gewinnt, wie wir sofort sehen werden, dasjenige, was in dieser Oldenburgischen Erklärung unter 5) vorgebracht war:

„5) Daß dieß (wirkliche Erwerbung der Reichsstandschaft „habe nicht stattgefunden) auch die Ansicht der Minister der ver„mittelnden Mächte gewesen, erhelle aus den Verhandlungen, die „zu dem Vertrage von 1825 geführt hätten, und insbesondere „aus der Erwiederung auf deßfallsige damalige Anträge des Gra„fen von Bentinck, welche also gelautet:

„„In Rechten, welche dem Hrn. Grafen und dessen Familie, „„abgesehen von der Herrschaft Kniphausen, durch Geburt und „„Abstammung zustehen, kann nichts zu- und abgethan werden; „„aus diesem Grunde hat man sich auch in dem Art. 14 der „„deutschen Bundesacte, welcher das Verhältniß der ehemaligen „„reichsständischen Fürstlichen und Gräflichen Familien betrifft, „„jeder Bestimmung über den künftigen Rang dieser Familien ent„„halten und sich nur auf die Erklärung beschränkt, daß dieselben „„fortan nichtsdestoweniger, d. h. ob sie gleich im Jahre 1806 „„und seitdem mittelbar geworden, zu dem hohen Adel in Deutsch-

„„land gerechnet werden und ihnen das Recht der Ebenbürtig-
„„keit in dem bisher damit verbundenen Begriffe verbleibe. Zu
„„einer solchen Erklärung ist aber im vorliegenden Falle auch keine
„„Veranlassung vorhanden, theils weil Kniphausen früher-
„„hin keine Reichsstandschaft gehabt hat, theils auch,
„„weil es gegenwärtig nicht in der Art untergeordnet
„„wird, als es mit den ehemals reichsständischen Ter-
„„ritorien der gedachten Häuser geschehen, und daher
„„auch die Verwahrung überflüssig ist, welche man zum Besten
„„dieser wegen ihrer Mittelbarwerdung nöthig gefunden hat.
„„Gehörte die Gräflich Bentinck'sche Familie sonst zum hohen
„„Adel in Deutschland und stand ihr das Recht der Ebenbürtig-
„„keit zu, so genießt sie beide Vorzüge unbedenklich auch jetzt
„„noch; entbehrte sie dieselben früherhin, so können sie ihr auch
„„gegenwärtig durch keine Erklärung der hohen Mächte verliehen
„„werden.""

Hiermit war von den das Berlin. Abk. vermittelnden hohen Mächten ausgesprochen worden: 1) daß und aus welchen Gründen der Art. 14 der Bundesacte nicht auf die Gräflich Bentinck'sche Familie angewandt werden könne; was in der Oldenburgischen Erklärung in den Bemerkungen gegen die Competenz der Bundesversammlung mit den Worten ausgesprochen wird: „Wenn die „Herren Reclamanten sich auf den Art. 14 der deutschen Bundes„acte berufen, so wird man diesseits nur bemerken dürfen, daß „die Gräflich Bentinck'sche Familie in Beziehung auf Kniphausen „zu der Kategorie der darin bezeichneten ehemaligen Reichsstände „und Reichsangehörigen nicht gerechnet werden kann, sondern „grade durch das erst im Jahre 1825 zu Stande gebrachte Abk. „eine von den Verhältnissen jener Familien abweichende, durchaus „exceptionelle Stellung im deutschen Bunde erhalten hat. Nur „die im Abk. enthaltenen Bestimmungen können hier zur Richt„schnur dienen 2c." 2) daß den vermittelnden Mächten über die Ansprüche der Bentinck'schen Familie auf hohen Adel und Ebenbürtigkeit keine Entscheidung zustehe.

Die Mächte konnten aber keinen andern Grund haben, diese Entscheidung abzulehnen, als weil die Frage zwischen Oldenburg und der Bentinck'schen Familie streitig war, also, wie alle Streitigkeiten zwischen den Contrahenten des Berlin. Abk., nach den

Bestimmungen des letztern der Entscheidung des vereinbarten Gerichtes anheimfiel.

Auch die Bundesvers. von 1828 hatte, wie der Leser weiß, diese Ansicht: Die verschiedenen neueren Eingaben des Grafen J. C. von Bentinck (welche sich hauptsächlich um den hohen Adel, Ebenbürtigkeit und Legitimität der Gräflichen Familie Bentinck drehten) liefen auf einen Successionsanspruch hinaus, und bezweckten nichts anderes, als diesen mit Hülfe der Bundesversammlung unmittelbar, d. h. mit Ausschluß des Rechtsweges, geltend zu machen, ein solcher Anspruch falle aber als eine auf civilgerichtlichem Wege zu erledigende Privatangelegenheit eines Gliedes der Gräflichen Familie, gemäß Art. 6. lit. d. des Berlin. Abk. der Cognition des Oldenburgischen Oberappellationsgerichtes anheim. Ausdrücklich wird in dem damals in der Bundesvers. keinen Widerspruch erfahrenden Gutachten der Eingabencommission bemerkt: „Sollte man annehmen müssen, daß die Uebereinkunft „vom 8. Juni 1825 für eine solche Civilstreitigkeit wie die „untergebene keine Vorsehung getroffen habe, so würde daraus „folgen, daß sie hierin eine Lücke enthalte. Die vom Bunde „übernommene Garantie aber begründe und beschränke zugleich „die Wirksamkeit hoher Bundesvers. auf die Handhabung dessen, „was in Bezug auf Kniphausen pactirt wurde; die Ergänzung „etwaiger Lücken in den Vertragsbestimmungen müßte auf dieselbe „Weise, wie der ganze Vertrag zu Stande kommen. Aus gleicher „Quelle müßte eine authentische Interpretation des Vertrages „fließen, wenn man annehmen sollte, daß es darauf ankomme und „daß dadurch den Bedürfnissen der Erledigung vorliegenden Suc„cessionsanspruches abgeholfen werden könne. Die hohe Bundes„versammlung sei aber nicht die Behörde, bei welcher ein Gesuch „um Ergänzung der Vertragsbestimmungen oder um deren authen„tische Interpretation angebracht werden könnte; sie selbst dürfte „dazu nicht competent sein, da der deutsche Bund sich nicht mit „der Vermittlung, sondern lediglich mit der Garantie des Ver„trages befaßte; und seien auch zwei der allerhöchsten Mächte, „durch deren Vermittlung derselbe zu Stande kam, in hoher „Bundesvers. repräsentirt, so seien sie es doch nur in ihrer Eigen„schaft als Bundesglieder."

Wir haben oben gesehen, durch welche Spitzfindigkeiten der

außergewöhnliche Ausschuß von 1843 eine Verschiedenheit zwischen dem 1828 und dem 1843 vor die Bundesvers. gebrachten Falle zu wege bringen mußte; aber selbst wenn diese Verschiedenheit zuzugeben gewesen wäre, würde doch kein Mensch außer dem Ausschusse einen Theil der folgenden Worte des letztern mit den aus dem Gutachten von 1828 angeführten in Einklang bringen können:

„Daß der Art. I. des Berl. Abk., indem er dem Grafen von Bentinck und seiner Familie den Wiedereintritt in den Besitz und Genuß der persönlichen Rechte und Vorzüge sichere, wie ihm dieselben vor Auflösung der deutschen Reichsverfassung zugestanden, hierdurch noch keine Entscheidung darüber enthalte, worin diese Rechte und Vorzüge bestanden hätten, leuchte von selbst schon ein, und werde in Beziehung auf die Frage des hohen Adels noch durch die unter 5) des in die Sache eingehenden Theils der Erklärung Oldenburg's angeführte Stelle aus den Verhandlungen zum Berlin. Vertrage besonders außer Zweifel gesetzt."

Hiermit zwar räumt der Ausschuß etwas ein, was wieder hinwegzuräumen wir ihn sogleich bemüht sehen. In demjenigen, womit er fortfährt, widerspricht er aber den klarsten Gründen des Gutachtens von 1828:

„Ob die Gräflich Bentinck'sche Familie sonst zum hohen Adel in Deutschland gehört und ob ihr das Recht der Ebenbürtigkeit zugestanden habe, sei eine nach der ausdrücklichen Erklärung der hohen Mächte offen gelassene Frage. Diese Erklärung ergebe aber zugleich, daß es nicht die Meinung der Mächte gewesen sein könne, die Entscheidung dieser Frage der durch den Art. VII. des Abk. bestellten schiedsrichterlichen Behörde vorzubehalten 2c."

Während also die Bundesvers. von 1828 den Fall als möglich setzte, daß das Berl. Abk. eine Lücke enthielte, deren Ergänzung oder authentische Interpretation der Bundesvers. so wenig als, wegen ihrer Eigenschaft als Bundesglieder, zweien der allerhöchsten Vermittler des Abk. zustehe, sondern nur auf die Weise wie der ganze Vertrag, also nicht ohne die Contrahenten geschehen könne, ist für den Ausschuß nur die Meinung der vermittelnden Mächte als solcher von Wichtigkeit, die unmöglich dahin gegangen sein könne, diese Frage in einem andern Sinne als der Ausschuß von 1843 oder gar durch das zuständige Gericht entschieden zu sehen.

Die Meinung Oesterreich's und Preußen's müsse also vor allem eingeholt werden; und wie ungewiß mag der Ausschuß darüber gewesen sein, wie diese Meinung ausfallen werde!

Der Oldenburgische Bundestagsgesandte führte die Sache des Rechtes mit nicht minderm Eifer als Geschick. Nachdem der Vortrag des Ausschusses in der 22. Sitzung vom 20. Juli 1843 beendet war, erklärte jener, „bei der Erklärung beharren zu müs„sen, daß die vorliegende Angelegenheit, in Beziehung auf eine „Einwirkung der hohen Bundesvers., als erledigt zu betrachten sei, „nachdem Se. Kön. Hoh. der Großherzog, auf wiederholtes An„suchen der Grafen von Bentinck, über den von letztern erhobe„nen Anspruch, dem hohen Adel beigezählt zu werden, die Höchst„ihnen zustehende Entscheidung ertheilt hätten. Glaubten die „Bittsteller, in ihren Rechten beeinträchtigt zu sein, so bezeichne „der Art. VII. des Berlin. Abk. vom Jahre 1825 deutlich den „Weg, den sie zu betreten hätten, und so wenig Se. Königliche „Hoheit der Großherzog sich erlauben würden, von vertrags„mäßigen Vereinbarungen abzuweichen, eben so wenig könne Mit„gliedern der Gräflich Bentinck'schen Familien die Befugniß ein„geräumt werden, mit Umgehung jenes vertragsmäßigen Weges, „einen andern zur Verfolgung ihrer Zwecke einzuschlagen."

Der Ausschuß hatte darauf angetragen: „hohe Bundesvers. „wolle die Herren Gesandten von Oesterreich und Preußen er„suchen, zu bewirken, daß ihre allerhöchsten Höfe als Vermittler „des Berl. Abk. — — der Bundesvers. dasjenige mittheilen oder „eröffnen wollten, was in Ansehung der Verhandlung des Berl. „Abk. und der daraus von Großherzoglich Oldenburgischer Seite „in Bezug genommenen Erklärung der vermittelnden Höfe auf „das vom Ausschusse zu erstattende Gutachten noch von Einfluß „sein könne."

Dieser Antrag wurde fast einstimmig zum Beschluß erhoben, obgleich der Oldenburgische Gesandte noch dagegen bemerkt hatte: „Da die hier vorliegende Frage nicht zur Competenz des Bun„des gehöre, so erscheine auch die weitere Erörterung des Gegen„standes bei der hohen Bundesvers., in der von dem Ausschuß „beantragten Weise, als ausgeschlossen. — — Bei dem in der „20. dießjährigen Sitzung gestellten Schlußantrage (daß, da die Competenz der hohen Bundesvers. für begründet nicht angenom-

men werden könne, dem Gesuche der Grafen von Bentinck keine Folge gegeben werde), beharrend, glaube der Gesandte anneh„men zu dürfen, daß die hohe Bundesvers. um so weniger über „den eben vernommenen Commissionsvortrag werde abstimmen und „beschließen wollen, als die offne Darlegung der Sachverhältnisse, „welche Se. Königliche Hoheit der Großherzog in der vorletzten „(der 20.) Sitzung Höchstihren Mitständen" (also auch Oesterreich und Preußen) „zu geben Sich veranlaßt gefunden, wohl „noch nicht zur Kenntniß dieser letztern gelangt sei."

In der 26. Sitzung vom 14. Dezember ertheilten Oesterreich und Preußen die erbetene Aufklärung und begannen dieselbe mit dem Geständniß: „daß die Verhandlungen, aus denen das „Berl. Abk. hervorgegangen, nur Weniges enthielten, was „auf das von dem Ausschusse zu erstattende Gutachten „noch von Einfluß sein könne." 26. Sitzung der Bundesversamml. v. 14. Dez. 1843.

Auch wir haben nach wiederholter Lesung nichts Anderes von Bedeutung darin finden können, als was in der Oldenburgischen Erklärung daraus angeführt wurde. Was dieses betrifft, so wird die Bundesvers. gebeten, „dem aus dem J. 1823 herrührenden „Actenstücke kein größeres Gewicht beizulegen, als diesem damals „im Bureau des Königlich Preußischen Ministers der auswärtigen „Angelegenheiten ausgearbeiteten Memoire gebühre, und nament„lich aus der darin beiläufig vorkommenden Phrase: „„daß „„Kniphausen früherhin keine Reichsstandschaft gehabt,"" nichts „„zu folgern, was die Absichten und Ueberzeugungen der vermit„„telnden Mächte im Voraus zu binden geeignet wäre.""

Hätte diese Berichtigung den Zweck gehabt, jeden Schein von Parteilichkeit in Beziehung auf eine jetzt rechtshängige Sache von den beiden vermittelnden Mächten zu entfernen, so würden wir sie höchlich loben. Aber leider folgt nun ein juristischer Versuch, das Gegentheil jener „Phrase" wahrscheinlich machen. —

Ich bin mit meiner begleitenden Feder bis zu der gleichfalls in der 26. Sitzung v. 14. Dezember 1843 abgegebenen Antwort Oldenburgs auf den schon ausführlich von uns untersuchten Ausschußbericht vom 20. Juli gekommen. Zeigt sie mir gleich, daß ich so glücklich gewesen, dem letztern ganz mit den richtigen Gründen zu entgegenen, so wünschte ich doch, daß der Raum mir gestattete, jene sehr ausführliche Antwort hier wörtlich abdrucken zu lassen,

da sie in ihrem vom Rechte und der Wahrheit und einer daraus geschöpften siegreichen Logik eingegebenen und in kräftiger Sprache ausgedrückten Inhalte wohlthätig absticht gegen die Windungen jenes Ausschußberichtes. Gleichwohl darf ich mich auch auf die Gefahr der Wiederholung hin nicht enthalten, das Wesentlichste aus ihr mitzutheilen:

Se. Kön. Hoh. der Großherzog von Oldenburg sei nach reiflicher Ueberlegung mehr als je der festen Ueberzeugung, daß die Competenz der hohen Bundesvers. in dieser Sache keinesfalls begründet sei. Die Erklärung vom 21. April, um welche Se. Kön. Hoh. von verschiedenen Seiten so wiederholt als dringend angegangen und welche auch den Gesandten der Allerhöchsten Höfe von Oesterreich und Preußen mitgetheilt worden, sei lediglich die Kundgebung der längst gehegten und durch wiederholte genaue Prüfung von Neuem bestärkten Ansicht Sr. Kön. Hoh. und das Cabinet nur das Organ, durch welches Höchstdieselben diese ihre eigne Erklärung hätten abgeben lassen, wie dieß in Oldenburg der alltägliche Geschäftsgang mit sich bringe. Es sei also nicht zu ersehen, wie der Ausschußbericht an eine „Dazwischenkunft des Großherzoglichen Cabinets" habe denken können, wenn eine Erklärung, welche gefordert worden, ausgesprochen werde.

Da nun hier gar keine Entscheidung vorliege, sondern nur die nothwendig gewordene Aeußerung der rechtlichen Ueberzeugung Sr. Kön. Hoh. des Großherzogs, so falle auch alles hinweg, was der Ausschußvortrag auf diese Voraussetzung stütze, und sei namentlich die Erinnerung an den Grundsatz der Unparteilichkeit vollkommen gegenstandlos. Sollte aber der Sinn des Commissionsvortrages dahin gehen, daß nur eine Erklärung zu Gunsten der Reclamanten die volle Unparteilichkeit und keine Dazwischenkunft gewesen sein würde, so müßte dieß gleichfalls in Abrede gestellt werden; denn so gewiß eine solche Erklärung gegeben worden wäre, wenn es die Ueberzeugung Sr. Kön. Hoh. mit sich gebracht hätte, eben so gewiß wäre grade eine solche Erklärung einer Dazwischenkunft und einer Abweichung von dem Grundsatze der Unparteilichkeit bei weitem ähnlicher gewesen, als das dießseits beobachtete Verhalten. Im Grunde sei daher jene vermuthete Dazwischenkunft grade die Verweigerung einer solchen gewesen.

Ebenso wenig als in der Entschließung oder richtiger Er-

klärung vom 21. April ein Act der Justiz, liege in der von Oldenburg in der 20. Sitzung abgegebenen Erklärung ein Widerspruch mit der Verweisung an ein Schiedsgericht. Grade daß Oldenburg stets dabei beharren werde, die Sache in der durch das Abkommen vorbestimmten Weise an das Schiedsgericht gebracht zu sehen, und daß es bis zu dessen Entscheidung innerhalb des Oberhoheits- und Landeshoheitsgebietes keinerlei Aenderung des Standes der Sache oder der Personen zulassen werde, nur dieß sei durch jene Erklärung bestimmt ausgesprochen worden und werde hiermit wiederholt erklärt. Durch die Entschließung vom 21. April und diese darauf bezüglichen weitern Erklärungen habe nur die seitherige und gegenwärtige Ueberzeugung von der Sache, sowie die Ansicht über deren künftige formelle Erledigung beurkundet werden sollen, ohne irgendwie der endlichen Entscheidung in Betreff des Rechtes selbst nur entfernt zu nahe zu treten. Es sei Oldenburgischer Seits in keiner Weise irgend etwas gehemmt, noch präjudicirt, sondern nur, und wie es scheine, vollkommen correct, jede ungewöhnliche oder andere als vertragsmäßige und bundesgebräuchliche Behandlung und mithin die Competenz der hohen Bundesvers. bestritten worden, wie solche denn auch wiederholt und stets bestritten werden müsse.

Eine „besondere Gesetzgebung" und „besondere Rechte" über Kniphausen oder die Gräflich Bentinck'sche Familie nehme der Großherzog nicht im Geringsten in Anspruch, vielmehr behaupte Höchstderselbe, es sollen die bestehenden Gesetze, Verträge und Rechte auf das Vollständigste aufrecht erhalten werden. „Besondere" Rechte kämen aber hier insofern allerdings in Frage, als die Verhältnisse der Herrschaft Kniphausen und der Gräflich Bentinck'schen Familie zu Oldenburg besonders und eigenthümlich bestimmt seien und ein jus singulorum beträfen, welches der Einwirkung der Bundesvers. bei Widerspruch des Betheiligten entzogen bleiben müsse.

Und nicht ohne entscheidende Bedeutung werde in Art. VII. des Berl. Vertrages bei Erwähnung „der dem Herrn Grafen zustehenden Rechte im gegenseitigen Verhältniß zu einander an sich oder in ihrem Princip" auf den Art. I. zurückgewiesen, worin als diese Rechte ausdrücklich auch diejenigen

persönlichen Rechte und Vorzüge genannt würden, die dem Grafen Bentinck und seiner Familie vor Auflösung des deutschen Reiches zustanden, folglich auch möglicherweise die des hohen Adels und der Ebenbürtigkeit.

Hierbei beharre Oldenburg, und der durchlauchtigste deutsche Bund selbst habe auf dießseitigen Antrag die Garantie dafür mit der ausdrücklich ausgesprochenen Wirkung übernommen: „daß er auf die genaue und vollständige Erfüllung der in dem Abk. enthaltenen Bestimmungen achten und darauf halten wolle, daß die zwischen Sr. Durchlaucht dem Herzoge von Oldenburg und dem Hrn. Grafen entstehenden Streitigkeiten auf dem durch das gegenwärtige Abk. vereinbarten Wege zur Entscheidung gebracht und die erfolgten Erkenntnisse auch wirklich vollzogen werden."

Wenn im Ausschußvortrage auszuführen gesucht werde, es könne von einer in Gemäßheit des Berl. Vertrages vom 8. Juni 1825 dießseits behaupteten schiedsrichterlichen Entscheidung deßhalb keine Rede sein, weil eine solche nach demselben Vertrage eine Irrung oder Streitigkeit zwischen dem Herzog von Oldenburg und dem Grafen von Bentinck voraussetze, diese aber nicht vorliege, so stehe einer solchen Ansicht die unbestreitbare Thatsache entgegen, daß der Großherzog einen Anspruch der Grafen Bentinck verweigere, welchen diese in wiederholten Gesuchen erhoben und zu behaupten gesucht hätten, welchen sie trotz der abgegebenen landesherrlichen Erklärung zu behaupten fortführen, und den sie nunmehr gegen den Großherzog und im ausdrücklichen Widerspruche mit Höchstdemselben beharrlich durchzusetzen beim Bundestage aufträten. Werde nun auch in den gegenwärtigen Vorstellungen der Grafen Bentinck bei der hoh. Bundesvers. nicht direct Beschwerde geführt wider Se. Kön. Hoheit den Großherzog, sei dieses sogar in Abrede von ihnen gestellt worden, so ändere das an dem Verhältnisse selbst gar nichts, welches eine Irrung oder Streitigkeit sei und bleibe. Denn es seien in dem Berliner Vertrage die Art und Natur der unterstellten Irrung oder Streitigkeit gar nicht näher bezeichnet, vielmehr ausdrücklich „alle und jede vorkommenden Irrungen und Streitigkeiten" darin befaßt und am wenigsten ausgesprochen, daß eine directe Beschwerde des Grafen Bentinck oder seiner Familie wider den Herzog von Oldenburg vorliegen müsse. Die Grafen Bentinck könnten sogar nur auf dem Wege

der Beschwerde oder des Recurses an den Bundestag kommen. Und überdieß liege jedenfalls eine solche Beschwerde auch in der Reclamation der Grafen Bentinck an die hohe Bundesversammlung vom 2. April $\left(\frac{29.\ \text{März}}{11.\ \text{April}}\right)$ 1843, wo das Gesuch mit darauf gestützt werde: „daß wiederholte Versuche bei Sr. Kön. Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg, daß Allerhöchstderselbe eine Anerkennung des hoh. Adels der Grafen Bentinck bei dem durchlauchtigsten Bunde zu vermitteln geruhen möge, ohne nähere Motivirung von der Hand gewiesen ꝛc. seien."

Wenn in dem Ausschußvortrage die Besorgniß geäußert werde, es möge den Grafen Bentinck unmöglich sein, den schiedsrichterlichen Weg ohne vorgängige Entfernung der Erklärung vom 21. April zu betreten, so sei diese Besorgniß ohne Grund. Eben so die Befürchtung, daß der Weg des Recurses an die Bundesversammlung in den geeigneten Fällen den Grafen Bentinck beeinträchtigt werden solle. Im Gegentheil werde derselbe den genannten Grafen allemal offen stehen, falls, was nicht zu erwarten, Se. Kön. Hoheit der Großherzog sich der Ausführung der von dem Schiedsgerichte ausgesprochenen Entscheidung würde entziehen wollen.

Im Jahre 1828 habe (wie näher nachgewiesen wird) die Bundesvers. in allgemeiner Uebereinstimmung ganz dieselbe Ansicht gehegt, welche von Seiten Oldenburg's noch jetzt behauptet werde. Die behauptete Verschiedenheit des vorliegenden vom damaligen Falle sei in dem Commissionsberichte nicht weiter nachgewiesen, und in der That würde das auch nicht wohl möglich sein. Denn einestheils habe es sich damals so gut wie jetzt um den rechtlichen Stand der Familie und um die Frage der Ebenbürtigkeit gehandelt, anderntheils gehöre jetzt wie damals die Rechtsfrage der gerichtlichen, hier speciell der abgeleiteten reichsgerichtlichen, Sphäre an, und es sei die reclamirte persönliche Eigenschaft, der hohe Adel, der Bentinck'schen Familie keineswegs ein dem Umfange des Berlin. Abk. entrückter Gegenstand, vielmehr umfasse der Art. I. desselben die „persönlichen Rechte und Vorzüge", wie sie dem Grafen Bentinck und seiner Familie „vor Auflösung der deutschen Reichsverfassung zustanden."

Außerdem suche der Ausschußbericht aus dem von ihm unterstellten Umstande, daß es kein Gericht gebe, um über den vor-

liegenden Fall zu entscheiden, einen Beweisgrund dafür herzunehmen, daß es nothwendig die hohe Bundesvers. sein müsse, der die Entscheidung zustehe. Aber ob es wirklich, wie der Bericht andeute, eine so große Abnormität wäre, daß ein Gericht in dieser Sache zu sprechen haben solle? Es sei nicht einzusehen, weßhalb; denn nicht von gewöhnlichen Gerichten sei hier die Rede, sondern ausdrücklich vorbestimmt, daß das Großherzogliche Oberappellatiosgericht in den Angelegenheiten der Herrschaft Kniphausen und der Familie ihres Besitzers an die Stelle der Reichsgerichte treten und für diese Fälle seines Huldigungseides entbunden sein solle; und es sei eine bekannte Thatsache, daß die Reichsgerichte über Fragen der vorliegenden Art zu entscheiden unbestrittene Competenz gehabt. Es sei dieß jetzt allerdings ein singuläres Verhältniß, allein es sei ein speciell und bestimmt durch einen Vertrag begründetes, welches der deutsche Bund durch die übernommene Garantie ausdrücklich anerkannt habe. Ueber souveraine Personen, und insbesondere die Fürsten des deutschen Bundes könnten freilich keine Gerichte sprechen; allein von solchen Personen sei hier auch im Entferntesten nicht die Rede, sondern von Personen, von denen jedesfalls wenigstens so viel ausgemacht sei, daß sie alle die ihnen zustehenden Rechte genießen und ausüben könnten und in der That auch zeither genossen und ausgeübt hätten, ohne zum besonders bevorzugten Stande des hohen Adels und der Ebenbürtigen zu gehören. Denn die Allerhöchsten vermittelnden Mächte, der Berliner Vertrag und die Garantie des Bundes hätten den Grafen Bentinck und seine Familie in den Genuß und die Ausübung aller jener besondern Rechte und Vorzüge gesetzt und darin gelassen, ohne dazu im Geringsten den Stand des hohen Adels für nöthig oder wesentlich zu erachten; sie hätten es vermieden, über die Frage, wegen des Standes irgend zu entscheiden, — ein Beweis, daß überall dieser Stand in Beziehung auf die Sache gleichgültig sei.

Die im Vortrage des Ausschusses enthaltene Bemerkung über die Stellung der Gräflich Bentinck'sche Familie, daß, wenn sie sich in staatsrechtlicher Beziehung von mediatisirten Gräflichen Familien

unterscheide, dieses durch eine bevorzugte Stellung sei, wegen der ihr erhaltenen Landeshoheit, dürfte wohl nur auf einer Mißkennung der wahren Verhältnisse beruhen. Die Stellung der Gräflich Bentinck'schen Familie sei allerdings eine andere, als die der mediatisirten Gräflichen Familien, aber deßhalb noch keine bevorzugte in Beziehung auf persönliche Rechte und Vorzüge.

Der Bericht des Ausschusses erwähne, im Zusammenhange mit jener frühern Reclamation des Vaters der jetzigen Reclamanten und zur weitern Begründung der jetzigen Competenz der hoh. Bundesverf., auch noch des Vorganges, daß der Bundestag die Standesverhältnisse des Hauses Schönburg geregelt habe. Daß hier jedoch nicht die geringste Analogie mit dem vorliegenden Falle zu finden sei, dürfte auf den ersten Blick einleuchten, und es sei deßhalb auch wohl kaum nöthig, daran zu erinnern, daß die Erklärung Sr. Maj. des Königs von Sachsen vom 18. Mai 1815 über die Rechte des Hauses Schönburg als integrirender Theil in die Wiener Congreßacte aufgenommen und demgemäß nochmals und mit wiederholter ausdrücklicher Zustimmung Sr. Maj. des Königs von Sachsen diese Rechte durch den Beschluß der hoh. Bundesverf. vom 7. August 1828 geregelt worden seien. Hier habe offenbar eine besondere Art der Anmeldung von Seite der Krone Sachsen vorgelegen. Eine solche Anmeldung irgend einer Art fehle aber nicht nur im vorliegenden Falle von Seiten Oldenburg's, sondern statt dessen liege vielmehr eine ausdrückliche Weigerung desselben wegen begründeter dermaliger Nichtanerkennung in der Mitte.

Hierbei dürfe auch noch auf die bei jener Gelegenheit abgegebene Abstimmung des Königlich Preußischen Bundestagsgesandten aufmerksam gemacht werden, worin sehr richtig die zwei besonderen Verhältnisse ausdrücklich unterschieden würden: 1) das Verhältniß des Hauses Schönburg zu Sachsen, 2) das Verhältniß des Hauses Schönburg zum deutschen Bunde; und hinzugefügt werde, daß allein das letztere von einer Erklärung und Entscheidung des deutschen Bundes abhängig sei und mithin zur Competenz desselben gehöre. Nun liege aber in dem gegenwärtigen Falle das ganz andere Verhältniß zum Grunde, daß die Herrschaft Kniphausen und die Gräflich Ben-

tinck'sche Familie unmittelbar nur zu Oldenburg in Beziehung ständen und nur durch ihr Verhältniß zu Oldenburg dem deutschen Bunde angehörten. Oldenburg habe auch schon damals in der Schönburg'schen Sache das Votum abgegeben: „daß nach der bestehenden Bundesverfassung dem reclamirenden Hause Schönburg keine besonderen Stellung, Rechte und Vorzüge im Bunde gewährt werden könnten, das streitige Verhältniß vielmehr als ein solches erscheinen dürfte, welches zwischen der Krone Sachsen und dem Hause Schönburg zu erledigen; — — — doch würde man, in Betreff der persönlichen Vorzüge und Rechte nach Art. 14. der Bundesacte, da die Krone Sachsen dazu ihre Einwilligung ertheilt habe, einem hierauf gerichteten Beschlusse um so bereitwilliger beitreten." (Prot. der 21. Bundestagssitzg. des J. 1828.)

So sehr nun Oldenburg darin mit dem Commissionsvortrage übereinstimme, daß es „jedem Litiganten frei stehe, für Umstände oder Verhältnisse, welche für den Ausgang seines Prozesses releviren, Zeugnisse, wo er solche zu bewirken vermöge, sich zu verschaffen", und so wenig es dabei zu erinnern fände, daß das Recht der Gräflichen Familie von Bentinck auf den hohen Adel und die Ebenbürtigkeit, falls sie solches genügend nachzuweisen vermöchte, sofort anerkannt würde, eben so sehr müsse es verlangen, 1) daß diese Nachweisung vorliege, 2) daß sie bei der vorgeschriebenen Behörde geführt werde; und ebenso bestimmt müsse es 3) bestreiten, daß die hohe Bundesvers. diese Behörde sein könne. —

Nach Abgabe dieser hier zwar wörtlich, aber nur im Auszuge und nach eigener Anordnung von uns zusammengestellten Antwort seiner Regierung legte der Oldenburgische Gesandte noch die Anzeige in's Protokoll, daß der Großherzog sich habe veranlaßt finden müssen, unter dem 4. August 1843 den drei reclamirenden Grafen Bentinck nunmehr alles Ernstes untersagen zu lassen, sich in Höchstdero Staaten des angemaßten Namens Bentinck-Aldenburg oder Aldenburg-Bentinck zu bedienen. Den Großherzoglichen Behörden seien dieserhalb die erforderlichen Weisungen ertheilt und namentlich aufgegeben worden, jede unter diesem Namen an sie gelangende Eingabe zurückzuweisen.

Was die Beweggründe dieses wiederholten Verbotes betreffe, so könne nämlich die Großherzogliche Staatsregierung die in

neuerer Zeit von den Söhnen des verstorbenen Grafen Joh. Carl v. Bentinck versuchte Annahme des Namens „Aldenburg" um so weniger zugeben, als auf diesen Namen und die dadurch implicite behauptete Einheit der Gräflich Bentinck'schen mit der vormaligen Gräflich Aldenburgischen Familie bestimmte, sich namentlich auch auf die im Großherzogthume Oldenburg gelegenen zu dem Aldenburgischen Fideicommiß gehörigen Güter beziehende Rechte in Anspruch genommen und begründet werden sollten, denen man aber, als im hohen Grade zweifelhaft, diesseits von jeher die Anerkennung habe versagen müssen, und um so mehr unter den gegenwärtigen Umständen versagen müsse.

Die in der 26. Sitzung vom 14. Dezember 1843 abgegebenen Erklärungen wurden „der für diese Angelegenheit gewählten Commission" mit dem Ersuchen eingehändigt, darüber Vortrag zu erstatten, welcher in der 22. Sitzung §. 202 v. 4. Juli 1844 erfolgte und 72 gedruckte Folioseiten der Bundestagsprotocolle füllt, wovon 52 unter der Aufschrift stehen: „Gutachten in der Sache." 22. Sitzung vom 4. Juli 1844.

Die dem Gutachten auf 20 Seiten vorausgeschickten Bemerkungen sollen zur Vertheidigung des Ausschußvortrages in der 22. Sitzg. v. 1843 gegen die letzte Erwiederung Oldenburg's dienen, sie bleiben aber bei dem früher Vorgebrachten, mißverstehen den einfachen Sinn der von Oldenburg vorgetragenen Gründe und verdrehen die Worte des Gegners. Wir wollen auch nur eine einzige Stelle daraus hervorheben. Im Zusammenhange nämlich mit Behauptungen, die wir oben anführten, und mit spätern, die wir noch kennen lernen werden, äußert der Ausschuß jetzt: „Ein anderes sei es, ob man Hr. v. Kniphausen sein könne, ohne dem hohen Adel anzugehören, ein anderes, ob man es werden oder bleiben könne, wenn der landesherrlichen Familie von Kniphausen nach competentem Ausspruch" (der Bundesvers.) „die Eigenschaft des hohen Adels zustehe."

Da die Familie Bentinck immer dafür galt, zum niedern Adel zu gehören, so scheint der Ausschuß sagen zu wollen, daß der hohe Adel dieser Familie auf ihrem Besitz von Kniphausen beruhe. Hiernach wären die Grafen Bentinck zugleich von niederm und von hohem Adel und würden vermöge des erstern Herren von Kniphausen sein und trotz des letztern es werden oder

bleiben können. Offenbar hat der Ausschuß den Sinn dieser Worte nicht ermessen, denn dieselben sind gegen seine Absicht dem Beklagten günstig, der, obgleich dem niedern Adel angehörig, Hr. von Kniphausen ist und es also bleiben könnte, auch wenn der Bundestag der landesherrlichen Familie von Kniphausen den hohen Adel zuspräche, ohne jedoch, weil hierdurch in die Justiz und also auch in das Berl. Abk. eingegriffen würde, diesen hohen Adel aus den Standesverhältnissen der Familie Bentinck zur Zeit des deutschen Reiches herzuleiten.

Der Ausschuß fährt fort: „Allein hier handle es sich nicht davon, das Erforderniß des hohen Adels zur Nachfolge in Kniphausen zu prüfen." Der Ausschuß hielte also abermals den hoh. Adel für kein ausgemachtes Erforderniß zur Nachfolge in Kniphausen, und wenn er annähme, daß der landesherrlichen Familie von Kniphausen die Eigenschaft des hohen Adels (hoher Adel ist bekanntlich auch ein ganz unbestimmter und wissenschaftlich streitiger moderner Ausdruck und Begriff) zustehe, so schiene er hiermit nur sagen zu wollen, daß diese Eigenschaft keine persönliche der Grafen Bentinck, sondern eine auf der Herrschaft Kniphausen haftende sei.

Wir behaupten nicht, daß dieß die Meinung des Ausschusses gewesen sei, sondern wir wollten uns nur seine Gedanken entwirren. Aber seine Gründe mögen noch so verworren sein, so ist er sich doch über die Schlüsse, die er daraus zieht, durchaus klar, und wenn gleich er nach den zuletzt angeführten Worten sagt: „Diese Frage bleibe der Entscheidung der Gerichte überlassen", und „hohe Bundesvers. könne, sobald die an sie gebrachte Adelsfrage als zu ihrer Competenz gehörig erkannt werde, nicht in Betrachtung zu ziehen haben, welcher Anwendung das fragliche Recht" (auf den hohen Adel) „dienen solle", so wissen wir doch und werden es noch näher erfahren, wie sehr die Bundesvers. dieß in Betrachtung zog, und welchen Sinn die weitern Worte des Ausschusses: „Der Gebrauch seines Rechtes sei Sache des Berechtigten und gehöre somit die Betrachtung des daraus zu ziehenden Nutzens seinem Urtheile an, ohne auf die Entscheidung irgendwie einfließen zu können", per eventum annahmen; denn sowohl der Kläger, als die Bundesvers. thaten später die Maske ab, diese, indem sie auf dem durch den Beschluß v. 12. Juni 1845

angebahnten Wege fortschritt, jener, indem er den Wink des Ausschusses nicht unbefolgt ließ und im Widerspruche mit seiner und seiner Brüder Erklärung: der gewünschte Bundesbeschluß gehe den anhängigen Prozeß nichts an, bei Gericht, wie bei der Bundesvers. allen möglichen Nutzen davon zu ziehen suchte und zog.

Heute, d. h. in der 22. Sitzung vom 4. Juli 1844, war der Ausschuß nun so weit vorgedrungen, daß er auf jenen Beschluß antrug, denn unmittelbar auf seine Prozeßschrift stellte er einhellig den Antrag:

„Hohe Bundesvers. wolle durch einen von ihr öffentlich bekannt zu machenden Bundesbeschluß aussprechen: daß der Gräflichen Familie Bentinck nach ihrem Standesverhältnisse zur Zeit des deutschen Reiches die Rechte des hohen Adels und der Ebenbürtigkeit im Sinne des Art. 14 der deutschen Bundesacte zustehen."

Dieß war ja genau dasjenige, was die Herren Reclamanten gewollt hatten. Das Uebrige hing von den Göttern ab, und diese waren ihnen, wie wir sahen und weiter sehen werden, günstig.

In derselben Sitzung gab auch Oldenburg eine Begründung seiner Ansicht und seines Verfahrens ab, auf deren juristischen Theil wir ebenfalls nicht eingehen und uns begnügen, aus ihrem Eingange und Schlusse einige in diese Schrift gehörige Aeußerungen wiederzugeben:

„Die Großherzogliche Staatsregierung habe die Frage, ob der Gräflich Bentinck'schen Familie als Besitzerin der Herrschaft Kniphausen ein Recht auf den hohen Adel und die Ebenbürtigkeit im Sinne des Art. 14 der Bundesacte zustehe, von jeher, soweit thunlich, unberührt gelassen. In den Fällen aber, wo solche gelegentlich zur Sprache gekommen, hätten weder Se. Kön. Hoh. der Großherzog, noch Höchstderselben Vorgänger in der Regierung sich zur Anerkennung jenes vermeintlichen Rechtes bewogen finden können, weil Höchstdenselben die dafür angeführten Gründe nicht genügend erschienen seien, um der Gräflich Bentinck'schen Familie Standesvorzüge einzuräumen, welche sie bisher niemals genossen hätte. — — Es sei dem verstorbenen Grafen Bentinck das Prädikat „„Erlaucht"" niemals beigelegt, vielmehr auf erhobenen Anspruch ausdrücklich verweigert, ihm auch, als er im Jahre 1830

gelegentlich geäußert, er glaube ein Recht auf den Namen Aldenburg zu haben, erwidert, daß ihm die Führung desselben nicht gestattet werden könne. — — Auf diese Weise hätten die Durchlauchtigsten Regenten von Oldenburg sich stets mit vollster Unparteilichkeit über der Sache erhalten und von Allem abgesehen, was Höchstdenselben im besondern Interesse Ihres Hauses oder des Staates hätte wünschenswerth erscheinen können; wobei nicht unbeachtet zu lassen sei, daß Oldenburg wegen seiner eventuellen Successionsansprüche mehr ein Interesse dabei gehabt hätte, den Besitz von Kniphausen ꝛc. an Personen eines begrenzten und geschlossenen Standes, wie der des hohen Adels und der Ebenbürtigkeit, geknüpft zu sehen, als wenn das Gegentheil der Fall wäre."

„Oldenburg habe bei der Gräflich Bentinck'schen Streitsache, von welcher die gegenwärtige Frage einen Theil ausmache, stets den Gesichtspunkt des Rechtes festgehalten, und es dürfe nicht einräumen, daß dieselbe von dem Gebiete des Rechtes auf ein anderes verpflanzt werde. Unter den Gesichtspunkt des Rechtes gehöre aber unzweifelhaft auch der Weg, auf dem das Recht gefunden werden solle, und um so mehr, wo dieser, wie hier, deutlich genug vorgezeichnet sei. Dieser Weg sei gewiß nicht der der Politik und daher seien beide Wege, sowohl der des Rechtes als der der Politik, der hohen Bundesvers. in dieser Angelegenheit verschlossen."

„Der Zeitpunkt, wo der Durchlauchtigste Bund eine Ab- oder Anerkennung der in dieser Sache in Frage kommenden Rechte aussprechen könnte, sei noch nicht eingetreten. Wie die Lage der Sache jetzt sei, würde in der Anerkennung eine Verleihung des hohen Adels liegen, welche sowohl rechtlich unmöglich, als auch den Reclamanten selbst insofern völlig unnütz sein würde, als eine solche Verleihung keinen rückwirkenden Einfluß auf ihren Rechtsstreit ausüben könnte. Eine Aberkennung aber" (die, wie wir uns hinlänglich überzeugt haben, von der Bundesvers. nicht zu befürchten war) „würde die Reclamanten rechtlich nicht binden, da sie sich natürlich immer noch auf das Berlin. Abk. und eine gerichtliche Entscheidung würden berufen können. — — Im Falle eine anerkennende Erklärung erfolgte — — würde der Rechtsstreit ohne allen Zweifel seinen unver-

änderten Fortgang nehmen und möglicherweise dürfte eine solche, erst jetzt den hohen Adel verleihende Erklärung von dem Gerichte als für die Vergangenheit normgebend gar nicht betrachtet werden, und es könnte sich mithin ergeben, daß die Reclamanten, trotz jener Aufnahme unter die Zahl der hohen Adelsfamilien Deutschlands, dennoch in dem Rechtsstreite unterlägen; daß folglich eine Familie, die, abgesehen von dem Besitz der Herrschaft Kniphausen 2c., gar nicht Deutschland angehöre, rein persönlich und gleichsam als Fremde in den hohen Adelsstand Deutschlands aufgenommen worden wäre."

„Das Verhältniß von Kniphausen sei so besonderer, singulärer Art, daß selbst anscheinend so auffallende Umstände gar nicht undenkbar und widerrechtlich wären. Rechtlich möglich" (die Jenaische Juristenfacultät hatte bereits dahin entschieden) „wäre es immerhin, daß der jetzige Besitzer, obgleich er ganz entschieden" (wie nach dem Jenaischen Urtheil auch die Reclamanten) „nicht zum hohen Adel gehöre, noch gehören könne, die Herrschaft behielte und im Sinne der frühern Reichsunmittelbarkeit regierte, da ja bekanntlich ein reichsunmittelbarer Besitz selbst mit Regierungsrechten und Landesherrlichkeit noch keineswegs den hohen Adel gegeben oder vorausgesetzt habe und es reichsunmittelbare Freiherrn, Abteien 2c., ja sogar Dörfer und Bauern gegeben habe."

„Eine solche Sache dem Justizwege zu entziehen, werde der Durchlauchtigste Bund nicht geneigt sein, um so weniger, als dieser Rechtsstreit in so außerordentlicher Weise die Aufmerksamkeit der Publicisten und des ganzen Publikums erregt habe. Der allgemeine Eindruck, den dieß ganze so ungewöhnliche Verfahren hervorrufen müßte, sei leicht zu ermessen. Es handle sich hier nicht bloß darum, daß sowohl ein factischer als ein Rechts-Zustand während der Dauer eines gerichtlichen Streites gegen das begründete Widerspruchsrecht eines einzelnen Bundesstaates berührt und verändert, daß, wie die Reclamanten beabsichtigten, der Gang dieses Streites willkürlich unterbrochen und die Justiz durch äußere Einwirkungen geleitet werden solle. Es handle sich nicht bloß darum, daß einer Familie, welche zu keiner Zeit im Genusse des hohen Adels gewesen, dieser bevorrechtete Stand auf eine ganz

ungewöhnliche Weise beigelegt werden solle. Sondern es handle sich hier vielmehr um Vorgänge, welche etwas durchaus Neues begründen sollten, um Neuerungen, von welchen man die möglichen Folgen nicht abzusehen vermöge, um Neuerungen, die freilich in dem vorliegenden zufälligen Anlasse geringfügig erschienen, die aber nicht geeignet seien, einen Bestandtheil der deutschen Bundesverfassung wesentlich umzugestalten. — — Gewiß könne es nicht die Absicht des Bundes sein, das Gebiet der festen Grundsätze mit dem beweglichen Boden der plausibeln Neuerungen zu vertauschen. Im Gegentheil hätten sämmtliche Staaten das sehr offen und nahe liegende Interesse, das durch die Zeit Begründete, das rechtlich und thatsächlich Bestehende mit schirmendem Ansehen zu umgeben und nicht neue Theorien zu unterstützen, zu denen grade in der Gegenwart die Neigung nur allzu groß sei. Se. Kön. Hoh. der Großherzog und mit Höchstihnen jeder Unbefangene würde in einem solchen, hier nur vorausgesetzten, Verfahren, sofern es wirklich bis zu einem äußersten Endpunkte" (d. h. bis zu gewaltthätiger Beraubung des factischen Besitzers von Kniphausen, zu welcher später die provisorische Centralgewalt behülflich sein wollte) „verfolgt werden sollte, nur einen Spruch der Gewalt sehen, dem man sich freilich zuletzt äußerlich fügen müßte, den man aber niemals, als einen Rechtszwang, würde anerkennen können und dürfen. Welches Licht dadurch auf den Deutschen Bund fallen würde, der wesentlich ein Zustand des Rechtes sein und alle seine Glieder in der gleichen Wahrung ihrer rechtlichen Stellung und Unabhängigkeit schützen solle, sei eben so klar, als die Besorgniß für die Zukunft begründet sein würde, daß das Gefühl der vertrauensvollen Sicherheit und des unantastbaren Rechtes, sowie der lebendigen Bundeseinigkeit und Einheit dadurch nur erschüttert werden könnte. Von der sehr ungünstigen Wirkung, welche ein Verfahren der Art in consequenter Durchführung im Oldenburgischen Lande selbst hervorbringen müßte, wo von einem hohen Adel der Gräflich Bentinck'schen Familie niemals etwas bekannt gewesen sei, möge hier völlig abgesehen werden; wenn auch die Aufregung ohne Zweifel eine äußerst unangenehme sein würde."

Wie sehr diese beredten Worte tauben Ohren gepredigt waren und wie unerschütterlich der in der 12. Sitzung von 1843

erwählte Ausschuß seinen einmal gefaßten Plan verfolgte, geht daraus hervor, daß sein Berichterstatter erst jetzt und am Schluß der Sitzung darauf antrug, die zum Theil schon früher von uns erwähnten, „unter Ziffer 25 bis 29 des vorjährigen Eingaben-registers bei hoher Bundesvers. resp. von den Doctoren Eckenberg und Reinganum in Vollmacht des „„Reichsgrafen““ Gustav Adolph Bentinck“ (des beklagten factischen Besitzers) „überreichten Druckschriften“, ad acta zu legen. Die Parteilichkeit des Ausschusses bei dieser Gelegenheit geht daraus hervor, daß er den Rang des genannten beklagten Grafen Anführungszeichen unterwirft und sich u. a. ausdrückt: „Diese successiven Eingaben“ (welche er „seiner Durchsicht unterzogen“ haben will) „waren mit Vorstellungen begleitet, worin um deren „„huldvolle Aufnahme und rechtsgeneigte Berücksichtigung““, dann bloß um deren „„huldvolle Aufnahme““ gebeten wurde.“ Dieß ist alles, was er aus den Vorstellungen mittheilt. Der Berichterstatter war täglich von der Partei umringt, die er begünstigte, und nahm, wie es scheint, unwillkürlich das Gift in sich auf, welches sie ausspritzte. —

Wir nähern uns jetzt in der von uns behandelten Sache einem ersten Abschluß. In der zuletzt erwähnten Sitzung der Bundesvers. (die 22. v. 4. Juli 1844) wurde in Folge des oben mitgetheilten „einhelligen“ Ausschußantrages „auf Präsidialantrag „beschlossen: sich über die in Rede stehende Angelegenheit die „Instructionen der höchsten und hohen Regierungen zu erbitten, „um in der ersten Sitzung nach der bevorstehenden Vertagung „der Bundesvers. darüber abzustimmen.“

In dieser Sitzung, der 1. vom 9. Jan. 1845, gab, bevor die Abstimmung begann, der Großherzoglich Oldenburgische Gesandte eine Erklärung zu Protokoll, welche er seiner Regierung in der vorjährigen 22. Sitzung vorbehalten hatte: Sitzungen v. 9. Januar 1845 bis 12. Juni 1845.

Bei Wiederaufnahme dieser Verhandlungen fühle sich der Großherzog verpflichtet, die Bundesvers. wiederholt zu erinnern, wie die verhandelte Frage über den hohen Adel der Gräflich Bentinck'schen Familie für Oldenburg zwar an sich nur von untergeordneter Bedeutung sei, Höchstderselbe aber nicht gemeint sein könne, dem Bunde gleich das erste Mal, wo er als Garant des Abk. v. 8. Juni 1825 von Gliedern der Gräflich Bentinck'schen

Familie angerufen werde, eine directe richterliche Entscheidung der im Art. **VII.** des Abk. näher bezeichneten „Irrungen und Streitigkeiten" zuzugestehen. Der Großherzog könne daher mit Zuversicht erwarten, daß der Bund den Kläger zurückweise und die durch Beschluß v. 9. März 1826 übernommene Garantie nur mit der im Art. **IX.** des Abk. angegebenen Wirkung ausübe. „Sollte jedoch der Bund, wider Erwarten, auf die diesseitigen „Anträge nicht eingehen, sondern auf die Beschwerde des Grafen „Wilhelm Bentinck eintreten und sich für berechtigt erachten, selbst „entscheidend vorgehen zu können, so würden des Großherzogs „Königliche Hoheit, mit Bezugnahme auf den Art. 15 der Wiener „Schlußacte, Sich zu der Erklärung genöthigt sehen, daß der „Herzog von Oldenburg in einer selbstständigen und unabhängigen „Stellung die Uebereinkunft vom 8. Juni 1825 abgeschlossen habe, „welche als ein Europäischer Vertrag anzusehen, da er unter Ver„mittlung Europäischer Mächte zu Stande gekommen; wie er „denn auch von Oesterreich, vermöge Erklärung vom 18. August „1825, als solcher angesehen worden. Denn an diesem Tage habe „der K. K. Oesterreichische Hof in der Bundesvers. erklären lassen, „daß der Bund diese Garantie als Europäische Macht übernehmen „könne. Demnach müßte Se. Königliche Hoheit der Großherzog „dafür halten, daß **jura singulorum** hier obwalteten, in welchem „Falle nach Art. 15 der Wiener Schlußacte ohne freie Zustimmung „sämmtlicher Betheiligten kein dieselben verbindender Beschluß ge„faßt werden könne, — eine Bestimmung, die Oldenburg für sich „bevorstehenden hiermit in Anspruch nehme."

Auf so ehrenvolle Weise vertheidigte der Oldenburgische Fürst mit seinem Rechte das Recht Anderer gegen Cabinetsjustiz und kündigte hiermit an, daß er seinen Widerstand auch gegen den bevorstehenden Bundesbeschluß fortsetzen werde.

Hierauf erfolgten auf Grund der eingegangenen Instructionen die Abstimmungen über den Ausschußantrag vom 4. Juli 1844.

Oesterreich beschränkte sich auf eine kürzere Recapitulation „der in der Bundesvers. stattgefundenen Verhandlungen" und trat wie dem Ausschußantrage, so auch den von dem Ausschusse aufgestellten Grundsätzen und Behauptungen bei. Die Competenzfrage „beantwortete es dahin: daß die Competenz der Bundesvers. „durch Art. 14 der Bundesacte genügend begründet sei und der-

„selben auch das Berlin. Abk. nicht entgegenstehe — — Der „Einwurf, daß durch Fassung des fraglichen Beschlusses von Seiten „des Bundes auf gerichtliche Verhandlungen und deren Resultat „ein ungeziemender Einfluß genommen werden würde, habe den „K. K. Hof nicht abhalten können, für das was ihm in vorlie„gender Sache als das Bundes-Rechte erschienen, zu stimmen. „Wenn der Bund auf die an ihn gestellte Bitte der Grafen von „Bentinck erkläre, dieselben seien einiger der in dem 14. Art. der „Bundesacte einer ausgezeichneten Classe deutscher Bundesange„hörigen zugewiesenen Rechte und Vorzüge in einfacher An„wendung eben jenes Artikels theilhaftig, so bestätige er nur „eine Thatsache, über die in letzter Instanz abzusprechen „ihm und ihm allein zustehe, und deren Bestätigung, sobald sie „von den berechtigten Parteien begehrt werde, und sobald sie „an sich begründet sei, er ihnen sogar, ohne seinem Berufe „untreu zu werden, gar nicht würde verweigern können. Ob „und welchen Einfluß die Ausfertigung dieser Bestätigung auf „anderweite, dem Bunde nicht vorliegende Verhand„lungen haben könne, ob und welchen Gebrauch im Prozesse „stehende Parteien und deren Richter von dem Bundesbe„schlusse machen würden, sei ein wie der Cognition, so auch „der Erwägung des Bundes entzogen bleibender Um„stand und dürfe ihn nicht verhindern, einem bestimmten auf ein „Bundesgesetz fußenden Petitum den durch eben dieses Gesetz vor„gezeichneten Bescheid angedeihen zu lassen."

Preußen glaubte zuerst nochmals als einer der Vermittler des Berlin. Abk. reden zu müssen und suchte ausführlich darzuthun, daß es schon als solcher dieselbe Ansicht gehabt, wenn auch nicht ausgesprochen habe, wie jetzt. Außerdem fährt es in den in der 26. Sitzung v. 14. Dec. 1843 begonnenen juristischen Auseinandersetzungen fort. In diesen werden u. a. Vergleiche mit andern nach Art. 14 der Bundesacte für hochadelig erklärten Familien angestellt, bei denen die ganz eigenthümliche politische Stellung außer Acht gelassen wird, welche das Berlin. Abk. der Herrschaft Kniphausen und der Gräflichen Familie Bentinck anweist. Die Eigenthümlichkeit dieser Stellung scheint überhaupt von 1843 bis 1845 bei manchen Regierungen in Vergessenheit gerathen zu sein; sie wurde aber lebhaft gefühlt, als der Deutsche

Bund die Garantie des Abkommens übernahm. Damals äußerte Baden (§. 92 der 22. Sitzung vom 18. August 1825): „Weder in der Wiener Congreß-, noch in der Bundesacte sei über die Herrschaft Kniphausen irgend eine Bestimmung enthalten, somit hinsichtlich derselben ein ganz eignes und individuelles, mit keinem der bereits bestehenden irgend zusammenhängendes oder ähnliches Rechtsverhältniß vorhanden. Württemberg in §. 7 der 1. Sitzg. v. 26. Jan. 1826: „Da die Berl. Uebereinkunft ein ganz besonderes, für sich bestehendes Verhältniß betreffe, so lasse sie auch keinerlei analoge Beziehung und Anwendung auf anderweitige Verhältnisse im Bunde zu"; Sachsen-Weimar „berücksichtigte und erwog die sonst in dem deutschen Bunde nicht mehr vorkommenden Verhältnisse der Herrschaft Kniphausen."

Die juristischen Ausführungen in der preußischen Erklärung zu beurtheilen, liegt außerhalb des Zweckes dieser Schrift und des Berufes ihres Verfassers, doch ist es uns aufgefallen, daß Preußen es eine „Thatsache" nennt, welche ihm „die Rechtmäßigkeit des Anspruches der Reclamanten auf die Rechte des hoh. Adels und der Ebenbürtigkeit" mit begründe: „daß weder die Vermählung „der Aldenburgischen Erbtochter Charlotte Sophie mit Wilh. v. „Bentinck, noch die Vermählung ihrer Söhne und Enkel mit „Damen aus alten Familien des niedern Adels, nach den Be„stimmungen der deutschen Reichsgesetzgebung, als Mißheirathen „anzusehen waren, durch welche der hohe Adel für die genannte „Erbtochter oder für die aus dergl. Ehen erzeugten Kinder ver„loren gehen konnte." Diese „Thatsache" wird bekanntlich sehr bestritten, uns scheint sie eine sehr willkürliche Grenzbestimmung zu sein, um den „niedern Adel" und zwar die „alten Familien" desselben zu begünstigen, neuere Familien des jüngern Adels aber und den Bürgerstand von den aus Verbindungen mit dem höhern Adel ihrer Mitunterthanen für sich wie für die bürgerliche Gesellschaft hervorgehenden Vortheilen auszuschließen und so den in England unbekannten Zopf *) auch in dieser Beziehung zu verewigen.

*) Sind nach diesem Zopf die Heirathen mehrerer der Grafen Bentinck, z. B. des jüngsten der drei Reclamanten, mit Töchtern auch angesehner englischer Familien nicht Mißheirathen, da der angesehenste englische Adel Töchter aus dem Bürgerstande heirathet, also nach deutschen Zopfbegriffen nicht einmal dem alten niedern Adel gleich kommt, der ein Blut durch 16 Geschlechter von solcher Vermischung rein erhielt?

Der Grund, warum Preußen eine solche Grenze annahm, geht aus dem eignen Antrage hervor, womit es den des Ausschusses „befürwortet“ und überbietet: „Die hohe Bundesvers., als competente Behörde, wolle durch einen von ihr öffentlich bekannt zu machenden Bundesbeschluß aussprechen: daß der Gräflich Bentinck'schen Familie, so weit ihre Mitglieder in rechter, kirchlich eingesegneter Ehe erzeugt und nicht aus einer notorischen Mißheirath entsprossen sind, nach ihrem Standesverhältnisse zur Zeit des deutschen Reiches die Rechte des hoh. Adels und der Ebenbürtigkeit im Sinne des 14. Art. der Bundesacte zustehen.

Daß sich die vormärzliche Preußische Regierung in ihrer Beurtheilung der Bentinck'schen Sache mehr von Vorurtheilen und Nützlichkeits-, als von Rechtsbegriffen leiten ließ, geht auch daraus hervor, daß sie in ihrer Abstimmung noch sagte: „Unter allen „Umständen hätten die reclamirenden Grafen von Aldenburg-„Bentinck die unverlierbaren eventuellen“ (wer leugnet das?) „Successionsrechte auf Kniphausen, und die nach dem beantragten „Bunderbeschlusse bei ihnen anerkannten persönlichen Rechte des „hohen Adels würden gar keine Anomalie, jedenfalls aber eine „viel geringere als diejenige darbieten, welche einträte, wenn man „dem nach eigner Behauptung nur dem niedern Adel angehöri-„gen mit einer Person bäuerlichen Standes vor der Trauung er-„zeugten und nur per subsequens matrimonium legitimirten „factischen Besitzer von Kniphausen dauernd Regierungsrechte von „größerm Umfange und höherer Bedeutung zuspräche, als die im „übrigen Deutschland ausschließlich den zum hohen Adel ge-„hörigen, mittelbar gewordenen Fürsten und Grafen eingeräumten.“

Hier gibt Preußen einmal, wenn auch nur beiläufig, zu, daß es sich in seinem Urtheil über diese Sache nur von politischer Convenienz, nicht vom Rechte leiten lasse; denn wenn es zugesteht, daß an dem Besitze von Kniphausen größere Rechte haften, als im übrigen Deutschland ausschließlich den hochadligen mittelbar gewordenen Fürsten und Grafen eingeräumt seien, so gibt es ja zu, daß hier ein ganz besonderes in seiner Art einziges Rechtsverhältniß obwalte. Wie kann und darf es dieses also nach solchen Verhältnissen beurtheilen und bestimmen wollen, von denen es selbst eingesteht, daß sie von jenem verschieden seien, mit welchem Rechte kann und darf es dem Sohne einer Bauerntochter entziehen

wollen, was nach seinem eignen Geständniß mit den jenen mittelbar gewordenen Fürsten und Grafen eingeräumten Rechten nicht von gleicher Art, auf welches also nicht anzuwenden ist, was von den letztern nach ihrer Natur und Beschaffenheit gelten mag.

Der Verfasser der preußischen Erklärung geht so weit, daß er die Worte Oldenburg's in der 22. Sitzg. v. 4. Juli 1844 (S. 54 dieser Schrift) ich will nicht sagen, parodirend, aber sich aneignend fortfährt: „Je mehr es sich bei einer derartigen Anomalie" (wie die von uns nachgewiesene?) „um eine Neuerung handeln würde, um so weniger scheine sich der Deutsche Bund von der Fassung des beantragten Beschlusses durch die Betrachtung abhalten lassen zu dürfen, daß der fragliche Beschluß, wegen seines möglichen" (also doch nur möglichen!) „Einflusses auf den Ausgang des obschwebenden Successionsstreites, vielleicht" (also doch vielleicht auch nicht!) „dazu beitragen könnte, eine so bedenkliche Neuerung abzuwenden."

„Für die Fassung jenes Beschlusses spreche vielmehr das sehr offen und nahe liegende Interesse sämmtlicher deutscher Bundesstaaten, nicht neue Theorien, zu denen die Gegenwart nur allzusehr hinneige, zu unterstützen, sondern das durch die Zeit Begründete, das rechtlich Bestehende mit schirmendem Ansehen zu umgeben."

Die Erklärung schließt mit den Worten: „Wenn der Deutsche Bund mit Rücksicht hierauf" (d. h. auf das Interesse eines seit 1848 von der preußischen Regierung selbst aufgegebenen politischen Systems) „den in Antrag gebrachten Beschluß fasse, so übe er hierdurch, ohne sein Wesen, welches darin bestehe ein Zustand des Rechtes zu sein, irgendwie zu verleugnen" (dieser Beruhigung bedurfte es also doch) „nur ein ihm verfassungsmäßig zustehendes Recht aus und dürfe den Folgen dieses Verfahrens um so ruhiger entgegensehen, als das Verhältniß von Kniphausen so singulärer Art sei, daß ähnliche Fälle mit gleichem Anspruche auf diese Behandlungsweise schwerlich vorkommen könnten."

Also noch das allerletzte Wort ein äußerlicher, dem Rechte fremder Grund, und ein Grund obendrein, der, wenn ihm Vernunft und Billigkeit beiwohnt, ebensowohl für den beklagten Grafen Bentinck geltend gemacht werden muß, wie für seine Vettern.

An einem frühern Orte dieser Erklärung war gesagt: „Der Königlich Preußische Hof verweigere jetzt den als Reclamanten bei der Bundesvers. aufgetretenen dreien Brüdern Grafen von Bentinck den Namen Aldenburg-Bentinck, mit welchem sie sich in ihren bisherigen Eingaben unterzeichnet, um so weniger, je leichter eine solche Verweigerung als ein Zweifel an der Rechtmäßigkeit ihres Anspruches auf die Rechte des hohen Adels und der Ebenbürtigkeit gedeutet werden könnte."

Die Parteilichkeit dieses Eifers war um so größer, als die Reclamanten selbst inzwischen in einer Eingabe vom 8. Juli 1844 (Sitzg. v. 18.) erklärt hatten, „daß sie sich entschlossen hätten, sich des Namens Aldenburg-Bentinck so lange zu enthalten, bis der Rechtsstreit, welchen der älteste von ihnen wegen der Succession in das Aldenburgische Familienfideicommiß verfolge, entschieden sein würde."

Der Großherzog von Oldenburg ließ in der 8. Sitzung vom 27. Februar sein „gerechtes Befremden" über die obige Aeußerung Preußen's aussprechen; er „müsse es als eine Mißachtung seiner landesherrlichen und oberheitlichen Rechte ansehen, wenn die Königlich Preußische Gesandtschaft in ihrer Abstimmung vom 9. Januar den Grafen Bentinck den von ihnen angemaßten Namen sogar vor entschiedener Sache beilege."

In der 1. Sitzung vom 9. Januar stimmten noch Hannover und die Niederlande wegen Luxemburg dem in der 22. Sitzung vom 4. Juli 1844 gestellten Ausschußantrage bei. Ebenso in der 11. Bundestagssitzung vom 3. April Dänemark wegen Holstein und Lauenburg. Die Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Häuser, Braunschweig und Nassau, Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz folgen dem Beispiel, die freien Städte „eignen sich dennoch in dieser die Verhält„nisse der fürstlichen Häuser betreffenden Sache die in dem Com„missionsgutachten, sowie in den Kaiserlich Oesterreichischen und „Königlich Preußischen Abstimmungen entwickelten Ansichten zu, „wenn gleich die Senate vorgezogen hätten, die „obschwebenden Fragen richterlicher Beurtheilung „unterworfen zu sehen, zumal sie sich von der Unzulässig„keit der Oldenburgischen Gegengründe nicht durchgängig über-

„zeugen können"; d. h. die freien Städte stimmten gegen ihre eigene Ueberzeugung und gestanden dieß selbst ein.

Bayern (in der 14. Sitzg. v. 24. April): Die Königlich Bayerische Regierung hätte sich zuletzt „mit dem Resultate der ausführlichen Entwicklung des Ausschußgutachtens wohl vereinigen können", wenn sie, was nicht der Fall, „von der wirklichen Existenz der Voraussetzung" sich überzeugen können, daß „die Gräflich Bentinck'sche Familie jenen bevorrechteten fürstlichen und gräflichen Häusern beizuzählen wäre, deren Rechtszustand durch Art. 14. lit. a — c. der Bundesacte festgestellt worden.

Die Bundesstaaten hätten nämlich mit diesem Artikel „keineswegs generelle Normen über die Qualification zu dem Rechte des hohen Adels und der Ebenbürtigkeit aufgestellt, welche sich beliebig analog anwenden ließen, sondern sie hätten diese Rechte nur einer bestimmten Kategorie von Fürstlichen und Gräflichen Familien Deutschlands zugesichert, über welche hinaus es jedem einzelnen Bundesstaat kraft seiner Souverainetät frei und unbenommen geblieben, Ansprüche auf den hoh. Adel und die Ebenbürtigkeit, sollten sie auch frühere Verhältnisse zur Grundlage haben, anzuerkennen oder nicht anzuerkennen."

„Werde nun in Betracht gezogen, daß der Art. 14 der Bundesacte überhaupt nur von den im Jahre 1806 und seitdem, also bis zum Jahre 1815, mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen und Reichsangehörigen spreche und nur den Zweck habe, diesen in Gemäßheit der gegenwärtigen d. h. der im Jahre 1815 bestandenen Verhältnisse in allen Bundesstaaten einen gleichförmig bleibenden Rechtszustand zu verschaffen; daß ferner die Häuser der vormals reichsständischen Fürstlichen und Gräflichen Häuser in lit. b. als die ersten Standesherren in dem Staate, zu dem sie gehören, und mit ihren Familien als die privilegirteste Classe in demselben erklärt, daß ihnen in lit. c. in Rücksicht auf ihre Personen, Familien und Besitzungen alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugesichert würden, welche aus ihrem Eigenthum und dessen ungestörten Genusse herrühren und nicht zu der Staatsgewalt und den höhern Regierungsrechten gehören; daß endlich im Art. 63 der Wiener Schlußacte diejenigen Bundesstaaten, deren Ländern die Besitzungen

der mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsstände einverleibt worden seien, zur unverrückten Aufrechthaltung der im Art. 14 der Bundesacte begründeten staatsrechtlichen Verhältnisse verpflichtet und Streitigkeiten, welche über die Anwendung der in Gemäßheit dieses Art. erlassenen Verordnungen oder abgeschlossenen Verträge entstehen würden, an die competenten Behörden des betreffenden Bundesstaates verwiesen wurden: so könne wohl nicht der geringste Zweifel darüber Raum gewinnen, daß die Bestimmungen lit. a — c. des Art. 14 nur auf jene vormaligen Reichsstände Anwendung fänden, welche in den Jahren 1806 bis 1815 in Rücksicht ihrer Familien, Personen und Besitzungen der Souverainetät eines Bundesstaates unterworfen und, wenn auch mit Bevorrechtungen, dessen Unterthanen geworden, welche in diesem Zustande der Unterthänigkeit verblieben seien, und deren persönliche und dingliche Rechtsverhältnisse daher durch die Bundesacte gleichförmig geregelt werden sollten."

„Es sei auf den ersten Blick klar, daß die Verhältnisse dieser sogenannten mediatisirten Fürsten und Grafen in den wesentlichsten Beziehungen von jenen der Grafen von Bentinck abwichen, bei welchen schon das Requisit vormaliger wirklicher Reichsstandschaft fehle. Wenn auch der verstorbene Graf W. G. Fr. von Bentinck, welcher nach Auflösung der Reichsverfassung Souverain von Kniphausen geworden, vorübergehend der holländischen und dann der französischen Staatshoheit unterworfen wurde, so sei derselbe gleichwohl im J. 1813 wieder zur politischen Selbstständigkeit und zur Ausübung der Souverainetät über Kniphausen gelangt, und er habe, da die zu Ende des Jahres 1813 eingetretene Sequestration von Kniphausen nur ein factischer Zustand gewesen, nach der ganz richtigen Bemerkung des Ausschusses als ein deßhalb noch keiner Hoheit weder in Deutschland, noch in Europa rechtmäßig untergeordneter Herr das Berlin. Abk. von 1825 mit Oldenburg contrahirt. Allein selbst dieses Abk. habe bekanntlich eine eigentliche Mediatisirung Kniphausen's und seines Besitzers im Sinne des Art. 14 der Bundesacte nicht bewirkt, sondern Graf Bentinck sei nach demselben für sich und seine Familie in Beziehung auf die Herrschaft Kniphausen in den Besitz und Genuß der Landeshoheit und der persönlichen Rechte und Vorzüge wieder eingetreten, wie ihm dieselben vor Auflösung der deutschen Reichs-

verfassung zugestanden, während von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg die Hoheit über Kniphausen, den Grafen Bentinck und seine Familie nur so wie sie früher bei Kaiser und Reich gewesen, auszuüben und selbst durch diese Unterordnung das Verhältniß der Herrschaft Kniphausen als eines besondern Landes unberührt geblieben sei; und es seien überdieß in jenem Abk. die hierüber entstehenden Streitigkeiten nicht an die Oldenburgischen Landesgerichte, sondern an eine schiedsrichterliche Behörde verwiesen worden. Hätte der Art. 14 der Bundesacte auf die Grafen Bentinck und die Herrschaft Kniphausen Anwendung finden können, so würde es, da dessen unter sich in untrennbarem Zusammenhange stehende Bestimmungen einen gleichförmigen Rechtszustand der Mediatisirten in allen Bundesstaaten bezielten, das Berlin. Abk., welches nirgends auf jenen Art. 14 der Bundesacte besondern Bezug nehme, weder bedurft haben, noch wäre zu demselben überhaupt eine Veranlassung vorhanden gewesen, wie sie der Eingang des Abk. ausspreche."

„Die Königlich Bayerische Regierung verkenne nicht, daß die Grafen von Bentinck grade durch das Berliner Abk. in Bezug auf Kniphausen selbst eine ausgezeichnetere Stellung, als die mediatisirten vormaligen Reichsstände bewahrt hätten, allein hierdurch werde es noch nicht gerechtfertigt, auf sie eine Bestimmung anzuwenden, welche ausdrücklich nur in Beziehung auf diese Mediatisirten in die Bundesacte aufgenommen worden sei; vielmehr werde jene bevorzugte Stellung nur als ein Motiv betrachtet werden können, um die Bundesstaaten zu veranlassen, die fraglichen persönlichen Vorrechte, welche sie im J. 1815 den mediatisirten ehemalichen reichsständischen Familien im Bunde zugesichert und im J. 1828 dem Hause Schönburg eingeräumt hätten, in gleicher Weise, nämlich durch eine Vereinigung sämmtlicher souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands, auch bezüglich der Gräflich Bentinck'schen Familie anzuerkennen."

Wäre ein solcher Beschluß wie dieser von Bayern vorgeschlagene durchgegangen, so wäre dadurch keine Cabinetsjustiz geübt worden, denn er hätte sich indem er von den Standesverhältnissen der Familie Bentinck zur Zeit des Reiches absah selbstredend auf alle erstreckt, welche das durch das Berl. Abk.

vereinbarte Gericht den qualificirten Mitgliedern der Gräflich Bentinck'schen Familie beigezählt haben würde, wie der schiedsrichterliche Spruch von Jena den beklagten factischen Besitzer von Kniphausen denselben schon beigezählt hatte.

Würtemberg stimmt in der 17. Sitzg. v. 21. Mai mit Berufung auf die Gründe Anderer dem Ausschußantrage bei.

Die Theilhaber der 15 Curiatstimme: Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg „haben die Ueberzeugung nicht zu gewinnen vermocht, daß der Gräflich Bentinck'schen Familie, nach ihrem Stande und Besitzverhältnisse zur Zeit des Deutschen Reiches, der Vorzug des hoh. Adels und der Ebenbürtigkeit in Gemäßheit des 14. Art. der Bundesacte zuzugestehen sei." — — Hierbei „sei den hohen Theilhabern dieser Stimme zwar nicht entgangen, daß das Nichtvorhandensein des hoh. reichsständischen Adels und der damit verbundenen Ebenbürtigkeit bei einer noch im Besitze der vollen Landeshoheit sich befindenden Familie — zumal vom Standpunkte der Gegenwart aus betrachtet — eine eigenthümliche und in hohem Grade exceptionelle Erscheinung darbiete, indessen vermöge man dieser Rücksicht bei der Auffassung historisch begründeter Verhältnisse ein entscheidendes Gewicht um so weniger einzuräumen, als aus den der Bundesvers. mitgetheilten Verhandlungen vor dem Abschlusse des sogenannten Berlin. Abk. — — hervorgehe, daß die schon damals prätendirte und von Oldenburgischer Seite bestrittene hohe Adelseigenschaft und Ebenbürtigkeit der Grafen Bentinck absichtlich und ausdrücklich dahin gestellt gelassen und die Möglichkeit einer verneinenden Entscheidung zugegeben, also der Mangel des hohen Adels keineswegs für schlechthin unvereinbar mit der Landeshoheit erachtet worden."

„Wenn man auch annehme, daß die Bundesvers. vermöge ihrer staatsrechtlichen Stellung competent sei, einen Act der fraglichen Anerkennung oder Verleihung auszuüben, so würde doch wohl nicht auf die Bundesbeschlüsse vom 18. August 1825 und 13. Februar 1829 Bezug genommen werden können, indem dabei zu erwägen, daß der Zustimmung des Bundes zu den in Folge der gedachten Beschlüsse bewirkten Anmeldungen keineswegs eine genaue Prüfung der Verhältnisse der angemeldeten Familien voraufgegangen sei und daß, wenn unter den letzteren mehrere

sein sollten, deren historische Berechtigung zur Subsumtion unter den 14. Art. der Bundesacte in Zweifel zu ziehen, dieser Umstand eine gleiche Connivenz (!) gegen die Gräflich Bentinck'sche Familie um so weniger als gerechtfertigt oder gar nothwendig erscheinen lassen würde, weil zu jener Zeit der Bund nur die von den zunächst betheiligten Regierungen angemelden Ansprüche durch einhelliges Stillschweigen sanctionirt habe; während im gegenwärtigen Falle derjenige Bundesfürst, welchem die Landes- und beziehungsweise Oberhoheit über die Reclamanten zustehe, mit der nachgesuchten Anerkennung nicht einverstanden, überdieß auch eine prozessualische Erörterung des Gegenstandes bereits anhängig sei, die den möglichen Einwirkungen eines Bundesbeschlusses am wenigsten ausgesetzt werden dürfe, wenn ein solcher mehr in einer Bezugnahme auf frühere analoge Zugeständnisse, als in dem geführten Beweise wirklich begründeter Ansprüche seine Stütze finden sollte."

„In Folge dessen hege man denn auch diesseits die Ueberzeugung, daß, abgesehen von den früher angedeuteten, die Sache selbst betreffenden mannigfaltigen Bedenken, die Fassung einer von hoher Bundesvers. ertheilten Entschließung im vorliegenden Falle von besonderer Wichtigkeit sein würde, indem die Besorgniß sehr nahe liege, daß ein den Reclamanten günstiger Bescheid leicht zum Vorwande benutzt werden könnte, der hohen Bundesvers. die Absicht einer, jedoch anerkanntermaßen ganz außerhalb ihres Berufes liegenden, dem Rechtsgange präjudicirenden Entscheidung zu unterstellen; während doch schon die bloße Anerkennung behaupteter Eigenschaften als außer allem Bezug zu dem anhängigen Prozesse stehend gedacht werden müßte."

Daß der Beschluß, über welchen man jetzt abstimmte, aus der in dieser Erklärung näher bezeichneten Connivenz floß, der man tant bien que mal den Schein des Rechtes zu geben bemüht war, darüber ist wohl keinem der Leser ein Zweifel geblieben; daß demselben eine gewaltthätige Absicht zum Grunde lag, darüber machten sich die Theilhaber der 15. Curiatstimme gewiß keine gutmüthige Täuschung mehr, obgleich eine solche Absicht in der Bundesvers. bis jetzt noch nicht so nackt und unumwunden eingestanden war, als erst später geschah.

Die Erklärung der Großherzoglichen Regierung von Baden:

in der 18. Sitzung vom 29. Mai ging dahin, daß sie nach reiflicher Ueberlegung der einschlagenden thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse sich nicht davon habe überzeugen können, daß die Bundesvers. zu Ertheilung des beantragten Ausspruches competent sei." Sie erbot sich aber zu einer ähnlichen Vereinbarung mitzuwirken, wie sie Bayern vorgeschlagen hatte.

Die Großherzoglich Hessische Regierung äußerte sich dahin: „sie vermöge zwar nicht, sich alle Gründe der Commission anzueignen, glaube aber dennoch, dafür stimmen zu müssen," (wer sie wohl zwang?) „daß der hohe Adel der Reclamanten vom Bunde anerkannt werde."

Bedenkt man, daß der Großherzoglich Hessische Gesandte, 1845 ein Mann im höchsten Greisenalter, das Gutachten von 1828 abgegeben hatte, so ist die einem Hessischen Diplomaten zugeschriebene Aeußerung über die obige Abstimmung nicht unwahrscheinlich: Glauben Sie, wir hätten nicht gewußt, daß der Bund incompetent war; aber was wollten wir machen?

Die Königlich Sächsische Regierung in der 19. Sitzung vom 5. Juni: „Der Anspruch einer Familie oder einzelner Glieder derselben auf die Gerechtsame des hohen Adels sei, insofern Befugnisse oder Verbindlichkeiten, die dem Privatrechtsgebiete angehörten, daraus abgeleitet werden sollten, an sich ein Rechtsanspruch, dessen Prüfung und Erörterung, zumal wenn der Bestimmung rückwirkende Kraft beigelegt und die Begründung von Rechten, über welche bereits ein Prozeß anhängig sei, dadurch bewirkt werden solle, seiner Natur nach vor die competente Justizbehörde gehöre."

„Der Bundesvers. könnte solche nur als staatsrechtliche Frage, und zwar auch nur in dem Falle zukommen, wenn eine ausdrückliche Vorschrift in den Grundgesetzen des deutschen Bundes ein solches Recht der Entscheidung ihr vorbehalten oder beigelegt hätte. Dieß sei aber nicht der Fall. Durch Art. 14. der deutschen Bundesacte und Art. 63. der Wien. Schlußacte in ihren Beziehungen aufeinander sei der Bundesvers. nur das Recht und die Pflicht auferlegt worden, den Rechtszustand der in und seit dem Jahre 1806 mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsstände und Reichsangehörigrn, welchen Standesherrlichkeit, ihrem Sou-

verain gegenüber, beigelegt ward, zu ordnen, und wenn dabei ausgesprochen wurde, daß dieselben, der Mediatisirung ungeachtet, fortan den ihnen vorher zuständigen hohen Adel behalten sollten, so dürfte aus diesem, in die Grundgesetze des deutschen Bundes übergegangenen Principe allein wohl noch nicht ein Recht der Bundesversammlung folgen, die Anwendung desselben in allen einzelnen Fällen zu normiren, ja die Entscheidung der Frage, ob eine Familie zum hohen Adel gehöre, selbst in dem Falle vor sich zu ziehen, wenn der Ausfall eines Prozesses über streitige Privatrechte darauf beruhe."

„Es leide aber, soviel insbesondere den vorliegenden Fall anlange, Art. 14. der deutschen Bundesacte, wie auch in den Commissionsvorträgen ausdrücklich anerkannt worden (22. Sitzg. v. 20. Juli 1843, §. 228, S. 531, §. 5; 22. Sitzg. v. 4. Juli 1844, §. 202, S. 583, Num. IX.) auf die Gräflich Bentinck'sche Familie, in Beziehung auf Kniphausen, da sie nicht zu der in dem gedachten Art. bezeichneten Kategorie gehöre und erst durch das Berl. Abk. v. J. 1825 mit dem deutschen Bunde in Verbindung gekommen, keine directe Anwendung. Die in dem Abk. vorkommenden Bestimmungen müßten daher hier allein als maßgebend betrachtet werden."

„Solle nun nach diesem Abk. (Art. VI. VII.) das Oberappellationsgericht zu Oldenburg, mit Vorbehalt des Rechtes der Mitglieder der Familie Bentinck, auf Einholung des Erkenntnisses von einer Juristenfacultät anzutragen, an die Stelle der ehemagen Reichsgerichte treten, so scheine auch für den vorliegenden Fall dessen Competenz zur Entscheidung der Frage über den hoh. Adel der Gräflich Bentinck'schen Familie, einer Frage, welche einen Präjudicialpunkt in dem Erbfolgeprozeß bilde, begründet zu sein — eine Ansicht, auf welcher auch der Bundesbeschluß vom 24. Juli 1828 auf die Reclamation des Vaters der jetzigen Antragsteller zu beruhen scheine."

„Aus der von dem deutschen Bunde übernommenen Garantie aber gehe nur das Befugniß und die Verpflichtung hervor, darauf zu sehen, daß dem Vertrag vom Jahre 1825 nachgegangen und die hiernach zu beurtheilenden Differenzen auf dem vereinbarten Wege zur Entscheidung gebracht würden."

„Sollten nun auch diese Ansichten hin und wieder noch

Zweifeln unterliegen können, so scheine es doch jedenfalls der Königlich Sächsischen Regierung nicht rathsam, daß die Bundesversammlung jetzt, wo die Frage über den hohen Adel der Familie Bentinck mit einem anhängigen Rechtsstreite in unmittelbarer Verbindung stehe, einen Ausspruch veröffentliche, der von den Reclamanten eben nur in Beziehung hierauf gesucht werde und entweder, wenn die Justizbehörde ihn bei der Entscheidung des Prozesses zu beachten haben sollte, als präjudicirlich für letztere erscheine, oder, wenn ihn die Justizbehörde zu berücksichtigen nicht verpflichtet sei" (worüber nur die Justizbehörde selbst zu entscheiden hat), „die Autorität der Bundesvers. bei in einem andern Sinne erfolgender Entscheidung durch die Gerichte zu compromittiren geeignet sei."

Diese Möglichkeit fiel nun zwar hinweg, seit die Bundesvers. nicht mehr existirte, und deßhalb wandten sich später die Reclamanten an die provisorische Centralgewalt, die sich den Bundesbeschluß aneignete, und an die gegenwärtige Bundescommission, der wir den Ernst zutrauen, die Sache einer gewissenhafteren Prüfung zu unterziehen, als ihre beiden Vorgängerinnen."

Die Erklärung schließt mit den Worten: „Die Königlich Sächsische Regierung könne sich hiernach dem von dem Bundestagsausschusse in der 22. Sitzg. v. 4. Juli 1844, §. 202, S. 584, gestellten Antrage nicht anschließen, stimme vielmehr für die Abweisung des Gesuches der Grafen von Bentinck."

Der Gesandte der 16. Stimme (Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe, Waldeck und Hessen-Homburg) erklärte angewiesen zu sein, „dem Commissionsantrage vom 4. Juli v. J. beizustimmen."

Kurhessen gab in der 20. Sitzg. v. 12. Juni die Erklärung ab: „Se. Königliche Hoheit der Kurprinz und Mitregent habe nicht die Ueberzeugung gewinnen können, daß für die Bundesvers. aus dem Art. 14 der Bundesacte die Befugniß herzuleiten stehe, über den Anspruch der Gräflich von Bentinck'schen Familie auf die Rechte des hohen Adels und der Ebenbürtigkeit zu entscheiden, und halte deßhalb dafür, daß die Bundesvers. den von dem Bundestagsausschusse beantragten Ausspruch nicht erlassen könne."

Nunmehr waren sämmtliche Abstimmungen erfolgt, die Stim-

menmehrheit hatte sich mit dem Ausschußantrage v. 4. Juli 1844 einverstanden erklärt. Bevor das Präsidium den Beschluß zog, legte der Königlich Bayerische Gesandte, „unter Bezugnahme auf die in der 14. dießjährigen Sitzg. v. 24. April abgegebene Erklärung, gegen alle aus dem gegenwärtigen, durch Stimmenmehrheit gefaßten Beschlusse für die nicht zustimmenden Bundesglieder abzuleitenden Verbindlichkeiten und Folgerungen Verwahrung ein"; der Badische „bezog sich auf seine Abstimmung"; der Oldenburgische beharrte bei den früheren Erklärungen und setzte hinzu: „daß er zu lebhaftem Bedauern seiner höchsten Regierung unter Berufung auf die derselben zur Seite stehenden Grundgesetze des deutschen Bundes und auf die aus dem Berliner Vertrage vom 8. Juni 1825 erworbenen besondern Rechte, gegen einen, ohne Mitwirkung und unter Widerspruch Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs von Oldenburg, nach Stimmenmehrheit gefaßten Beschluß und gegen alle daraus etwa abzuleitenden Consequenzen die Rechte der Großherzoglichen Staatsregierung, unter Vorbehalt weiterer Aeußerung, hiermit auf das Feierlichste zu verwahren habe."

Nach Gegenbemerkungen des Präsidiums, gegen welche der Oldenburgische Gesandte sich weitere Aeußerung vorbehält, erfolgte der Beschluß:

„1) Die Bundesvers. erklärt, daß der Gräflichen Familie „Bentinck nach ihrem Standesverhältnisse zur Zeit des deutschen „Reichs die Rechte des hohen Adels und der Ebenbürtigkeit im „Sinne des Art. 14 der deutschen Bundesacte zustehen;

„2) dieser Beschluß ist öffentlich bekannt zu machen und den „drei Grafen: Wilhelm Friedrich Christian, Carl Anton Ferdi„nand und Heinrich Johann Wilhelm von Bentinck, in Erledi„gung ihres Gesuches vom 29. März und 23. Mai 1843, mit„zutheilen."

II.

Die beschlossene Cabinetsjustiz auszuführen versucht.

So hatten der Kläger und seine Brüder den als Gegengewicht und Entschädigung für das in erster Instanz verlorene Urtheil erstrebten Bundesbeschluß glücklich erlangt. Er wurde in der Frankfurter Oberpostamts-Zeitung durch die Bundeskanzlei amtlich zur allgemeinen Kenntniß gebracht, auch in den Bundesstaaten, die dafür gestimmt hatten, publicirt, von der Preußischen Regierung sogar mit dem Zusatz: „daß er weder auf den jetzigen factischen Besitzer der Aldenburg-Bentinck'schen Fideicommißgüter und dessen Brüder, noch auf seine und ihre Nachkommen Anwendung finde." Daraus, daß die Preußische Regierung diesen Zusatz für nöthig hielt, scheint fast hervorzugehen, daß sie zweifelte, ob der fragliche Bundesbeschluß nicht auch auf den factischen Besitzer von Kniphausen, wenn dieser in dem Prozeß ferner obsiege, Anwendung finden müsse, oder daß sie ihm ohne ihren Zusatz keine rechte Bedeutung beilegte. Denn ganz zweck- und gedankenlos kann dieser doch nicht gewesen sein.

Oldenburg verweigerte anfangs die amtliche Bekanntmachung des Beschlusses in Kniphausen, gab aber später nach und dieselbe erfolgte unter dem 5. Mai 1847 in den „Wöchentlichen Anzeigen für die Herrschaft Kniphausen" v. 20. Mai, mit der nachgefügten Erklärung der Reichsgräflich Bentinck'schen Regierungs-Kanzlei der Herrschaft Kniphausen v. 17. Mai 1847: „daß im Auftrage des Herrn Reichsgrafen Gustav Adolph von Bentinck als Erblandesherrn zu Kniphausen geeigneten Ortes feierliche Verwahrung eingelegt worden sei gegen alle nachtheiligen Schlußfolgerungen, welche rücksichtlich der dem Herrn Reichsgrafen zustehenden Rechte aus dem von der hohen deutschen Bundesvers. bezüglich der Standesverhältnisse der Gräflichen Familie Bentinck am 12. Juni

1845 gefaßten Beschlusse und dessen Publication in der Herrschaft Kniphausen etwa möchten gezogen werden."

Die auf zwei Beschwerden der drei Grafen Bentinck wegen der anfangs verweigertern Verkündigung jenes Bundesbeschlusses erfolgte zweite Erklärung Oldenburg's in der 13. Bundestagssitzg.

13. Bundestagssitzg. v. 14. Mai 1847. v. 14. Mai 1847, worin der Großherzog seine Bereitwilligkeit zu jener Verkündigung aussprach, lautet: „daß, wenn auch das von den Reclamanten hier eingereichte Gesuch als unzulässig erscheine, doch Se. Königliche Hoheit der Großherzog aus andern Gründen, nämlich wegen des zum Bundestags-Protokoll v. 9. März 1826, bei Uebernahme der Garantie des Berl. Abk. von Seiten des Deutschen Bundes, für Oldenburg gegebenen Versprechens: „„Die Beobachtung der allgemeinen Bundesbeschlüsse in der Herrschaft Kniphausen bewirken zu wollen"", Sich verpflichtet erachteten, die Publication des Bundesbeschlusses v. 12. Juni 1845 in der gedachten Herrschaft zu bewirken. In Erwägung dieser dem Bunde ertheilten Zusage und zu Bethätigung Höchstihrer föderativen Gesinnungen hätte des Großherzogs Königliche Hoheit, ungeachtet der Höchstihnen fortwährend beiwohnenden Bedenken in Beziehung auf die Competenz der hohen Bundesvers. zu Fassung des fraglichen Beschlusses, dennoch die Publication dieses letztern in der Herrschaft Kniphausen verfügt und werde, sobald solche geschehen, auch das Großherzogliche Oberappellationsgericht hiervon in Kenntniß gesetzt werden. Dabei sei jedoch von der Großherzoglichen Staatsregierung als selbstverstanden angenommen und dieses bekanntlich auch von andern Seiten anerkannt worden, daß es lediglich der Entscheidung der Gerichte überlassen bleiben müsse, welchen Einfluß der Bundesbeschluß auf den zwischen den Mitgliedern der Gräflich Bentinck'schen Familie anhängigen Rechtsstreit haben könne. Bei dieser Ansicht beharrend werde die Großherzogliche Reg. daher auch in Zukunft mit Entschiedenheit allen Bestrebungen entgegentreten, welche den Zweck haben sollten, auf den unabhängigen Gang der Justiz störend einzuwirken. Wenn Se. Königliche Hoheit der Großherzog durch die heute zur Anzeige gebrachte Maßregel den Höchstihnen bekannt gewordenen Ansichten und Wünschen vieler Ihrer hohen Mitverbündeten entsprochen und dem föderativen Verhältnisse die demselben gebührende Rücksicht bethätigt hätten, so glaubten Höchst-

dieselben die Gräflich Bentinck'sche Angelegenheit nun mit Recht als eine bei der hohen Bundesvers. erledigte ansehen zu können."

Der Leser erinnert sich, daß Oldenburg in der 20 Sitzg. vom 6. Juli 1843 denselben Glauben an die von ihm erlassene Cabinetsentschließung v. 21. April jenes Jahres geknüpft hatte. Es täuschte sich also auch jetzt nicht darüber, daß der Bund den einmal betretenen Weg des Unrechtes nicht bloß halb werde zurücklegen wollen.

Die erwähnten beiden Beschwerden, welche am 28. August 1845 und am 28. Mai 1846 von dem Grafen Wilh. Friedr. Christian von Bentinck bei der Bundesvers. eingereicht waren, erhielten als solche durch die obige Erklärung Oldenburg's ihre Erledigung; im Uebrigen enthalten sie wenig Bemerkenswerthes. Wir erfahren daraus, daß „die allerhöchsten Höfe von Wien und Berlin" abermals „auf diplomatischem Wege für den Kläger huldvoll (beim Großherzoge) intercedirt haben" also deutsche Höfe zu Gunsten Niederländischer und Englischer Unterthanen und zu Ungunsten deutscher Unterthanen, von denen der eine, der beklagte Graf G. A. von Bentinck, die Hannover'sche Uniform trägt, ein zweiter Rittmeister in Kaiserlich Oesterreichischen Diensten ist. Das war vor 1848 Deutsch.

In den beiden Beschwerden blickt überall durch, zu welchem Zweck dem Beschwerdeführer der gewonnene Bundesbeschluß dienen soll. Da das Oberappellationsgericht diesen zu berücksichtigen verweigert hatte, weil er „Seitens Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs bis dahin noch nicht publicirt" sei, so spricht der Beschwerdeführer von der „Nothwendigkeit einer besondern Regierungspublication," sagt: „Wegen des immer weiter fortschreitenden Prozesses walte Gefahr im Verzuge ob, indem der Actenschluß für die zweite Instanz bereits im nächsten Monat eintreten werde." „Thatsächlich vereinige sich Alles, um dem Unterzeichneten eine erfolgreiche Berufung auf den Bundesbeschluß v. 12. Juni zu vereiteln, wenn nicht solcher Rechtshemmuug gegenüber ein höherer Schutz gefunden werde. — — Vor Allem könne wohl kein Bedenken darüber obwalten, daß demjenigen, welchem durch eine höchste Staats- und Bundesgewalt ein bestimmtes Recht zugesichert sei, auch die Mittel gegeben werden müßten, dasselbe in

Ausführung zu bringen, und daß die erste Bedingung hierzu eine glaubwürdige Bekanntmachung sei, welche die Staats- oder Bundesangehörigen zu einer Befolgung des höchsten Willens verpflichte."

Doch konnte er nicht wissen, wie weit Oldenburg in seiner Weigerung gehen, wie lange dabei beharren werde. Wahrscheinlich also aus Rücksicht auf den von niemandem zu verkennenden Rechtssinn des Großherzogs — denn vor der Mehrheit der Bundesvers. hätte der Kläger sich keinen Zwang mehr anzuthun gebraucht — sagt er dießmal noch in einiger Uebereinstimmung mit seiner und seiner Brüder Vorstellung v. 29. März 1843:

„Kaum bedürfe es einer Bemerkung, daß der noch obschwebende Rechtsstreit mit dem factischen Besitzer von Kniphausen der Bekanntmachung des hohen Bundesbeschlusses kein Hinderniß in den Weg zu stellen vermöge, so wenig er für den Beschluß des Durchlauchtigsten Bundes selbst ein Hinderniß gewesen. Seien die Gerichte an einen derartigen, im Laufe des Rechtsstreites ergangenen Bundesbeschluß nicht gebunden, so würden sie es auch nicht durch eine unmittelbare besondere Bekanntmachung; seien sie daran gebunden, so würde die Zurückhaltung dieser Bekanntmachung eine Rechtsverweigerung gegen den gehorsamst Unterzeichneten sein, wie bereits Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge in der diesseitigen Eingabe bemerklich gemacht worden sei. Der hohe Beschluß vom 12. Juni habe jedenfalls noch eine von dem Prozeß ganz unabhängige Bedeutung."

Das „noch" scheint nun freilich sagen zu sollen: daß er auch eine von dem Prozeß ganz abhängige Bedeutung habe, was im Sinne des Beschwerdeführers heißen würde: eine Bedeutung, von welcher der Prozeß ganz abhängig wäre.

Bevor der Großherzog von Oldenburg, in Beobachtung des von seinem Vorgänger in der Bundestagssitzg. v. 9. März 1826 gegebenen Versprechens, in der 13. Sitzung von 1847 die oben mitgetheilte Erklärung abgab, ließ er (in der 3. Sitzung vom 28. Januar 1847) u. a. die noch hierher gehörige Mittheilung machen: „Es sei dem Grafen schon bei frühern Gelegenheiten wiederholt und auf das Bestimmteste eröffnet worden, daß Se. Königliche Hoheit der Großherzog — — Sich unter keiner Be-

dingung zu Maßregeln verstehen würden, in welchen Se. Königliche Hoheit eine Beeinträchtigung der Justiz und eine unzulässige Einwirkung auf einen anhängigen, lediglich der gerichtlichen Entscheidung zu überlassenden Rechtsstreit erblicken müßten. Habe nun auch was diesen Punkt betreffe der Beschwerdeführer bekanntlich früher erklärt, daß es nicht seine Absicht sei, durch einen den hohen Adel seiner Familie anerkennenden Bundesbeschluß auf den anhängigen Successionsstreit einzuwirken, so ließen doch die Vorstellungen, welche derselbe nach dem 12. Juni 1845 bei dem Großherzoge und bei hoher Bundesvers. eingereicht, und neuerlich erschienene, auf seine Veranlassung verfaßte Druckschriften keinen Zweifel darüber bestehen, aus welchen Gründen die ausdrückliche Anerkennung und Publication des Bundesbeschlusses durch die Großherzoglich Oldenburgische Regierung so sehr gewünscht und so eifrig betrieben werde. Se. Königliche Hoheit der Großherzog seien der Ansicht gewesen und seien noch jetzt der Ansicht, daß unter den obwaltenden, hier nur angedeuteten, Umständen ein von Höchstihnen bewilligtes Eingehen auf die Anträge des Grafen von Bentinck als Cabinetsjustiz zu bezeichnen wäre."

In der 17. Bundestagssitzung vom 17. Juni 1847 wurde Namens der Reclamations-Commission über die zuletzt erzählte Angelegenheit letzter Vortrag erstattet und Beschluß gefaßt, welcher darauf hinausging, daß dieselbe durch die Erklärung Oldenburg's in der 13. dießjährigen Sitzg. erledigt und dieß dem Grafen W. F. C. von Bentinck auf seine Eingaben zu eröffnen sei. 17. Sitzung vom 17. Juni 1847.

Der Gesandte der Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Häuser erklärte hierbei insbesondere für Sachsen-Weimar-Eisenach u. a.:

„Se. Königliche Hoheit der Großherzog zu Sachsen-Weimar-Eisenach seien vollkommen damit einverstanden, daß die Gräflich Bentinck'sche Angelegenheit, insoweit es sich von dem Antrage auf Publication des Bundesbeschlusses vom 12. Juni 1845 handle, als eine bei der hohen Bundesvers. erledigte anzusehen, sowie, daß dem zwischen den Mitgliedern der Gräflichen Familie Bentinck anhängigen Rechtsstreit ohne **weitere** Dazwischenkunft dieser hoh. Vers. sein Verlauf zu lassen sei."

Hieraus geht hervor, daß die vor nichts zurückschreckenden

Mitglieder der Bundesverf. doch vielleicht mit dem später von der provisorischen Centralgewalt unternommenen Beraubungsbeschluß nicht durchgedrungen wären, denn Sachsen-Weimar schien schon zur Besinnung gekommen zu sein und erklärte über den Beschluß vom 12. Juni 1845 nicht hinausgehen zu wollen.

Ganz anders „Dänemark wegen Holstein und Lauenburg." Der Königlich Dänische Bundestagsgesandte war ein und dieselbe Person mit dem Berichterstatter des in der 12. Bundestagssitzung vom 27. April 1843 ernannten außergewöhnlichen Ausschusses. Er war schon seit Jahren der unverholene Vorkämpfer des Absolutismus in der Bundesverf., und hieraus ganz allein muß und kann denn auch sein parteiisches und unrichterliches Verfahren und Benehmen in der Bentinck'schen Sache erklärt und, wenn man will, entschuldigt werden. In Spanien waren mit durch seine Gönner umsonst Mühe und Geld verschwendet, das Princip der Legitimität aufrecht zu erhalten; an Kniphausen wollte man sich erholen. Man schuf also durch politischen Machtspruch einen bis dahin nie gekannten Bentinck'schen hohen Adel und brachte so den Gegensatz von Legitimität und Illegitimität hervor, der über die Entscheidung des weltlichen Richters erhaben sei.

Läßt sich ein Unterschied zwischen dem Berichterstatter und dem Königlich Dänischen Bundestagsgesandten für Holstein und Lauenburg machen, so fällt er zum Vortheil, je nachdem man es nimmt, des erstern oder des letztern aus; nur daß der letztere nicht das Gewicht des erstern haben kann, wenn er auch alles grade und deutlich heraussagt, was dieser nur zu verstehen gegeben hatte.

Als der Großherzog von Oldenburg in der 13. Sitzg. von 1847 in dem oben gezeigten Zusammenhange bemerken ließ, „daß er die Gräflich Bentinck'sche Angelegenheit nun mit Recht als eine bei der hoh. Bundesverf. erledigte glaube ansehen zu können", erhob sich der Königlich Dänische Gesandte mit der Erklärung:

„Demnach müsse der Gesandte für eine Erklärung seines allerhöchsten Hofes das Protokoll um so mehr sich offen halten, als in derjenigen der Großherzoglich Oldenburgischen ausgesprochen sei, daß diese Angelegenheit nunmehr bei hoher Bundesverf. erledigt wäre."

Das „Demnach“ des Herrn Gesandten lag in Folgendem, was ihm vorausgegangen war, und dieß läßt, um uns der Worte des Hrn. Grafen W. F. C. von Bentinck in seiner Beschwerde vom 28. August 1845 zu bedienen, „einen tiefen und trüben Blick in die vorwaltenden Verhältnisse thun“:

„Nach dem Berl. Abk. sei es ein Graf Bentinck gewesen, der für sich und seine Familie in Beziehung auf die Herrschaft Kniphausen in den Besitz und Genuß der Landeshoheit eingetreten sei. Da der Bund die Garantie des Abk. mit der Wirkung übernommen habe, auf die genaue und vollständige Erfüllung der darin enthaltenen Bestimmungen achten zu wollen, so müsse vor Allem auch jene Bestimmung in dieser Garantie begriffen sein. Wenn nun G. A. Bentinck zur Gräflichen Familie Bentinck nicht gehören könne, nachdem deren hoher Adel anerkannt worden, so folge hieraus, daß ihm kein Besitzanspruch und für den Prozeß keine Legitimation zur Sache länger zustehe. Hierzu komme, daß über Staatssuccessionen, wozu die Succession in ein Gebiet mit Landeshoheit doch wohl zu zählen, nicht ein Gericht, sondern Anerkennung der Höfe zu entscheiden habe. Wenn nun auch der Bund, obwohl nicht abzusehen, wie derselbe je den G. A. Bentinck als Landesherrn von Kniphausen anerkennen könnte, dem Prozesse, weil er anhängig, weil er von dem ältesten der drei Brüder Grafen Bentinck als Kläger begonnen und weil das Zeugniß des hohen Adels zur Benutzung im Rechtsstreite erbeten worden, ohne Vorbehalt seinen Verlauf lassen wollte, so träten hierbei doch bedrohte Rechte Dritter ein u. s. w.“

Der Bundesbeschluß vom 12. Juni 1845 war also nicht bloß zum Vortheil „der drei Brüder Grafen Bentinck“, sondern auch im Interesse der „Rechte Dritter“ gemacht worden und wenn diese Dritten Bundesglieder waren, so waren sie Partei und Richter zugleich gewesen, und kein Wunder, daß sie für sich selbst entschieden hatten. Sagt der Dänische Gesandte, daß das Zeugniß des hohen Adels zur Benutzung im Rechtsstreite erbeten worden sei, so kann, wie wir wissen, die Wahrheit dieser Behauptung nur auf einer ihm als Berichterstatter gemachten Privatmittheilung beruht haben, die ein Zeichen großer Vertraulichkeit zwischen ihm als Richter und dem einen oder andern der drei Brüder Grafen

Bentinck als Partei voraussetzte. Der gewesene Berichterstatter geht aber viel weiter als seine Schützlinge. Diese hatten den Beschluß nur „zur Benutzung im Rechtsstreite" gewollt, er aber sagt: durch den Beschluß ist der Rechtsstreit schon entschieden, „er ist seinem Ursprung und seiner Bestimmung nach ein solcher, daß er Geltung für ganz Deutschland anzusprechen hat und keinem deutschen Gerichtshof ein diese Geltung verkennender Ausspruch zustehen kann."

Diese letztern Worte kommen in der Erklärung desselben Gesandten in der 27. Sitzg. v. 2. September 1847 vor, wo noch andere sehr merkwürdige Behauptungen fallen, z. B.:

27 Sitzung v. 2. Sept. 1847.

„Das Berliner Abk. v. 8. Juni 1825, vermittelt von Oesterreich, Preußen und Rußland und garantirt vom Deutschen Bunde, sei ein Staatsvertrag, dessen Aufrechthaltung in dieser Eigenschaft und besonders noch wegen dieser Garantie um so mehr werde angesprochen werden können, als bei dem Zwecke der Feststellung der öffentlichen Rechtsverhältnisse des Besitzers auf Seite Sr. Durchlaucht des Herzogs von Oldenburg ausdrücklich und besonders auch die stattfindenden Successionsverhältnisse in Betracht gekommen seien."

Von dem was hier die letzten Worte behaupten, kommt aber nichts im Berl. Abk. vor; hören wir also, auf welche Weise der Hr. Gesandte es hineinlegt! Er fährt fort:

„Der erste Art. dieses Vertrages gewähre dem Grafen Bentinck und seiner Familie die Bürgschaft, daß ihnen Kniphausen und die Landeshoheit darüber verbleiben. Hierdurch müsse jeder, der nicht zu dieser Familie gehöre, von einem Anspruch darauf ausgeschlossen sein."

Wer zweifelt daran? Aber er fährt fort, und es wäre darauf angekommen, zu zeigen, daß auch dieß im Berl. Abk. begründet und nicht vielmehr eine authentische Interpretation desselben sei, welche nicht in der Befugniß des Bundestags gelegen: „Sei in eben diesem Artikel dem Grafen Bentinck das Standesverhältniß gesichert, welches ihm zur Zeit des deutschen Reiches zugestanden, so sei dieses Standesverhältniß durch den Bundesbeschluß vom 12. Juni 1845 als ein hochadliges anerkannt worden."

Also hat die Bundesvers. von 1845 eingestandenermaßen gethan, wozu diejenige von 1828 sich für incompetent erklärte: eine

vermeintliche Lücke im Berlin. Abk. ergänzt. Und nun will die Dänische Regierung, indem sie wie 1848 ihre Hoffnung mit auf Rußland setzt, eine von dem Bundestage selbst ausgegangene Bestimmung als einen Theil jenes Abk. betrachtet und wie dieses selbst als unter der Garantie des Bundes stehend betrachtet wissen! Der Bund sollte also Richter, Gesetzgeber und nun auch noch Executor in einer Person sein!

Fast noch naiver als „Dänemark wegen Holstein und Lauenburg" drücken sich die „Niederlande wegen des Großherzogthums Luxemburg" aus; redet doch der Gesandte der letztern zugleich im Interesse eines Niederländischen Unterthanen, ist dieser Niederländische Unterthan doch zugleich, wie der Gesandte nicht oft genug bemerken kann, „Königlich Niederländischer Kammerherr." Zuerst spricht der Hr. Gesandte von den „Vergleichsvorschlägen", die der Hr. Kammerherr dem factischen Besitzer gemacht, ohne daß man erführe, wie diese Vorschläge beschaffen gewesen, dann von der „nunmehr unstreitig gewordenen Nichtberechtigung" desselben factischen Besitzers von Kniphausen (dem kaum „wiederholte" Vergleichsvorschläge gemacht waren) „zur Ausübung der Bentinck'schen Familien- und Landeshoheits-Rechte" und meint, „diese dürfte aber" (dürfte also auch nicht) „für die Großherzoglich Oldenburgische Regierung einen hinreichenden Beweggrund abgeben, auch ohne Anträge von Seiten der Betheiligten und ohne damit in den Successionsstreit" (sondern nur in die Succession) „einzugreifen, jene mit den Forderungen der Legitimität, des deutschen Bundesrechtes und der übernommenen Garantie nicht vereinbarliche Stellung eines" (seit der Beschluß vom 12. Juni 1845 den „Forderungen der Legitimität" Genüge gethan) „notorisch unqualificirten Individuums in dem Bundeslande Kniphausen nicht länger fortdauern zu lassen." Und das würde für den Großherzog nach seiner Gerechtigkeit eine Kleinigkeit sein; denn „sollte auch der Kammerherr Graf Bentinck, wegen des von ihm angefangenen Prozesses, in Betreff der Herstellung der legitimen Regierung in der Herrschaft Kniphausen zu Anträgen nicht legitimirt sein, wie sie einer solchen, nicht vor die Gerichte gehörigen" (und warum doch vor die Gerichte gebrachten und bei den Gerichten gelassenen?) „Frage des öffentlichen Rechtes entsprächen, und müsse er den Agnaten und

Eventualberechtigten die Wahrung ihrer deßfallsigen Interessen überlassen, so seien doch die Großherzoglichen Decrete vom 2. und 25. Novbr. 1835, welche dem factischen Besitzer den Gräflichen Namen und Titel, sowie die Ausübung der Hoheits- und Regierungsrechte einstweilen bewilligten, außerhalb des Prozesses, inpräjudicirlich den Rechten Dritter und nur bis weiter erlassen worden, gewährten folglich als freie, von den Gerichten unabhängige Acte der oberherrlichen Gewalt nicht länger Rechte, als es die Großherzogliche Regierung selbst angemessen finde."

Ein Advocat hätte nicht klüger, die Freundschaft nicht wärmer für den Königlich Niederländischen Kammerherrn sprechen können, als der König Niederländische Herr Gesandte. Und, wir müssen es selbst eingestehen, Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg hätte solchen Vorstellungen wohl einmal nachgeben können. Es war ja nur eine kleine Abwechselung, die man von ihm verlangte! Den Beklagten aus dem Besitze, den Kläger in den Besitz setzen, was wäre dieß weiter gewesen als den Beklagten zum Kläger, den Kläger zum Beklagten machen. Gab der Beklagte den Besitz, so gab dagegen der Kläger die Klage auf, und dieß gliche sich völlig dadurch aus, daß der Beklagte aus dem vieljährigen Zustande des Leidens (des Beklagtseins) in den angenehmen und Dauer versprechenden des Handelns (des Klagens) versetzt würde, während der Kläger sich gefallen ließe, aus dem Activum in's Passivum überzugehen.

Noch erwähnt der Niederländische Gesandte „des, zumal in politischen Fragen schwankenden und controversen Bodens der Rechtsfacultäten." Wir können unmöglich wissen, ob er diese üble Meinung von den deutschen Rechtsfacultäten als Spruchcollegien aus sich selbst oder aus einer Schrift schöpfte, die der Königlich Niederländische Kammerherr Graf W. F. C. Bentinck oder dessen Bruder grade im Jahre 1847 durch seinen allerdings deutschen Advocaten schreiben und drucken ließ. Dieselbe sollte nicht in's Publikum kommen, sondern war ausschließlich für politische Glaubensgenossen und diplomatische Kreise bestimmt. Nichtsdestoweniger muß ein oder das andre Exemplar auch gewöhnlichen Menschen in die Hände gefallen sein; denn politische Blätter wie die Allgem. Zeitung theilten tadelnd dieselbe Verdächtigung gegen die deutschen Rechtsfacultäten daraus mit, welche sich auch der

Königlich Niederländische Hr. Bundestagsgesandte nicht zu viel sein ließ.

Hätte dieser das „Gutachten" der Eingabencommission von 1828, wo er noch nicht Bundestagsgesandter war, gekannt oder beachtet, so würde er vielleicht eine richtigere Ansicht über die ganze Sache gewonnen, ganz gewiß aber ein Mißtrauen, wie man es den Parteien allenfalls nachsehen kann, nicht gutgeheißen und ermuntert haben.

Vor einiger Zeit (im Jahr 1849) meldeten öffentliche Blätter, der Bruder des Hrn. Grafen W. F. C. Bentinck, der Großbritannische Herr Oberst Graf C. A. F. Bentinck sei nach Gießen gekommen (denn es wird nur zufällig gewesen sein) und habe sich das doch ganz unschuldige Vergnügen machen wollen, die Mitglieder der dortigen juristischen Facultät, welche bekanntlich in zweiter Instanz über den Bentinck'schen Erbfolgestreit zu entscheiden hat, von Angesicht zu Angesicht zu sehen. Nichtsdestoweniger hätten die Professoren den Besuch sehr übel vermerkt.

Dagegen könnte ich dem Königlich Niederländischen Herrn Bundestagsgesandten von Collegen erzählen, welche, obgleich wie er selbst dem Ausschusse von 1843 angehörig, mit dem die Bentinck'sche Angelegenheit bei dem Gerichte, wie in Frankfurt betreibenden Hrn. Obersten Grafen C. A. F. Bentinck, ja selbst mit den Advocaten desselben, zu einer Zeit in vertraulichem Verkehr standen, wo die bekannten Verhandlungen über die Bentinck'sche Angelegenheit am Bundestage im besten Gange waren. Ich kann mir denken, daß der Königlich Niederländische Herr Bundestagsgesandte hiervon nichts geahnt hat, und will daher, um nicht seinen gerechten Unwillen gegen gewesene Collegen zu erregen, das Nähere lieber verschweigen. Aus seiner Erklärung dagegen theile ich noch folgende Stelle mit: „In der Aeußerung der Großherzoglich Oldenburgischen Staatsregierung über den anhängigen Rechtsstreit habe zwar der Gesandte eine preiswürdige Abneigung gegen ungehörige Eingriffe in die Justiz anzuerkennen, solle aber der vollkommen richtigen Unterscheidung der Königlich Dänischen Gesandtschaft zwischen Privat- und Staats-Successionen beitreten rc." —

Dahin hatte es die deutsche Bundesversammlung gebracht,

indem sie in einer Sache, welche ihr mindestens höchst zweifelhaft und controvers erscheinen mußte, welche obendrein rechtshängig war, für englische und niederländische Unterthanen Partei ergriff, dahin, sage ich, hatte sie es durch ihren Beschluß vom 12. Juni 1845 gebracht, daß sie sich in ihrem edeln Bemühen, deutsche Unterthanen durch Einmischung in die Justiz ihres Rechtes und ihres Besitzes zu berauben, durch Noten auswärtiger Mächte ermuntern und bestärken lassen konnte. Das Präsidium überreichte nämlich in derselben Sitzung, in welcher die letzte Dänische und Niederländische Erklärung abgegeben waren, eine Note des beim deutschen Bunde „beglaubigten Königlich Großbritannischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers Herrn Fox-Strangways vom Monat August 1847 (ein genaueres Datum ist nicht angegeben), worin „sich die Regierung des Unterzeichneten in dem Fall befindet, den Grafen Carl und Heinrich Bentinck, Obersten bei den Garden ihrer Britannischen Majestät, ihren Beistand gewähren zu können, wann sie Schwierigkeiten fänden, ihre wohlbegründeten Rechte in den Ländern der mit ihrer Britannischen Majestät alliirten Mächte geltend zu machen." (**Le Gouvernement du Soussigné se trouve dans le cas de pouvoir prêter son appui aux Comtes Charles et Henri Bentinck, Colonels aux Gardes de Sa Majesté Britannique, lorsqu'ils rencontrent des difficultés en poursuivant des droits bien fondés dans les pays de Puissances alliées de Sa dite Majesté.**) Der Gesandte „hat die Ehre, Sr. Excellenz dem Hrn. Grafen von Münch-Bellinghausen, Vorsitzendem des Bundestages, die Vorstellung zu empfehlen, welche die Grafen Carl und Heinrich Bentinck unterm 23. Aug. 1847 an diese hohe Versammlung gerichtet." (**a l'honneur de porter á la considération de son Excellence Monsieur le Comte de Münch-Bellinghausen, Président de la Diète, le Mémoire des Comtes Charles et Henri Bentinck qu'ils ont adressé a cette Haute Assemblée en date du 23 Août 1847.**) „Da die hohe deutsche Bundesvers. durch ihren Beschluß vom 12. Juni 1845 die politischen Rechte der Familie Bentinck anerkannt habe, wovon die gesetzlichen Wirkungen in der Vorstellung entwickelt seien, so hoffe die Regierung ihrer Majestät, daß diese Versammlung das Mittel ausfindig machen werde, den Grafen

Bentinck dieselben gegenüber dem factischen Besitzer ihrer Landschaft Kniphausen zu sichern." (Comme la haute Diète Germanique a par son Arrêté du 12 Juin 1845 réconnu les droits politiques de la famille Bentinck, dont les conséquences légales sont développées dans leur Mémoire, le Gouvernement de sa Majesté espère que cette Assemblée trouvera le moyen de les assurer aux Comtes Bentinck vis à vis du possesseur de facto de *leur* territoire de Kniphausen.)

Conticuere omnes intentique ora tenebant.

Wenigstens ließ nur der Oldenburgische Gesandte, wie sein Herr unermüdlich und unerschrocken, sich nicht abhalten, „sofort die Ueberzeugung auszusprechen, daß Se. Königliche Hoheit der Großherzog mit dem vollsten Vertrauen dem Urtheile des Bundes darüber werde entgegensehen können: ob in einer Angelegenheit, welche die Note der Königlich Großbritannischen Gesandtschaft selbst als eine rein deutsche qualificirte (Le Gouvernement de sa Majesté Britannique est loin de vouloir intervenir dans une question purement Allemande, mais etc.), und welche in die dießseitigen innern Lebensverhältnisse eingreife, der Intervention einer auswärtigen Regierung Folge zu geben sei?"

Es wurde „beschlossen" die Note, „sowie die Erklärungen des Königlich Dänischen und des Königlich Niederländischen Herrn Gesandten an die Reclamationscommission zu überweisen." Dasselbe geschah mit der vom 23. August datirten und am 30. eingereichten „Eingabe der Grafen Carl Anton Ferdinand und Heinrich Johann Wilhelm von Bentinck, die Regierung in dem Bundeslande Kniphausen betreffend", von welcher der Bundestag durch den Englischen Gesandten die erste Kenntniß erhalten hatte. Indessen konnte der Inhalt der Eingabe die Bundesvers. schon deßhalb nicht überraschen, weil in der letzten Erklärung des Königlich Dänischen und des Niederländischen Gesandten dieselben Ideen schon vorgetragen waren, wobei es dahin gestellt bleiben muß, ob diese sie von den Reclamanten, ob die Reclamanten sie von diesen entlehnt hatten. Jedesfalls gehen beide nach wie vor einträchtig Hand in Hand.

Was die Reclamanten betrifft, so werfen sie jetzt, wo der ältere auch die Verkündigung in Kniphausen erreicht hatte, den letzten Rest von Verstellung gleichfalls ab. Indem sie für den Beschluß vom 12. Juni 1845, „sowie für die in einzelnen Staaten, insbesondere in dem Bundesgebiete Kniphausen jetzt erfolgte Publication" desselben danken, „sehen sie sich durch den Drang der Umstände veranlaßt, noch die weitern Folgen dieses hohen Beschlusses in Anspruch zu nehmen, und geben dabei der Hoffnung Raum, daß der erhabene Schutz, den das" (durch den schändlichen richterlichen Ausspruch erster Instanz) „bedrängte Recht ihrer Familie bisher im Schooße dieser Vers. fand, sie auch ferner nicht verlassen und jenem Bundesbeschlusse, trotz aller neuern Anfechtungen, seine volle Wirksamkeit sichern werde."

Gestützt also auf diesen angefochtenen Beschluß bringen die beiden Brüder dieselben Behauptungen vor, die wir oben in den Erklärungen zweier Bundestagsgesandten vorfanden und rügten: „Derselbe sei eine ergänzende Feststellung des Art. I. des den **Status quo** mit Vorbehalt aller den Reclamanten zustehenden besseren Rechte bestimmenden Berlin. Abk. und müsse nunmehr als ein Theil desselben (!), auf welchen sich die Garantie des Bundes mit erstrecke, betrachtet werden, indem durch diesen Beschluß als persönlicher Vorzug, den die Familie zur Zeit des Reiches genossen, der hohe Adel anerkannt worden sei."

„Mit dieser Anerkennung des hohen Adels der Bentinck'schen Familie höre nunmehr jeder Zweifel darüber auf, daß der jetzige Besitzer von Kniphausen, seiner notorischen Unebenbürtigkeit wegen, dieser Familie nicht angehöre, folglich in durchaus unberechtigter Weise die legitime Landesherrschaft aus Kniphausen verdrängt und deren Gräflichen Namen und Titel angenommen habe. Daß die Familie zur Zeit des deutschen Reiches in ähnlichem Fall den Schutz des deutschen Kaisers — — genossen haben würde, daß sie diesen Schutz in Gemäßheit des Berl. Abk. nunmehr von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog, vermöge der von demselben übernommenen Reichshoheitspflichten, und bei dessen Versagung von hoher deutscher Bundesvers. zu erwarten habe, sei in beifolgender Denkschrift Ziff. I. näher begründet worden. Es sei darin dargethan, daß hohe deutsche Bundesvers. in mehr

als einer Beziehung die vollste Berechtigung habe, eine legitime Regierung in Kniphausen wieder herzustellen."

Die Sache wurde also der Bundesvers. abermals sehr bequem gemacht und ihr gewissermaßen auch das zweite zur Vervollständigung ihres ersten Beschlusses nöthige Gutachten von den Advocaten der Reclamanten fertig in die Hände gegeben.

Die Kenntniß der Vorstellung der beiden Brüder vom 23. August 1847 verdanken wir der ehemaligen provisorischen Centralgewalt Deutschlands, welche dieselbe in so vielen Abschriften verbreitete, daß sie sehr leicht zu bekommen war; die erwähnte Denkschrift ist uns aber unbekannt geblieben.

Auf der offenbaren Verletzung des Berl. Vertrages durch den Bundesbeschluß v. 12. Juni 1845 beruhen Aeußerungen wie folgende, auch schon von dem Königlich Niederländischen Bundestagsgesandten vorgebrachte: „Die Verdrängung der legitimen Regierung in einem deutschen Bundeslande durch eine illegitime sei eine Frage des öffentlichen Rechtes, keine Privatsache. Das Oldenburgische Oberappellationsgericht sei selbst nach dem Berlin. Abk. nur in Privatsachen der Bentinck'schen Familie competent, nicht in einer auch zur Zeit des deutschen Reiches der Entscheidung der Reichsgerichte durchaus nicht unterworfenen rc."

Mit größerer Geringschätzung konnten aber diejenigen Mitglieder der Bundesvers., welche nicht wie der außergewöhnliche Ausschuß von Anfang an wußten, was sie thaten und wollten, sondern deren Verstand und Gewissenhaftigkeit hatten eingeschläfert werden müssen, mit mehr Geringschätzung konnten sie jetzt, nachdem sie sich einmal auf den Weg des Unrechtes hatten mit fortreißen lassen, nicht behandelt werden, als indem die beiden unterzeichneten Grafen im schreienden Widerspruch mit ihrer und ihres Bruders Vorstellung vom 29. März 1843 jetzt in ihrer alleinigen Vorstellung vom 23. August 1847 die Maske gänzlich abwerfen und zu verstehen geben: Wir haben Euch jetzt in unsrer Gewalt, Ihr habt A gesagt und wenn Ihr Euch nicht selbst für ungerechte oder unverständige Richter erklären wollt, so müßt Ihr uns auch B sagen; wir wie unsere guten Freunde brauchen uns nicht länger zu verstellen; laßt Euch's daher gesagt sein, was Ihr von Anfang an wissen konntet: Wir gehen unsern Weg jetzt ohne unsern ältern Bruder, wie es mit diesem längst abgesprochen

war, und nichts kümmert uns mehr der von ihm anhängig gemachte Prozeß. „An diesem haben wir nicht Antheil genommen „und vielmehr gegen jede Theilnahme an demselben neuerdings" (nämlich nachdem wir Euern Beschluß in der Tasche hatten) „bei- „folgende Protestation" (datirt Frankfurt a. M. den 1. Juni 1847) „bei dem Oldenburgischen Oberappelationsgerichte, so wie bei der „Commission über Kniphausen und der Oldenburgischen Regie- „rung eingelegt. Also ist der Prozeß unsers Bruders kein Hin- „derniß für unsere Legitimation, sondern grade ein wichtiger recht- „licher Beweggrund, den Agnaten die aus der übernommenen „Garantie folgende Hülfe allergnädigst zu gewähren rc."

Mehr will ich aus dieser Vorstellung um so weniger anführen, als sie doch nur eine weitläuftigere Ausführung der letzten Erklärungen der mehrgenannten beiden Bundestagsgesandten ist. Das Gesuch, womit die Vorstellung schloß, lautet:

„Hohe Bundesvers. geruhe zu erklären, daß der factische Besitzer von Kniphausen nicht geeignet und befähigt sei, in ein deutsches Bundesland zu succediren, daß demzufolge die bisher usurpirte Landeshoheit und Regierung über Kniphausen demselben abzunehmen und dem nächstberechtigten Nachfolger des letztregierenden Grafen zu übertragen seien, und die zu dem Ende erforderlichen Maßregeln zu veranlassen."

Der nächstberechtigte Nachfolger, welchem die Bundesvers. die Landeshoheit und Regierung über Kniphausen übertragen solle, ist derselbe Kläger, über welchen die beiden Bittsteller noch sagen: „Der Prozeß, durch welchen der ältere Bruder der unterthänigst Unterzeichneten die Rechte der legitimen Familie, statt zu ihrer Hülfe die competenten politischen Gewalten und Garanten anzurufen, vor einem incompetenten Civilgericht compromittirt habe, sei daher nichtig."

Bedenkt der Leser, wie sehr diese Sprache von derjenigen absticht, welche die drei Brüder in der Vorstellung v. 29. März 1843 gemeinschaftlich führten; mit welchem Eifer der eine der zwei unterzeichneten als Mandatar seines ältern Bruders den Prozeß betreibt, von welchem er so gar nichts wissen will; daß bald alle drei, bald einer, bald zwei bei der Bundesvers. einkommen, so können wir darin nur ein mit allen Begriffen deutscher Ehrenhaftigkeit streitendes Spiel erblicken, und je schlauer es

angelegt war, desto mehr müssen wir uns wundern, daß die ehemalige Bundesvers. eine ihr darin zugedachte Rolle übernehmen mochte, die ihr obendrein nur stückweise und erst während der Ausführung mitgetheilt wurde.

Ob die ehemalige Bundesvers. auch den letzten Act mit ausgeführt haben würde, können wir natürlich weder bejahen, noch verneinen. Doch geschah nichts, was auf bessere Elemente in ihr hätte schließen lassen. Berichterstatter der Reclamationscommission, welcher, wie oben bemerkt, die neuesten Noten, Erklärungen und Eingaben überwiesen wurden, war der Großherzoglich Badische Herr Bundestagsgesandte, und da Baden gegen den Beschluß v. 12. Juni 1845 gestimmt hatte, so ließe sich erwarten, daß der Gesandte sich nicht in Widerspruch mit seiner Regierung gesetzt haben werde, weil sonst das „Versinken der Bundesversammlung", wovon er in der 15. Sitzung von 1848 sprach, in Bezug auf die Bentinck'sche Sache, und so wohl auf viele andere, nicht den Regierungen, auf die der unschuldige Mann damals alle Schuld schob, sondern den Personen der Bundestagsgesandten zur Last fiele.

Der Bundestag wurde eher gestürzt, als er die Bentinck'sche Sache erledigen konnte. In welcher Weise die Reclamations-Commission dieselbe hatte erledigen wollen, geht zunächst hervor aus einem wenig bedeutenden, wahrscheinlich von dem 1848 nicht abberufenen Königlich Niederländischen Bundestagsgesandten erstatteten Vortrage der Eingabencommission in der 70. Sitzg. v. 10. Juli 1848 „über ein Gesuch des Grafen C. A. F. von Bentinck, die Wahl eines Deputirten Kniphausen's zur Nat.-Vers., sowie die Herstellung einer legitimen Regierung in gedachter Herrschaft betr." In dem Vortrage wird u. a. gesagt: „Ueber diese früheren Eingaben (v. 23. Aug. 1847) befinde sich bei den Acten der Commission ein umfassendes, den Ansprüchen der Familie des Reclamanten sehr g ü n s t i g e s Gutachten, welches jedoch, vermuthlich wegen inzwischen erfolgter Abberufung des Referenten, in der Bundesvers. noch nicht zum Vortrage gekommen sei. Die Reclamationscommission würde ohne Zweifel berechtigt sein, auf dieses Gutachten zurückzukommen und dessen Vorlage in dieser hob. Versammlung zum Zweck der Abstimmung darüber zu bewerkstelligen. Sie nehme jedoch um so mehr Anstand dieses zu thun, als unter den jetzigen Umständen eine Erledigung dieser schon so lange an-

hängigen Sache auf dem in dem Gutachten vorgeschlagenen Wege voraussichtlich zu viel Zeit erfordern würde." Und die Uhr der Bundesvers. war bis auf einen einzigen Tag abgelaufen, da in der Plenarsitzung vom 12. Juli 1848 ihre Auflösung erfolgte.

Unter den Namen, welche wir unter dem Protokoll v. 10. finden, sind Schmerling, Usedom, Closen, Todt (dieser zugleich für die Großh. Hess. Stimme) u. a. m., von welchen allen sich nicht voraussetzen läßt, daß sie den Bentinck'schen Prozeß studirt hatten. Wie hätte man ihnen also zumuthen können, sich ein von Blittersdorf'sches Gutachten anzueignen und den Spuren der „Leiche" nachzugehen, welcher sie bestimmt gewesen waren Leben einzuflößen? Welcker's Name fehlt unter dem Protokoll; sonst würde er, der sich 1847 entschieden und ausführlich für das Recht des Beklagten ausgesprochen hatte, es schwerlich an einer Gegenäußerung haben fehlen lassen; Madai, der das, wie schon bemerkt wurde, wenig bedeutende Protokoll für sich und Welcker unterzeichnet hatte, würde gewiß in dieser Sache nicht weiter gegangen sein, ohne dieselbe einem genauen Studium zu unterwerfen, und ein Gleiches nehmen wir von den übrigen neuern Bundestagsgesandten an, von denen vielleicht kein Einziger genaue Kenntniß der alten **loco dictaturae** gedruckten Bundestagsprotocolle hatte.

Wir gehen jetzt zu der Thätigkeit über, welche die provisorische Centralgewalt für Deutschland in der Bentinck'schen Angelegenheit entwickelte. Es ist uns unbegreiflich, wie dieselbe dazu kam, eine solche Erbschaft der von der National-Vers. entsetzten Bundesvers. anzutreten und sich des Beschlusses v. 12. Juni 1845 anzunehmen, wie wenn er einen organischen Theil der Bundesacte von 1815 ausgemacht hätte. Die alte Bundesvers. hatte ja noch mehr schmutzige Wäsche hinterlassen, welche die Reichsminister anziehen konnten; es waren so viele ihrer Beschlüsse und Maßregeln mit dem J. 1848 außer Wirksamkeit getreten; warum nahm die Centralgewalt diese nicht wieder auf?

Doch wir wollen solche und andere Fragen bei Seite lassen und uns an die Sache halten. In dem „Berichte des Reichsministeriums der Justiz an das Gesammt-Reichs-Ministerium" v. 3. November 1849 wird erzählt: „Hiernach" d. h. „nach der Uebertragung der verfassungsmäßigen Befugnisse und Verpflichtungen der Bundesvers. an die provisorische Centralgewalt für

Deutschland," „sei jene Angelegenheit unerledigt an die provisorische Centralgewalt gelangt, bei welcher die Reclamanten unter dem 26/29. August 1848 den Antrag gestellt: „„dem in der Eingabe v. 23. August 1847 an die Deutsche Bundesverf. gestellten Gesuche zu willfahren und demnächst den rechtmäßigen Nachfolger zu ermächtigen, die Regierung (in Kniphausen) zu ergreifen, auch zu dem Ende nöthigenfalls die Hülfe der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung in Anspruch zu nehmen."

„Unter dem $\frac{30 \text{ Nov.}}{3 \text{ Dec.}}$ 1848 hätten alsdann die Reclamanten ihre Gesuche erneuert und das (damalige) Reichsjustizministerium, mit der Begutachtung dieser Angelegenheit beauftragt, darauf dem Gesammt-Reichs-Ministerium einen umfassenden mit dem Resultate des Gutachtens der Reclamations-Commission der Bundesverf. im Wesentlichen übereinstimmenden Bericht erstattet, welcher unter den Mitgliedern des vormaligen Reichs-Ministeriums noch im Circuliren begriffen gewesen, als dasselbe Mitte Mai l. J. zurückgetreten sei."

Zur Charakteristik der Menschen unserer Zeit und zum Zeichen, wie trostlos Alles in diesen Verhandlungen über die Bentinck'sche Angelegenheit, bemerken wir, daß der damalige Reichsjustizminister vor 1848 als Advocat oder Rechtsconsulent für die Reclamanten aufgetreten war *) und aus einem Grunde, der ihn hätte bestimmen sollen, sich selbst als Richter zu perhorresciren, das Richteramt erst mit besonderm Eifer übte. Wäre wahr, was uns unverbürgt erzählt wurde, das Reichs-Ministerium Gagern sei entschlossen gewesen, auf das Gutachten des Reichs-Justizministers nicht einzugehen, zur Wiederbelebung unbefugter Beschlüsse der ehemaligen Bundesverf. nicht beizutragen, so wäre dieß das einzige Erfreuliche unter so viel Widerlichem.

Bei dem Ekel, womit das letztere uns erfüllt, sind wir froh, dem Ende dieser Darlegung zuzueilen. Der Beschluß, um dessen

---

*) In einem aus London geschriebenen durch die Reclamanten in den Sonntagsblättern zur Weserzeitung veröffentlichten Schreiben, welches mir nicht zur Hand, aber worin er, soviel ich mich erinnere, ganz auf die Seite der Reclamanten tritt, obgleich eingesteht, den Gegenstand nicht genau zu kennen. So oder sehr ähnlich muß er sich ausdrücken. Es war mir nicht möglich, das fragliche Blatt in Frankfurt aufzutreiben.

„Befürwortung" beim Erzherzog-Reichsverweser der letzte Reichsjustizminister seine wahrscheinlich gar nichts von der Sache verstehenden drei Mitminister, deren einer ein Vetter der Reclamanten, ersuchte, und den der Reichsverweser unterm 8. November 1849 genehmigte, ist den Lesern aus den Zeitungen bekannt. Welchen Zweck derselbe hatte, läßt sich um so weniger ermessen, als der Reichsjustizminister, wenn er die Bundestagsprotocolle einer sorgfältigen Prüfung unterzogen hätte, wissen konnte, daß die Oldenburgische Regierung sich der Zumuthung, „das Geeignete zur Herstellung der rechtmäßigen Regierung in der Herrschaft Kniphausen zu veranlassen," jetzt gar nicht fügen würde, wo sie sich dem Dreikönigsbündnisse angeschlossen hatte und gleich Preußen die Centralgewalt nicht mehr anerkannte. Dem ganzen Beschlusse, dessen Erfolglosigkeit die Reichsminister also vorherwußten, lag daher entweder die Eitelkeit zu Grunde, eine Machtvollkommenheit an den Tag zu legen, die man nicht besaß, oder die Centralgewalt compromittirte ihre Würde, um den Reclamanten einen künftigen Erfolg vorzubereiten. In diesem Falle hätte sie dann wohl nur zum Werkzeuge gedient und wäre gedankenlos in eine ihr schlau gelegte Falle gegangen.

Was die Auseinandersetzung der Gründe betrifft, worauf das Reichsjustizministerium den Beschluß v. 8. November 1849 stützt, so werden dieselben wohl ohne selbstständige Prüfung der Sache selbst und sogar ohne eignes Studium nur der Bundestagsprotocolle dem „umfassenden mit dem Resultate des Gutachtens der Reclamationscommission der Bundesvers. im Wesentlichen übereinstimmenden Berichte" seines Vorgängers entnommen sein; denn sie sind so parteiisch und einseitig wie möglich. Ueber die Quellen, woraus dieselben geschöpft seien, gibt das Reichsjustizministerium selbst an: „Was nun die jenen Reclamationen zu Grunde liegenden Verhältnisse betreffe, so seien dieselben theils notorisch, theils beruhten sin in anderweitigen Bundesacten, theils seien sie von den Reclamanten glaubhaft nachgewiesen." Unter den anderweitigen Bundesacten werden hier „zwei den Ansprüchen der reclamirenden Familie gleich günstige Gutachten" (beide gar nicht zum Vortrag und zur Abstimmung in der Bundesversammlung gekommen!) „in den dießseitigen Acten" zu verstehen sein, deren das Reichsjustizministerium in einem Schreiben

an den Großherzoglich Oldenburgischen Bevollmächtigten vom 24. Juni 1849 erwähnt.

Der Herr Reichsjustizminister schöpft also seine richterliche Ueberzeugurg aus „Notorietät" oder Hörensagen, aus Gutachten, von denen das eine vielleicht von der Bundesvers., das andere hoffentlich von dem früheren Reichsministerium verworfen wäre, und aus den Angaben der Partei, zu deren Gunsten er entscheiden will. So beginnt er denn sein eignes Gutachten gleich mit der Behauptung:" Sämmtliche Rechte der Aldenburgischen Familie seien durch Vermählung auf die Familie Bentinck übergegangen, so daß letztere als eine rechtmäßige Fortsetzung des Aldenburgischen Hauses zu betrachten sei;" und für diese und andere Advocatenbehauptungen beruft er sich darauf: „Dieses Alles sei in den frühern Bundestagsverhandlungen vollständig nachgewiesen, weßhalb sich hier lediglich darauf bezogen werde." Er weiß also gar nicht, daß in diesen letzten Quellen, auf die er schwört, das Gegentheil nicht minder vollständig nachgewiesen wurde. Wie wenig er die Bundestagsverhandlungen aus eigner Anschauung kenne, geht sogleich daraus hervor, daß er sowohl überhaupt, als in der nun folgenden Geschichtserzählung, worin es auch an unrichtigen Zahlenangaben nicht fehlt, des Bundesbeschlusses vom 24. Juli 1828 und des v. Gruben'schen Gutachtens mit keiner Silbe erwähnt; indem beide für ihn nicht da sind, kommt er am leichtesten über beide hinweg.

Der fernere Inhalt des reichsjustizministerlichen Gutachtens ist schon in den vielgenannten beiden Erklärungen des Königlich Dänischen und des Königlich Niederländischen Bundestagsgesandten, sowie in der Eingabe der Reclamanten v. 23. Aug. 1847 enthalten. Wie diesen, so ist auch dem Reichsjustizministerium die Richtigkeit und Gültigkeit des Beschlusses der Bundesvers. v. 12. Juni 1845 unbestreitbar. Durch ihn ist „die früher bestrittene Frage, ob die Gräflich Bentinck'sche Familie zum hohen Adel gehöre, als völlig erledigt zu betrachten", „durch ihn ist ausgesprochen, daß die Familie Bentinck in allen Beziehungen des öffentlichen Rechtes nach den Grundsätzen des hohen Adels zu betrachten sei."

Der Leser sieht, daß jeder gerechte Tadel, welcher die ehemalige Bundesvers. in Beziehung auf die Bentinck'sche Angelegen-

heit traf, die ehemalige provisorische Centralgewalt für Deutschland in so viel höherm Grade treffen müsse, als es ihr Streben hätte sein sollen, das Unrecht und die Fehler der ersten in Vergessenheit zu bringen, und als sie so viele andere Gründe hatte, die von der Bundesvers. geübte Cabinetsjustiz, falls sie dieselbe nicht für eine solche erklären und dadurch auf die Seite schaffen wollte, wenigstens nicht fortzusetzen und selbst zu überbieten.

Berliner Abkommen
wegen
der Freien Herrschaft Kniphausen.

Nachdem in Folge der mit dem Tilsiter Frieden eingetretenen politischen Ereignisse die Herrschaft Kniphausen mit der der Erbherrschaft Jever in einen gemeinschaftlichen Verwaltungs-Bezirk unter einem und demselben Gouvernement vereiniget und in dieser Vereinigung auch vorgefunden worden, als Seine Majestät der Kaiser von Rußland im Jahre 1813 von Jever wieder Besitz nahmen, demnächst Ihre Kaiserliche Majestät diese von Allerhöchstdenenselben wieder erworbene Erbherrschaft an Seine Durchlaucht den Herzog von Oldenburg übertragen, ohne daß weder gleichzeitig von Seiten der verbündeten Mächte, noch auch späterhin auf dem Wiener Congresse über Kniphausen etwas festgesetzt wurde, aus dieser Unbestimmtheit aber mancherlei Irrungen entstanden und daher auf den Wunsch der zum Congresse in Aachen im Jahre 1818 vereinigt gewesenen Cabinette Rußland und Preußen sich haben bereit finden lassen, eine Uebereinkunft zwischen Seiner Durchlaucht dem Herzog von Oldenburg und dem Grafen von Bentinck als Besitzer der Herrschaft Kniphausen zu vermitteln, wodurch die Verhältnisse der letzteren näher bestimmt und dabei von der einen Seite das Interesse Sr. Herzoglichen Durchlaucht, besonders in Beziehung auf Statt findende Successions-Verhältnisse und auf die Lage der die Herrschaft Kniphausen landwärts umgebenden Erbherrschaft Jever, und von der andern Seite die Wünsche des Herrn Grafen, den Schutz des deutschen Bundes, wie früherhin des deutschen Reichs zu genießen, berücksichtiget würden; so ist in Folge der unter solcher Vermittelung jener Höfe und des zu ihnen auf ihre besondere Einladung hinzugetretenen Kaiserlich Oesterreichischen Hofes

Statt gefundenen Verhandlungen und in Uebereinstimmung mit den von den vermittelnden Höfen gemachten Vorschlägen zwischen dem Bevollmächtigten Sr. Durchlaucht des Herzogs von Oldenburg, Kammerherrn, Regierungsrath und Ritter des Kaiserlich Russischen St. Annen-Ordens zweiter Klasse in Brillanten, Wilhelm Ernst Freiherr von Beaulieu-Marconnay, und dem Bevollmächtigten des Herrn Grafen von Bentinck, Hofrath Hans Wilhelm Carl Barnstedt, nachstehendes Abkommen über Kniphausen wohlbedächtig verabredet und abgeschlossen worden:

Artikel I.

Der Herr Graf von Bentinck tritt für Sich und Seine Familie, in Beziehung auf die Herrschaft Kniphausen, unter den in den folgenden Artikeln enthaltenen näheren Bestimmungen, in den Besitz und Genuß der Landeshoheit und der persönlichen Rechte und Vorzüge wieder ein, wie ihm dieselben vor Auflösung der deutschen Reichsverfassung zustanden.

Artikel II.

Damit die Herrschaft Kniphausen wieder ein integrirender Theil von Deutschland werde, zu welchem sie früherhin gehört hat, und die Erhaltung der äußern und innern Sicherheit desselben, für welchen Zweck der deutsche Bund besteht, auch auf sie sich ausdehne, ist der Herr Graf zufrieden, daß die Hoheit über Kniphausen, ihn selbst und seine Familie als Besitzer der Herrschaft, jedoch nur so wie sie vorhin bei Kaiser und Reich gewesen ist, von Seiner Durchlaucht dem Herzog von Oldenburg und von Höchstdessen Nachfolgern in der Regierung dieses Herzogthums ausgeübt werde, wogegen Höchstderselbe für Sich und Seine Nachfolger die Pflichten übernimmt, welche mit der Reichshoheit verbunden waren.

Durch diese Unterordnung bleibt das Verhältniß der Herrschaft Kniphausen, als eines besondern Landes sowohl gegen das Herzogthum Oldenburg als gegen die übrigen Staaten Sr. Herzoglichen Durchlaucht unberührt.

Artikel III.

Da, vermöge dieses Hoheitsverhältnisses und der dadurch begründeten Unterordnung unter ein Mitglied des deutschen Bundes,

die Herrschaft Kniphausen zu den deutschen Bundeslanden gehört, so erkennt der Herr Graf von Bentinck für Sich und Seine Familie an, daß nicht nur die Bundes- und Schlußacte, sondern auch alle Bundesbeschlüsse, welche bereits ergangen sind, oder künftig noch ergehen werden, auch in Beziehung auf Kniphausen eben so wie in den übrigen Bundesländern volle Kraft und Gültigkeit haben und erhalten.

In Folge dessen versteht sich von selbst, daß unter dem Titel der ehemaligen Reichs-Gesetzgebung keine besonderen Rechte über Kniphausen auf Seine Herzogliche Durchlaucht übergehen, da die ehemalige Reichs-Gesetzgebung nur in Erlassung neuer Ordnungen und Gesetze im Reiche, mithin solcher Gesetze sich äußerte, welche allgemein für die Reichs-Unterthanen verbindliche Kraft haben sollten, Bestimmungen aber, welche mit solchen Ordnungen und Gesetzen überhaupt zu vergleichen sind, gegenwärtig nur bei dem Bundestage verhandelt und vereinbart werden können.

Artikel IV.

Die Herrschaft Kniphausen wird zu allen nach der Matrikel aufzubringenden Lasten des Bundes, namentlich zu allen Geldleistungen und Mannschaftstellungen für das Bundesheer, in dem Verhältniß beitragen, als dieselben überhaupt auf die deutschen Bundesländer mit Rücksicht auf deren besondere Verhältnisse vertheilt werden. Dabei wollen Seine Herzogliche Durchlaucht gern dahin wirken, daß der Herrschaft Kniphausen alle diejenigen Erleichterungen zugestanden werden, welche irgend einem der die 16te Kurie bildenden kleinern Bundesstaaten in Folge etwa bereits ergangener oder künftiger Bundesbeschlüsse zu Statten kommen. Die Aushebung der Mannschaften kommt zwar dem Herrn Grafen zu, auch steht Ihm frei, die deshalb für die Oldenburgischen Lande bestehenden Verordnungen in Anwendung zu bringen oder besondere den Verhältnissen der Herrschaft etwa noch angemessenere Vorschriften darüber zu erlassen. Es soll aber die Tauglichkeit der gestellten Mannschaft nach den Grundsätzen der Oldenburgischen Verordnungen beurtheilt, die Mannschaft auch dem Oldenburgischen Contingente einverleibt werden und einen Theil davon bilden, demgemäß auch den vorgeschriebenen Soldaten-Eid leisten, und während ihrer Dienstzeit den Oldenburgischen Militär-Gesetzen und Militär-Gerichten unterworfen sein.

Alle für den Bund aufzubringenden Geldbeiträge werden alljährlich von dem Herrn Grafen an die Herzoglich Oldenburgschen Cassen gezahlt.

Die Herrschaft bleibt von jeder Bequartierung mit dem Oldenburgischen Militair frei.

Artikel V.

Der Herr Graf tritt auch in die Ausübung des Rechts der besonderen Flagge für die Herrschaft Kniphausen wieder ein, wie solches vor Auflösung des deutschen Reichs gewesen ist, jedoch ohnbeschadet der in den Artikeln zwei und drei enthaltenen Bestimmungen.

Artikel VI.

Auch in Ansehung der Justizgewalt wegen der Herrschaft Kniphausen erhält der Herr Graf den Genuß und die Ausübung derselben Rechte wieder, welche ihm zur Zeit des deutschen Reichs zustanden. Die veränderte Lage der Umstände macht indeß folgende Abänderung bei Ausübung derselben nothwendig:

a) In allen Civil-Streitigkeiten der Kniphausenschen Unterthanen sowohl unter sich als wo der Herr Graf oder dessen Behörden, oder auch andere Personen Kläger sind, vertritt das Ober-Appellations-Gericht in Oldenburg aus besonderem Auftrag, welcher demselben von Seiner Herzoglichen Durchlaucht vermöge der auf Höchstdieselben im Artikel zwei übertragenen Hoheit ein für allemal ertheilt wird, die Stelle der ehemaligen Reichsgerichte, und erkennt in denjenigen Fällen, worin die Competenz derselben begründet war, nach den in der Herrschaft geltenden Rechten. Dabei bleibt jedoch das gedachte Ober-Appellations-Gericht unverändert bei seiner Form und seinem Geschäftsgang.

b) In der angegebenen Art (Litt. a.) vertritt jenes Gericht auch die Stelle der ehemaligen Reichsgerichte in den Angelegenheiten der sonst in der Herrschaft sich aufhaltenden eximirten Personen.

c) In Criminal-Fällen, wo eine weitere Vertheidigung zuläßig ist, sollen die Acten, statt wie sonst zur Zeit des deutschen Reichs an ein auswärtiges Juristen-Collegium, an das Ober-Apellations-Gericht in Oldenburg zur Abfassung des Urtels

gesandt, und dieses von dem Kniphausenschen Gerichte ebenso, wie sonst, eröffnet werden.

d) In allen solchen Privat-Angelegenheiten des Herrn Grafen und der Glieder Seiner Familie, bei welchen zur Zeit des deutschen Reichs die höchsten Reichsgerichte competent gewesen sein würden, sollen diese ebenfalls durch das Ober-Appellations-Gericht zu Oldenburg vertreten werden.

e) In gleicher Art soll dasselbe an der Stelle der ehemaligen Reichsgerichte eintreten, wo sonst die Unterthanen der Herrschaft gegen den Herrn Grafen oder dessen Behörden, als Obrigkeit, vor denselben hätten Klage erheben können.

f) Auch soll für Fälle, wo sonst die Erhaltung guter gemeiner Ordnung ein Einschreiten der höchsten Reichsgerichte auf Antrag des Reichsfiskals begründet hätte, ein Fiskal bestellt werden, welchen Seine Herzogliche Durchlaucht vermöge der Höchstdenenselben übertragenen Hoheit aus drei Ihrer Amtleute oder Landgerichts-Mitglieder in den Kreisen Jever und Neuenburg, welche der Herr Besitzer der Herrschaft in Vorschlag bringt, ernennen. Dessen Geschäft ist es auch besonders darauf zu wachen, daß die von dem Herrn Besitzer als Landesobrigkeit in diesem Abkommen eingegangenen Verbindlichkeiten erfüllt werden. Nimmt derselbe einen Fall wahr, wo dabei etwas verabsäumt oder in Beziehung auf Erhaltung guter gemeiner Ordnung Grund zur Beschwerde gegeben wird, und erlangt er auf desfalsige Anzeige bei dem Herrn Besitzer der Herrschaft keine Abhülfe, so bringt er die Sache an das Ober-Appellations-Gericht in Oldenburg, welchem in Absicht der Entscheidung der Beschwerde von Seiner Herzoglichen Durchlaucht vermöge zu ertheilenden Auftrags gleiche Befugnisse eingeräumt werden sollen, als sonst den höchsten Reichsgerichten zugestanden haben.

g) Doch steht in allen, unter litt. d, e und f bezeichneten Fällen dem Herrn Grafen, in Fällen litt. d. auch den Gliedern Seiner Familie, das Recht zu, sowohl in der ersten, als in jeder ferner noch zuläßigen Instanz, auf Verschickung der Acten an eine deutsche Juristen-Fakultät zur Abfassung des Urtheils anzutragen. Wird dieser Antrag gemacht, was jedenfalls eher geschehen muß, als die Acten zum Urtheil

beschlossen angenommen werden, so hat das Oberappellationsgericht dem Herrn Grafen oder in Fällen litt. d. dem betheiligten Mitglied Seiner Familie drei deutsche Juristen-Fakultäten in Vorschlag zu bringen, woraus von demselben diejenige binnen einer durch das Oberappellationsgericht zu bestimmenden angemessenen Frist zu wählen ist, an welche die Akten versandt werden sollen. Erfolgt der Antrag auf Aktenverschickung nicht vor dem Aktenbeschluß oder die Erklärung über die gewählte Juristen-Fakultät nicht vor Ablauf der dazu bestimmten Frist, so wird das Urtheil in der betreffenden Instanz von dem Oberappellationsgericht selbst abgefaßt.

h) Wenn die Execution eines wider den Herrn Besitzer der Herrschaft ergangenen Urthels oder Bescheides nöthig werden sollte, so erfolgt dieselbe unter der obern Leitung des Ober-Appellations-Gerichts in Oldenburg.

Artikel VII.

Alle und jede zwischen Seiner Herzoglichen Durchlaucht und Höchstdero Nachfolger in der Regierung des Herzogthums Oldenburg einer Seits, und dem Herrn Grafen und dessen Familie anderer Seits in Beziehung auf die Herrschaft Kniphausen vorkommenden Irrungen und Streitigkeiten, welche die Auslegung des gegenwärtigen Abkommens imgleichen den Umfang und die Natur der Seiner Herzoglichen Durchlaucht übertragenen Hoheit und der dem Herrn Grafen zustehenden Rechte (Artikel 1.) im gegenseitigen Verhältnisse zu einander an sich oder in ihrem Princip, abgesehen von der Erfüllung der daraus auf Seiten des Herrn Grafen entspringenden Verbindlichkeiten, worauf die Amts-Thätigkeit des Fiskals sich bezieht (Artikel 6. Litt. f.) zum Gegenstande haben, werden vor eine schiedsrichterliche Behörde gebracht. Die Bildung derselben geschieht in der Art, daß die Akten über die entstandene Streitigkeit bei dem Ober-Appellations-Gerichte in Oldenburg, nach dem bei demselben Statt findenden gewöhnlichen Verfahren instruirt und mit Zulassung der bei andern Rechtssachen Statt findenden Instanzen, auch zum Spruch bei demselben vorgelegt werden, es sei denn, daß der Herr Graf es vorzieht, auch hier auf Verschickung der Akten anzutragen, in welchem Falle die obige Bestimmung (Litt. g.) in ihrem ganzen Umfange eintritt.

Zur völligen Unpartheilichkeit des Ober-Appellations-Gerichts in Oldenburg bei der von ihm hiernach auszuübenden Mitwirkung in Streitigkeiten dieser Art werden die Mitglieder desselben für dergleichen Fälle von Seiner Herzoglichen Durchlaucht des Höchstdenenselben geleisteten Huldigungs-Eides entbunden und lediglich auf den Richter-Eid verwiesen werden.

Artikel VIII.

Damit ein völlig freies Verkehr zwischen den Einwohnern der Herzoglich Oldenburgischen Lande und der Herrschaft Kniphausen Statt finden könne, ist der Herr Graf bereit, ohnbeschadet Seiner landesherrlichen Rechte, entweder die Verfassung wegen der indirekten Abgaben, welche gegenwärtig im Herzogthum Oldenburg besteht oder künftig etwa eingerichtet werden sollte, auch in die Herrschaft einzuführen, oder doch im Wege besonderer Vereinbarung diejenigen Maaßregeln anzuordnen, welche erforderlich sein möchten, damit das Interesse Seiner Herzoglichen Durchlaucht und Höchstdero Unterthanen in Beziehung auf Erhebung indirekter Abgaben gesichert werde.

Artikel IX.

Der Deutsche Bund ist um Uebernahme der Garantie dieses Abkommens mit der Wirkung zu ersuchen, daß er auf die genaue und vollständige Erfüllung der in demselben enthaltenen Bestimmungen achten und insbesondere darauf halten wolle, daß die zwischen Seiner Durchlaucht dem Herzog von Oldenburg und dem Herrn Grafen entstehenden Streitigkeiten auf dem, durch das gegenwärtige Abkommen, vereinbarten Wege zur Entscheidung gebracht und die erfolgten Erkenntnisse auch pünktlich vollzogen werden. Zu dem Ende steht dem Herrn Besitzer der Herrschaft der Recurs an die Bundesversammlung in allen vorkommenden Fällen offen.

Sobald die Garantie des Bundes erfolgt ist, tritt dieses Abkommen in Wirksamkeit. Es fallen damit auch alle besonderen Befugnisse des Besitzers der Herrschaft in Beziehung auf auswärtige Verhältnisse, welche derselbe etwa vor Auflösung des deutschen Reichs gehabt haben mag, hinweg, indem die Interessen sowohl des Herrn Grafen als Seiner Unterthanen bei andern Staaten durch den Souverain, welchem die vormals Kaiser und

Reich zugestandene Hoheit über Kniphausen eingeräumt ist, unter dem Schutze des Bundes vertreten werden.

Artikel X.

Andere Rechte und Vorzüge des Herrn Grafen und Seiner Familie, außer der Beziehung zur Herrschaft Kniphausen, machen keinen Gegenstand dieses Abkommens aus. Es versteht sich daher auch von selbst, daß denselben hierdurch weder einiger Eintrag geschiehet, noch daß auch neue zugestanden werden.

Deß zur Urkund ist vorstehendes Uebereinkommen von den beiderseitigen Bevollmächtigten unter Beidrückung ihres Siegels unterzeichnet worden.

Berlin, den 8. Juni 1825.

(L. S.) Wilhelm Ernst von Beaulieu Marconnay.

(L. S.) Hans Wilhelm Carl Barnstedt.

Von Gottes Gnaden Wir Peter Friedrich Ludwig, Herzog zu Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Ditmarschen, Fürst zu Lübeck und Birkenfeld, Herr zu Jever und Kniphausen rc. rc.

genehmigen und ratificiren hiermittelst vorstehendes Abkommen über Kniphausen in allen seinen Punkten und Clauseln, seinem ganzen Inhalte nach, und geloben und versprechen solches vollständig zu erfüllen und Beikommende anzuweisen, sich danach zu achten und demselben in allen Stücken genau nachzukommen.

Zu dessen Urkunde haben Wir diese Unsere Ratification eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Herzoglichen Siegel bedrucken lassen.

So geschehen, **Wiesbaden,** den 20. Juni 1825.

(L. S.) Peter.

v. Brandenstein.

Lenz.

Ratificationsacte

Seiner Erlaucht des Reichsgrafen Wilhelm Gustav Friederich Bentinck unter dem Kniphausischer Seits ausgewechselten Exemplar.

Vorstehendes durch den Bevollmächtigten Seiner Durchlaucht des Herzogs von Oldenburg und Unsern Bevollmächtigten am achten Juni d. J. vollzogenes Abkommen wird von Uns Endesunterzeichneten hierdurch seinem ganzen Inhalte nach genehmiget und bestätiget.

Zu dessen Urkund haben Wir Gegenwärtiges eigenhändig unterschrieben und Unser Siegel beidrucken lassen.

So geschehen **Berlin**, den 22. Juni 1825.

(L. S.) **W. G. F. Graf Bentinck.**

Die in Gemäßheit Art. IX. des Abkommens nachgesuchte Garantie des Durchlauchtigsten Deutschen Bundes ist erfolgt zu Frankfurt a. M. am 9. März 1826.

Druck von Kohler und Teller in Offenbach a. M.

Frankfurt a. M.,
bei C. B. Lizius.
1850.